



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

23. JAHRGANG

HAMBURG, 23. FEBRUAR 2017

Nr. 2

INHALT

Art.: 24	Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2017	30	Lübeck und Bad Schwartau sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern und des Gesetzes über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften.....	65	
Art.: 25	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017	32	Art.: 36	Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Eckernförde, Rendsburg und Schleswig sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Ansgar und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften.....	66
Art.: 26	Begleitbrief zum Statut über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg	32	Art.: 37	Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Schwerin-Rehna	68
Art.: 27	Statut über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG).....	32	Art.: 38	Änderung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)	69
Art.: 28	Gesetz über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG)	40	Art.: 39	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 8. Dezember 2016.....	69
Art.: 29	Gesetz über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG)	47	Art.: 40	Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 16. Dezember 2016.....	87
Art.: 30	Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Katharina von Siena (Hamburg), Seliger Johannes Prassek (Hamburg) und Franz von Assisi (Kiel)	56	Art.: 41	Dekret über die Aufhebung der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26. November 2007	89
Art.: 31	Dekret über die Amtszeit der Kirchenvorstände und Fachausschüsse sowie der pfarreilichen und gemeindlichen Pastoralgremien und Themenverantwortlichen in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Katharina von Siena (Hamburg), Seliger Johannes Prassek (Hamburg) und Franz von Assisi (Kiel)	56	Art.: 42	Beschluss der Zentral-KODA vom 23. November 2016 - Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels....	89
Art.: 32	Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Katharina von Siena (Hamburg), Seliger Johannes Prassek (Hamburg) und Franz von Assisi (Kiel)	56	Art.: 43	Neue Formen des Konveniat – Verwaltungsseitige Aspekte.....	90
Art.: 33	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG)	64	Art.: 44	Neue Mitglieder im Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR)	91
Art.: 34	Gesetz zur veränderten Fortgeltung der Geschäftsanweisung (GAKi) für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg	65	Art.: 45	Hinweise zur österlichen Bußzeit	91
Art.: 35	Dekret zur Änderung des Dekretes über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in		Art.: 46	Missa Chrismatis	92
			Art.: 47	Verleihung der Ansgar-Medaille.....	92
			Art.: 48	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. März 2017.....	93
			Art.: 49	Korrektur zur Veröffentlichung der Weihejubiläen	93
			Art.: 50	Missio-Canonica-Kommission im Erzbistum Hamburg	93
			Art.: 51	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt Aushilfen und Vertretungen.....	93
				Kirchliche Mitteilungen	
				Personalchronik Hamburg.....	93
				Adressänderung.....	94

Art.: 24

Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2017

Das Wort Gottes ist ein Geschenk. Der Andere ist ein Geschenk.

Liebe Brüder und Schwestern,

die österliche Bußzeit ist ein Neuanfang, ein Weg, der zu einem sicheren Ziel führt: zum Pascha der Auferstehung, zum Sieg Christi über den Tod. Und immer richtet diese Zeit eine nachdrückliche Einladung zur Umkehr an uns: Der Christ ist aufgerufen, „von ganzem Herzen“ (*Joel 2,12*) zu Gott zurückzukehren, um sich nicht mit einem mittelmäßigen Leben zufriedenzugeben, sondern in der Freundschaft mit dem Herrn zu wachsen. Jesus ist der treue Freund, der uns nie verlässt, denn auch wenn wir sündigen, wartet er geduldig auf unsere Rückkehr zu ihm und zeigt mit diesem Warten, dass er willig ist, zu vergeben (vgl. *Homilie, Domus Sanctae Marthae, 8. Januar 2016*).

Die österliche Bußzeit ist der günstige Moment, das Leben des Geistes durch die heiligen Mittel, welche die Kirche uns bietet, zu intensivieren: durch Fasten, Gebet und Almosengeben. Die Grundlage von alldem ist das Wort Gottes, und in dieser Zeit sind wir eingeladen, es mit größerem Eifer zu hören und zu meditieren. Besonders möchte ich hier auf das Gleichnis vom reichen Prasser und dem armen Lazarus eingehen (vgl. *Lk 16,19-31*). Lassen wir uns von dieser so bedeutungsvollen Erzählung anregen: Sie bietet uns den Schlüssel, der uns begreifen lässt, was wir tun müssen, um das wahre Glück und das ewige Leben zu erlangen, und ermahnt uns zu aufrichtiger Umkehr.

1. Der Andere ist ein Geschenk

Das Gleichnis beginnt mit einer Vorstellung der beiden Hauptfiguren, doch der Arme wird wesentlich ausführlicher beschrieben: Er befindet sich in einer verzweiferten Lage und hat nicht die Kraft, sich wieder aufzurichten. Er liegt vor der Tür des Reichen und würde gerne von dem essen, was von dessen Tisch fällt; sein Leib ist voller Geschwüre, und die Hunde kommen und lecken daran (vgl. *V. 20-21*). Ein düsteres Bild also von einem entwürdigten und erniedrigten Menschen.

Die Szene erscheint noch dramatischer, wenn man bedenkt, dass der Arme Lazarus heißt – ein verheißungsvoller Name, der wörtlich bedeutet „Gott hilft“. Er ist daher keine anonyme Figur; er hat ganz deutliche Züge und zeigt sich als ein Mensch, dem eine persönliche Geschichte zuzuordnen ist. Während er für den Reichen gleichsam unsichtbar ist, wird er uns bekannt und fast vertraut, er bekommt ein

Gesicht; und als solcher wird er ein Geschenk, ein unschätzbare Reichtum, ein Wesen, das Gott gewollt hat, das er liebt und an das er denkt, auch wenn seine konkrete Situation die eines Stückes menschlichen Mülls ist (vgl. *Homilie, Domus Sanctae Marthae, 8. Januar 2016*).

Lazarus lehrt uns, dass der Andere ein Geschenk ist. Die rechte Beziehung zu den Menschen besteht darin, dankbar ihren Wert zu erkennen. Auch der Arme vor der Tür des Reichen ist nicht etwa ein lästiges Hindernis, sondern ein Appell, umzukehren und das eigene Leben zu ändern. Der erste Aufruf, den dieses Gleichnis an uns richtet, ist der, dem anderen die Tür unseres Herzens zu öffnen, denn jeder Mensch ist ein Geschenk, sowohl unser Nachbar, als auch der unbekannte Arme. Die österliche Bußzeit ist eine günstige Zeit, um jedem Bedürftigen die Tür zu öffnen und in ihm oder ihr das Antlitz Christi zu erkennen. Jeder von uns trifft solche auf seinem Weg. Jedes Leben, das uns entgegenkommt, ist ein Geschenk und verdient Aufnahme, Achtung und Liebe. Das Wort Gottes hilft uns, die Augen zu öffnen, um das Leben aufzunehmen und zu lieben, besonders wenn es schwach ist. Doch um dazu fähig zu sein, muss man auch ernst nehmen, was das Evangelium uns in Bezug auf den reichen Prasser offenbart.

2. Die Sünde macht uns blind

Mitleidlos stellt das Gleichnis die Gegensätze heraus, in denen sich der Reiche befindet (vgl. *V. 19*). Diese Gestalt hat im Unterschied zum armen Lazarus keinen Namen; der Mann wird als „reich“ bezeichnet. Sein üppiger Lebensstil zeigt sich in den übertrieben luxuriösen Kleidern, die er trägt. Purpur war nämlich etwas sehr Wertvolles, mehr als Silber und Gold, und daher war er den Gottheiten (vgl. *Jer 10,9*) und den Königen (vgl. *Ri 8,26*) vorbehalten. Byssus war ein besonderes Leinen, das dazu beitrug, der Erscheinung einen fast sakralen Charakter zu verleihen. Der Reichtum dieses Mannes ist also übertrieben, auch weil er tagtäglich und gewohnheitsmäßig zur Schau gestellt wird: Er lebte „Tag für Tag herrlich und in Freuden“ (*V. 19*). In ihm scheint in dramatischer Weise die Verdorbenheit durch die Sünde auf, die sich in drei aufeinander folgenden Schritten verwirklicht: Liebe zum Geld, Eitelkeit und Hochmut (vgl. *Homilie, Domus Sanctae Marthae, 20. September 2013*).

Der Apostel Paulus sagt: „Die Wurzel aller Übel ist die Habsucht“ (*1 Tim 6,10*). Sie ist der Hauptgrund für die Verdorbenheit und ein Quell von Neid, Streitigkeiten und Verdächtigungen. Das Geld kann uns schließlich so beherrschen, dass es zu einem tyrannischen Götzen wird (vgl. *Apost. Schreiben Evangelii gaudium, 55*). Anstatt ein Mittel zu sein, das uns dient, um Gutes zu tun und Solidarität gegenüber den anderen zu üben, kann das Geld uns und die Welt

einer egoistischen Denkweise unterwerfen, die der Liebe keinen Raum lässt und den Frieden behindert.

Das Gleichnis zeigt uns außerdem, dass die Habsucht des Reichen ihn eitel macht. Seine Persönlichkeit geht in der äußeren Erscheinung auf, darin, den Anderen zu zeigen, was er sich leisten kann. Doch die Erscheinung tarnt die innere Leere. Sein Leben ist gefangen in der Äußerlichkeit, in der oberflächlichsten und vergänglichsten Dimension des Seins (vgl. *ebd.*, 62).

Die tiefste Stufe dieses moralischen Verfalls ist der Hochmut. Der reiche Mann kleidet sich, als sei er ein König, er täuscht die Haltung eines Gottes vor und vergisst, dass er bloß ein Sterblicher ist. Für den von der Liebe zum Reichtum verdorbenen Menschen gibt es nichts anderes, als das eigene Ich, und deshalb gelangen die Menschen, die ihn umgeben, nicht in sein Blickfeld. Die Frucht der Anhänglichkeit ans Geld ist also eine Art Blindheit: Der Reiche sieht den hungrigen, mit Geschwüren bedeckten und in seiner Erniedrigung entkräfteten Armen überhaupt nicht.

Wenn man diese Gestalt betrachtet, versteht man, warum das Evangelium in seiner Verurteilung der Liebe zum Geld so deutlich ist: „Niemand kann zwei Herren dienen; er wird entweder den einen hassen und den andern lieben oder er wird zu dem einen halten und den andern verachten. Ihr könnt nicht beiden dienen, Gott und dem Mammon (Mt 6,24).“

3. Das Wort Gottes ist ein Geschenk

Das Evangelium vom reichen Prasser und dem armen Lazarus hilft uns, uns gut auf das Osterfest vorzubereiten, das näher rückt. Die Liturgie des Aschermittwochs lädt uns zu einer Erfahrung ein, die jener ähnlich ist, die der Reiche in sehr dramatischer Weise macht. Der Priester spricht beim Auflegen der Asche: „Bedenke, Mensch, dass du Staub bist und wieder zum Staub zurückkehren wirst.“ Beide – der Reiche und der Arme – sterben nämlich, und der Hauptteil des Gleichnisses spielt im Jenseits. Beide entdecken plötzlich eine Grundwahrheit: „Wir haben nichts in die Welt mitgebracht, und wir können auch nichts aus ihr mitnehmen“ (1 Tim 6,7).

Auch unser Blick öffnet sich dem Jenseits, wo der Reiche ein langes Gespräch mit Abraham führt, den er „Vater“ nennt (Lk 16,24,27) und damit zeigt, dass er zum Volk Gottes gehört. Dieses Detail macht sein Leben noch widersprüchlicher, denn bis zu diesem Zeitpunkt war von seiner Beziehung zu Gott keine Rede gewesen. Tatsächlich war in seinem Leben kein Platz für Gott gewesen, da sein einziger Gott er selber gewesen war.

Erst in den Qualen des Jenseits erkennt der Reiche den Lazarus und möchte, dass der Arme seine Leiden mit ein wenig Wasser lindert. Was er von Lazarus

erbittet, ähnelt dem, was der Reiche hätte tun können, aber nie getan hat. Doch Abraham erklärt ihm: „Denk daran, dass du schon zu Lebzeiten deinen Anteil am Guten erhalten hast, Lazarus aber nur Schlechtes. Jetzt wird er dafür getröstet, du aber musst leiden“ (V. 25). Im Jenseits wird eine gewisse Gerechtigkeit wieder hergestellt und das Schlechte aus dem Leben wird durch das Gute ausgeglichen.

Das Gleichnis geht noch weiter und vermittelt so eine Botschaft für alle Christen. Der Reiche, der Brüder hat, die noch leben, bittet nämlich Abraham, Lazarus zu ihnen zu schicken, um sie zu warnen. Doch Abraham antwortet: „Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie hören“ (V. 29). Und auf den Einwand des Reichen fügt er hinzu: „Wenn sie auf Mose und die Propheten nicht hören, werden sie sich auch nicht überzeugen lassen, wenn einer von den Toten aufersteht.“ (V. 31).

Auf diese Weise kommt das eigentliche Problem des Reichen zum Vorschein: Die Wurzel seiner Übel besteht darin, dass er nicht auf das Wort Gottes hört; das hat ihn dazu gebracht, Gott nicht mehr zu lieben und darum den Nächsten zu verachten. Das Wort Gottes ist eine lebendige Kraft, die imstande ist, im Herzen der Menschen die Umkehr auszulösen und die Person wieder auf Gott hin auszurichten. Das Herz gegenüber dem Geschenk zu verschließen, das der sprechende Gott ist, hat zur Folge, dass sich das Herz auch gegenüber dem Geschenk verschließt, das der Mitmensch ist.

Liebe Brüder und Schwestern, die österliche Bußzeit ist die günstige Zeit, um sich zu erneuern in der Begegnung mit Christus, der in seinem Wort, in den Sakramenten und im Nächsten lebendig ist. Der Herr, der in den vierzig Tagen in der Wüste die List des Versuchers überwunden hat, zeigt uns den Weg, dem wir folgen müssen. Möge der Heilige Geist uns leiten, einen wahren Weg der Umkehr zu gehen, um das Geschenk des Wortes Gottes neu zu entdecken, von der Sünde, die uns blind macht, gereinigt zu werden und Christus in den bedürftigen Mitmenschen zu dienen. Ich ermutige alle Gläubigen, diese geistliche Erneuerung auch durch die Teilnahme an den Fastenaktionen zum Ausdruck zu bringen, die viele kirchliche Organismen in verschiedenen Teilen der Welt durchführen, um die Kultur der Begegnung in der einen Menschheitsfamilie zu fördern. Beten wir füreinander, dass wir am Sieg Christi Anteil erhalten und verstehen, unsere Türen dem Schwachen und dem Armen zu öffnen. Dann können wir die Osterfreude in Fülle erleben und bezeugen.

Aus dem Vatikan, am 18. Oktober 2016, dem Fest des heiligen Lukas

Franziskus PP

Art.: 25

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

„Die Welt ist voller guter Ideen. Lass sie wachsen.“, so lautet das Leitwort der Misereor-Fastenaktion 2017. Misereor stellt darin das afrikanische Land Burkina Faso in den Mittelpunkt. Dort betreiben Bauernfamilien erfolgreich eine Landwirtschaft, die an die örtlichen Bedingungen angepasst ist. Wie in Burkina Faso entstehen auch an vielen anderen Orten der Welt neue Ideen, die dazu beitragen, Hunger, Krankheit und Unfrieden zu beenden.

Solche Beispiele vor Augen ruft uns Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato si'* dazu auf, unser Denken und Handeln „in den Dienst einer anderen Art des Fortschritts zu stellen, der gesünder, menschlicher, sozialer und ganzheitlicher ist“ (LS 112).

Denn obwohl es genügend Nahrung und Auskommen für alle geben könnte, bestimmen Not und Mangel den Lebensalltag unzähliger Menschen. Ihnen zu helfen, mit guten Ideen an einer besseren Zukunft zu arbeiten, ist die Aufgabe von Misereor.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag im Gebet und bei der Misereor-Kollekte ein großzügiges Zeichen für eine Welt, in der alle in Würde leben können. Jede Spende hilft den Armen in Burkina Faso, in ganz Afrika und weltweit.

Fulda, den 22. September 2016

Für das Erzbistum Hamburg

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 26. März 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 2. April 2017, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Art.: 26

Begleitbrief zum Statut über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitbrüder, die Entwicklung von Pastoralen Räumen ist in unserem Erzbistum erfreulicherweise weit vorangeschritten. Ich freue mich, Ihnen und Euch jetzt das neue *Statut über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG)* vom 10. Februar 2017 als Handreichung für alle Beteiligten vorzulegen.

Das Grundmodell der pastoralen Gremien ist Ergebnis eines einjährigen Konsultationsprozesses. Die Ausgangsüberlegungen entstammen fünf regionalen Foren in Hamburg, Kiel, Elmshorn, Rostock und Wittenburg im Januar 2013, an denen insgesamt 160 Ehrenamtliche mitgewirkt haben. Eine vielseitig besetzte Arbeitsgruppe hat das Modell weiterentwickelt und in einem Bistumsforum in der St. Ansgar-Schule im März 2013 zur Diskussion gestellt. Eine breit angelegte Online-Befragung wurde dazu genutzt, die Zuständigkeiten und Aufgaben der Gremien voneinander abzugrenzen. Im 2. Halbjahr 2013 wurde es in den diözesanen Gremien beraten und bestätigt.

Anschließend haben wir das Modell in der Praxis in den ersten Pastoralen Räumen erprobt und reichlich Erfahrungen sammeln können. Diese sind auch in die Entwicklung des neuen Statuts eingeflossen. Eine eigene Konsultation mit Haupt- und Ehrenamtlichen aus den drei ersten neu errichteten Pfarreien im Januar dieses Jahres hat noch einmal gezeigt: Das Modell ist lebbar und es stellt sich in seiner konkreten Ausgestaltung so flexibel dar, dass es auf die unterschiedlichen Situationen hin genügend Spielraum für eigene Ausgestaltungen vor Ort beinhaltet.

Jetzt liegt das Statut vor und wir freuen uns, damit einen Rahmen geschaffen zu haben, innerhalb dessen sich ein breiter Gestaltungsspielraum für die individuelle Situation vor Ort bietet. Genauso wie es nötig ist, Pastoralenkonzepte vor Ort immer wieder neu zu evaluieren und an die sich entwickelnde Situation anzupassen, wird auch dieses Statut nach einer ausreichenden Zeit der Erprobung noch einmal einer Evaluation in den regionalen Pastoralforen und den diözesanen Gremien unterzogen.

Wir wünschen uns, dass das Statut mit dazu beiträgt, dass sich der Erneuerungsprozess im Erzbistum Hamburg ausbreiten kann und von den Gremien mitgetragen wird – denn das ist es, worauf es ankommt: *Herr, erneuere Deine Kirche und fange bei mir an.*

H a m b u r g, 14. Februar 2017

Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 27

Statut über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG)

Vom 10. Februar 2017

Inhaltsübersicht

Präambel	33
1. Abschnitt. Allgemeine Begriffsbestimmungen	33

§ 1 Pfarrei; Gemeinden; Orte kirchlichen Lebens; Pastoralkonzept	33
§ 2 Pastoralgremie	34
§ 3 Pastoralteam	34
2. Abschnitt. Allgemeine Grundlagen	34
§ 4 Fortentwicklung des Pastoralkonzepts; Visitation	34
§ 5 Ehrenamt	34
3. Abschnitt. Gemeindeteam	35
§ 6 Begriffsbestimmung; Zusammensetzung	35
§ 7 Amtszeit; Konstituierung	35
§ 8 Sprecher	35
§ 9 Aufgaben	35
§ 10 Sitzungen	35
4. Abschnitt. Themenverantwortliche	35
§ 11 Begriffsbestimmung; Beauftragung	35
§ 12 Aufgaben	36
§ 13 Sitzungen der Themenverantwortlichen; Themenkonferenz	36
5. Abschnitt. Gemeindekonferenz	36
§ 14 Begriffsbestimmung; Bildung	36
§ 15 Amtszeit; Konstituierung	36
§ 16 Vorsitz	36
§ 17 Aufgaben	37
§ 18 Sitzungen	37
6. Abschnitt. Gemeindeversammlung	37
§ 19 Begriffsbestimmung	37
§ 20 Einladung	37
§ 21 Gegenstand der Gemeinde- versammlung	37
7. Abschnitt. Pfarrpastoralrat	37
§ 22 Begriffsbestimmung; Zusammensetzung	37
§ 23 Amtszeit; Konstituierung	38
§ 24 Vorstand, Zusammensetzung; Aufgaben	38
§ 25 Aufgaben des Pfarrpastoralrates	38
§ 26 Sitzungen des Pfarrpastoralrates; Protokoll	38
8. Abschnitt. Allgemeine Arbeitsgrundsätze, Vetorecht des Pfarrers, Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand	39
§ 27 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung; Befangenheit	39
§ 28 Reichweite von Beschlüssen, Vetorecht des Pfarrers	39
§ 29 Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand	39
9. Abschnitt. Schlussbestimmungen	39
§ 30 Männer und Frauen	39
§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	39
§ 32 Übergangsregelung	39
§ 33 Evaluation	40

Präambel

Die Gestalt unserer Kirche unterliegt einem stetigen Wandel. Zur Zeit des Apostels Paulus sah die Kirche anders aus als zur Zeit des Heiligen Ansgar oder später des Seligen Niels Stensen. Im Jahr 2010 wurde mit einer großen Veränderung im Bereich der Pfarreien des Erzbistums Hamburg begonnen. Gemäß dem Dokument „Eckpunkte für das Verständnis und die Entwicklung ‚Pastoraler Räume‘ im Erzbistum Hamburg“ vom 3. Februar 2010 sollen im Erzbistum Hamburg Pastorale Räume gebildet werden. Dazu werden jeweils mehrere bestehende Pfarreien aufgehoben und an ihrer statt wird eine neue Pfarrei errichtet.

Im Zuge der weiteren Entwicklung hat sich ein allgemeines Verständnis vom Pastoralen Raum entwickelt. Der Pastorale Raum ist einerseits keine kirchenrechtliche Organisationsform, andererseits aber räumlich mit dem Gebiet der neu errichteten Pfarrei identisch. Der Pastorale Raum beschreibt die Gesamtheit der in ihm lebenden Gläubigen sowie aller katholischen Einrichtungen. Darüber hinaus erfasst der Pastorale Raum die pastoralen Handlungsfelder zur Umsetzung der kirchlichen Grunddienste. Innerhalb des Pastoralen Raumes arbeiten die Pfarrei mit ihren Gemeinden sowie die verschiedenen Orte kirchlichen Lebens auf der Grundlage eines vom Erzbischof bestätigten Pastoralkonzepts zusammen, stimmen ihr jeweiliges Wirken aufeinander ab und bilden zu diesem Zweck ein Netzwerk.

Der Erneuerungsprozess der katholischen Kirche im Norden hat mittlerweile begonnen. Mit ihm gibt es neue pastorale Gremien, die die überpfarreiliche Gesamtentwicklung beraten und begleiten. Die Gestalt der Pastoralen Räume wird sich weiter entwickeln. Das nachstehende Statut soll evaluiert und an sich weiter wandelnde pastorale Bedarfe angepasst werden.

1. Abschnitt

Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 1

Pfarrei; Gemeinden; Orte kirchlichen Lebens; Pastoralkonzept

(1) Die Pfarrei ist nach can. 515 § 1 des Codex Iuris Canonici eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer als ihrem eigenen Hirten anvertraut wird. Sie ist nach can. 518 des Codex Iuris Canonici in aller Regel territorial abgegrenzt, umfasst alle Katholiken dieses abgegrenzten Gebietes und ist nach can. 515 § 3, 116 des Codex Iuris Canonici eine öffentliche juristische Person. Die durch den Diözesanbischof errichtete Pfarrei wird im staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde bezeichnet.

(2) Gemeinden sind die durch die regelmäßige Ver-

sammlung zur Eucharistie gegründeten Gemeinschaften der Gläubigen, denen die Stärkung des Glaubenslebens der ihnen durch Taufe und Firmung zugehörigen Mitglieder und die apostolische Sendung in die Welt, insbesondere in den unmittelbaren Sozialraum, aufgetragen sind. Die im Rahmen der Errichtung einer neuen Pfarrei aufgehobenen Pfarreien sowie ihre bisherigen Filialstandorte sind in der Regel Gemeinden. Die Gemeinden führen einen vom Erzbischof gebilligten Namen und eine amtliche Adresse, die ihnen im Rahmen des Pastoralkonzepts der Gemeinsame Ausschuss verliehen hat.

- (3) Orte kirchlichen Lebens sind unbeschadet ihrer rechtlichen Trägerschaft oder Rechtsform insbesondere Institutionen, Einrichtungen und andere Gestaltungsformen der kirchlichen Sendung oder der Vertiefung des geistlichen Lebens.
- (4) Das Pastoralkonzept ist ein Dokument über pastorale Ziele als Grundlagen der gemeinsamen Gestaltung und Umsetzung der kirchlichen Grunddienste Martyria (den Glauben erfahren und verkünden), Diakonia (Hinwendung zum Menschen) und Liturgia (den Glauben feiern) und zur Findung von Antworten auf weiterführende Fragen der Pastoral. Zugleich erfolgt im Pastoralkonzept eine Zusammenstellung von Gruppen und Aktivitäten. Die Gemeinden und die Orte kirchlichen Lebens sind im Pastoralkonzept zu benennen. Der vom Erzbischöflichen Generalvikariat herausgegebene Leitfadens für die Entwicklung von Pastoralkonzepten ist anzuwenden. Das Pastoralkonzept bedarf der Bestätigung durch den Erzbischof.

§ 2

Pastoralgremie

Auf der Ebene der Gemeinde wirkt das Gemeindegremium als Pastoralgremium an der Umsetzung des Pastoralkonzepts mit. Pastorales Gremium auf der Ebene der Pfarrei ist der Pfarrpastoralrat.

§ 3

Pastoralteam

Jede Pfarrei verfügt über ein Pastoralteam. Diesem gehören neben dem Pfarrer als Leiter des Pastoralteams die vom Erzbischof bestellten Geistlichen und in der Pastoral tätigen Hauptamtlichen an. Das Pastoralteam trägt in seiner Gesamtheit Verantwortung für die ganze Pfarrei.

2. Abschnitt Allgemeine Grundlagen

§ 4

Fortentwicklung des Pastoralkonzepts; Visitation

- (1) Das Pastoralkonzept wird durch den Pfarrpastoralrat mindestens einmal während der laufenden

Amtszeit evaluiert und fortgeschrieben. § 1 Absatz 4 Satz 4 und 5 gilt bei wesentlichen Änderungen des Pastoralkonzepts entsprechend.

- (2) Das Pastoralkonzept ist Grundlage für das Verfahren der Konsultation durch den Erzbischöflichen Generalvikar und der Visitation durch den Erzbischof.

§ 5

Ehrenamt

- (1) Die Mitwirkung in den Pastoralgremien und als Themenverantwortlicher ist ein Ehrenamt; ausgenommen hiervon sind hauptamtlich in der Pastoral tätige Mitarbeiter im Pfarrpastoralrat. Die Mitglieder der Pastoralgremien und Themenverantwortliche haben ihre Aufgaben sorgfältig zu erfüllen. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, insbesondere bei Fragen, die in einer nicht öffentlichen Sitzung beraten werden, insbesondere in Personalangelegenheiten.
- (2) Die Ehrenamtlichen sollen nach Möglichkeit in ihrer Arbeit unterstützt und durch das Pastoralteam begleitet werden. Die Unterstützung erfolgt insbesondere durch:
 - a) die zeitnahe und die umfassende Information durch den Pfarrer und das Pastoralteam;
 - b) die Möglichkeit der Einsichtnahme in Unterlagen und die Auskunft im Pfarrbüro und in Gemeindebüros, über den Umfang der erforderlichen Einsichtnahme entscheidet der Pfarrer, das Pastoralteam kann insoweit Grundlagen des Verfahrens festlegen;
 - c) die Erstattung entstehender Kosten zur Wahrnehmung der Aufgabe nach vorheriger Abstimmung mit dem Kirchenvorstand unter dem Vorbehalt entsprechender finanzieller oder sächlicher Mittel;
 - d) die Gewährung des erforderlichen Zugangs zu Räumlichkeiten und zu Arbeitsmitteln der Pfarrei, insbesondere Moderationsmaterial, elektronische Datenverarbeitung, Kopierer und Kommunikationsmedien;
 - e) die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen des Erzbistums Hamburg;
 - f) die Unterstützung bei Fragen und Konflikten durch das Erzbischöfliche Generalvikariat;
 - g) die Anerkennung der ehrenamtlichen Arbeit durch geeignete Maßnahmen.
- (3) Mitglieder der Pastoralgremien sowie Themenverantwortliche verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Darüber hinaus verlieren Mitglieder von Gemeindegremien ihr Amt, wenn ihre Wahl für ungültig erklärt ist oder wenn das Wahlergebnis nachträglich berichtigt werden muss. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann, insbesondere auf Antrag des Pfarrpastoralrates oder des Pfarrers,

Mitglieder der Pastoralgremien oder Themenverantwortliche bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß

- a) gegen ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 2 oder 3 oder
- b) gegen die Grundsätze der katholischen Kirche in Wort, Schrift, Bild oder in der Lebensführung

durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen oder ihnen die Wählbarkeit entziehen, nachdem es den Betroffenen und den Pfarrpastoralrat zuvor angehört hat.

3. Abschnitt Gemeindeteam

§ 6

Begriffsbestimmung; Zusammensetzung

- (1) Das Gemeindeteam ist eine Gruppe Ehrenamtlicher zur Koordinierung und Mitverantwortung sämtlicher pastoralen Aktivitäten auf Ebene der Gemeinde. In jeder Gemeinde wird ein Gemeindeteam gebildet.
- (2) Jedes Gemeindeteam besteht aus drei bis fünf gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern. Wählbar ist, wer am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, katholisch und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die zu Wählenden sollen in aller Regel ihren Hauptwohnsitz in der Pfarrei haben. Das Nähere regelt das Gesetz über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG).

§ 7

Amtszeit; Konstituierung

Die Amtszeit der Mitglieder des Gemeindeteams beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Gemeindeteams nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG). Eine Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist in unmittelbarer Folge einmal zulässig. Die Mitglieder des Gemeindeteams nehmen ihre Aufgaben bis zur nach der nächsten Wahl stattfindenden konstituierenden Sitzung des Gemeindeteams wahr. Der Erzbischof kann für einzelne oder für sämtliche Gemeinden die Amtszeit der Mitglieder des Gemeindeteams um bis zu zwei Jahre verkürzen oder verlängern.

§ 8

Sprecher

Die Mitglieder des Gemeindeteams sind gleichberechtigt und wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 9

Aufgaben

- (1) Das Gemeindeteam wirkt bei der Verwirklichung und Umsetzung des Pastoralkonzepts mit. Es

gestaltet sämtliche pastoralen Angelegenheiten der Gemeinde und legt hierzu die Beratungs- und Entscheidungswege im Einvernehmen mit dem Pastoralteam fest. Insbesondere koordiniert es die pastoralen Tätigkeiten auf der Ebene der Gemeinde und ist zugleich Ansprechpartner für Gruppen und Initiativen der Gemeinde.

- (2) Die Mitglieder des Gemeindeteams stehen in regelmäßigem Austausch mit dem Pfarrer oder mit dem für die Begleitung der Gemeindeteams zuständigen pastoralen Mitarbeiter sowie dem Pastoralteam.
- (3) Zu den Aufgaben des Gemeindeteams gehört insbesondere:
 - a) die Koordinierung der Aufgaben, Maßnahmen und Projekte in der jeweiligen Gemeinde hinsichtlich der kirchlichen Grundvollzüge Martyria, Diakonia und Liturgia;
 - b) Information und Kommunikation;
 - c) die Ermöglichung und die Förderung von Kooperationen sowie der Kontakt zu Orten kirchlichen Lebens;
 - d) die Förderung der Vernetzung innerhalb der Gemeinde, der Pfarrei und des Sozialraumes;
 - e) die Organisation, die Unterstützung und die Koordinierung ehrenamtlichen Engagements in der Gemeinde;
 - f) die Einberufung, die Vorbereitung und die Leitung der Gemeindegemeinschaft (§ 14) sowie die Sicherung von Ergebnissen der Gemeindegemeinschaft sowie die Koordinierung der daraus folgenden Aufgaben, Maßnahmen und Projekte;
 - g) die Anmeldung finanzieller Bedarfe beim Finanzausschuss der Kirchengemeinde für die Haushaltsplanung.

§ 10

Sitzungen

Das Gemeindeteam tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Quartal, zu den erforderlichen Sitzungen auf Einladung seines Sprechers zusammen. Die Ergebnisse der Sitzung werden protokolliert und auf der Ebene der Gemeinde in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht; eine Kopie des Protokolls ist dem Pastoralteam zuzuleiten.

4. Abschnitt

Themenverantwortliche

§ 11

Begriffsbestimmung; Beauftragung.

- (1) Auf der Ebene der Gemeinden soll es Themenverantwortliche geben. Themenverantwortliche sind Koordinatoren für die im Pastoralkonzept niedergelegten pastoralen Schwerpunktthemen oder thematischen Profile auf der Ebene der Gemeinde.

Themenverantwortliche sollen in der Regel Mitglieder der Pfarrei sein.

- (2) Entsprechend der Anzahl der für die im Pastoral-konzept genannten pastoralen Schwerpunktthemen oder thematischen Profile einer Gemeinde wird dem Pfarrer durch das jeweilige Gemeindeteam jeweils ein Themenverantwortlicher zur Beauftragung durch ihn vorgeschlagen. Vor einer Beauftragung ist der Pfarrpastoralrat hierzu anzuhören.
- (3) Weitere gemeindespezifische pastorale Schwerpunktthemen oder thematische Profile über die im Pastoral-konzept benannten pastoralen Schwerpunktthemen und thematischen Profile hinaus können dem Pfarrpastoralrat von den Gemeindeteams vorgeschlagen werden. Nach Zustimmung durch den Pfarrpastoralrat sind für diese weiteren gemeindespezifischen pastoralen Schwerpunktthemen oder thematischen Profile ebenfalls Themenverantwortliche entsprechend Absatz 2 zu beauftragen.
- (4) Die Beauftragung der Themenverantwortlichen erfolgt für die Dauer der Amtszeit des vorschlagenden Gemeindeteams. Die Themenverantwortlichen nehmen ihre Aufgaben bis zur Beauftragung eines Nachfolgers, vorbehaltlich einer Bestätigung durch ein neu gewähltes Gemeindeteam, oder bis zu einer Entpflichtung wahr.

§ 12 Aufgaben

Die Themenverantwortlichen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Kommunikation und die Abstimmung zwischen den inner- und außergemeindlichen sowie außerkirchlichen Gruppen, Initiativen, Gemeinschaften und Verbänden des gleichen oder vergleichbaren Themenfeldes, insbesondere durch Themenkonferenzen auf der Ebene der Gemeinde;
- b) die Einbringung des jeweiligen pastoralen Schwerpunktthemas oder thematischen Profils im Rahmen der Sitzungen der Gemeindekonferenz (§ 14 ff.);
- c) die Förderung und die Koordinierung der Entwicklung von neuen Projekten, Aufgaben und Maßnahmen des jeweiligen pastoralen Schwerpunktthemas oder thematischen Profils;
- d) die Weiterentwicklung der Aufgaben, Projekte und Maßnahmen des jeweiligen pastoralen Schwerpunktthemas oder thematischen Profils sowie deren Abstimmung auf das Pastoral-konzept.

§ 13 Sitzungen der Themenverantwortlichen; Themenkonferenz.

- (1) Die Themenverantwortlichen koordinieren ihre Sitzungen nach Bedarf.

- (2) Themenkonferenzen auf der Ebene der Pfarrei können nach Bedarf durch den Pfarrpastoralrat veranstaltet werden, der hierbei vom Pastoralteam unterstützt wird, insbesondere wenn hauptamtliche pastorale Mitarbeiter mit der Begleitung von Themenverantwortlichen beauftragt sind. An der Themenkonferenz nehmen die Themenverantwortlichen des jeweiligen pastoralen Schwerpunktes oder thematischen Profils teil sowie die Vertreter von Orten kirchlichen Lebens, soweit sie im jeweiligen pastoralen Schwerpunkt oder thematischen Profil aktiv sind. Die Themenkonferenzen bereiten zur Beratung durch den Pfarrpastoralrat Tagesordnungspunkte, Projektpläne und Einzelkonzepte vor und nach und begleiten deren Umsetzung.

5. Abschnitt Gemeindekonferenz

§ 14

Begriffsbestimmung; Bildung

- (1) Die Gemeindekonferenz ist eine Zusammenkunft zur Beratung sämtlicher pastoraler Belange von grundlegender Bedeutung auf der Ebene der Gemeinde.
- (2) In jeder Gemeinde soll eine Gemeindekonferenz gebildet werden. Sie setzt sich aus dem Gemeindeteam und den Themenverantwortlichen der jeweiligen Gemeinde sowie aus den Vertretern der Orte kirchlichen Lebens zusammen (Mitglieder). Wird eine Gemeindekonferenz nicht gebildet, nimmt das Gemeindeteam die Aufgaben der Gemeindekonferenz nach § 17 wahr.

§ 15

Amtszeit; Konstituierung

Die Gemeindekonferenz besteht für die Dauer der Amtszeit des Gemeindeteams und konstituiert sich innerhalb von vier Wochen nach dessen Wahl. Die Mitglieder der Gemeindekonferenz nehmen ihre Aufgaben bis zur nach der nächsten Wahl stattfindenden konstituierenden Sitzung der Gemeindekonferenz wahr. Zur konstituierenden Sitzung der Gemeindekonferenz lädt der Sprecher des Gemeindeteams mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform ein.

§ 16

Vorsitz

Der Sprecher des Gemeindeteams ist Vorsitzender, der Stellvertreter des Sprechers ist stellvertretender Vorsitzender der Gemeindekonferenz. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Sitzungen der Gemeindekonferenz und beruft diese zu ihren Sitzungen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Beifügung einer Tagesordnung ein.

§ 17 Aufgaben

- (1) Die Gemeindekonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung der pastoralen Belange der Gemeinde, die von grundlegender und zukunftsorientierter Bedeutung sind, unter Berücksichtigung des Pastorkonzepts und der Gottesdienstordnung;
 - b) die Gewinnung von Ehrenamtlichen sowie die Koordinierung, die Förderung, die Begleitung und die Unterstützung ehrenamtlichen Engagements;
 - c) die Koordinierung und die Konzeption insbesondere diakonaler Handlungsfelder in der Gemeinde und im Sozialraum;
 - d) die Förderung von Formen persönlicher und gemeindlicher Spiritualität sowie von Wort-Gottes-Feiern und Gebet;
 - e) die Vernetzung und die Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Orten kirchlichen Lebens sowie die Initiierung gemeinsamer Projekte und Maßnahmen kirchlichen Handelns;
 - f) die Wahl der in den Pfarrpastoralrat zu entsendenden Vertreter.
- (2) Die Gemeindekonferenz hat auch die Aufgabe, die Mitglieder des Pfarrpastoralrates nach § 22 Absatz 2 Buchstabe b durch Wahl zu entsenden. Die Zahl der zu entsendenden Vertreter wird durch den Pfarrpastoralrat festgelegt. Bei der erstmaligen Bildung des Pfarrpastoralrates erfolgt diese Festlegung durch den Gemeinsamen Ausschuss. Entsandt werden kann, wer Mitglied der Pfarrei ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft in einer Gemeindekonferenz ist nicht erforderlich.

§ 18 Sitzungen

- (1) Die Gemeindekonferenz tritt wenigstens einmal im Quartal auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung zur Gemeindekonferenz ergeht schriftlich oder in Textform. Sie enthält die vorgesehene Tagesordnung und soll den Mitgliedern der Gemeindekonferenz eine Woche vorher zugesandt und öffentlich in der Gemeinde bekannt gemacht werden.
- (2) Die Gemeindekonferenz wird durch das Gemeindeteam vorbereitet und vom Vorsitzenden geleitet.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindekonferenz sind öffentlich, es sei denn, dass ein Beratungsgegenstand aus der Natur der Sache heraus den Ausschluss der Öffentlichkeit gebietet, insbesondere bei Personalangelegenheiten.

6. Abschnitt Gemeindeversammlung

§ 19 Begriffsbestimmung

Die Gemeindeversammlung ist die Versammlung aller einer Gemeinde angehörenden Mitglieder. Die Gemeindeversammlung soll das allgemeine Interesse am kirchlichen Leben in der Gemeinde und in der Pfarrei sowie die Kommunikation fördern.

§ 20 Einladung

Die Gemeindeversammlung tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Einladung zur Gemeindeversammlung ergeht namens der Gemeindekonferenz durch deren Vorsitzenden (Sprecher des Gemeindeteams) zusammen mit dem Pfarrer und ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 21 Gegenstand der Gemeindeversammlung

In der Gemeindeversammlung wird über die Arbeit der pastoralen Gremien und der Themenverantwortlichen berichtet und Angelegenheiten des kirchlichen Lebens vor dem Hintergrund des Pastorkonzepts erörtert. In der Gemeindeversammlung nehmen die Gemeindekonferenz und der Pfarrer Anregungen und Vorschläge für die Arbeit der pastoralen Gremien und der Themenverantwortlichen entgegen.

7. Abschnitt Pfarrpastoralrat

§ 22 Begriffsbestimmung; Zusammensetzung

- (1) Der Pfarrpastoralrat ist das Beratungs- und Entscheidungsgremium für die pastoralen Belange und Aufgaben auf Ebene der Pfarrei.
- (2) Dem Pfarrpastoralrat gehören folgende Mitglieder an:
 - a) je Gemeindeteam ein Mitglied aus dessen Mitte durch Wahl;
 - b) je Gemeinde ein bis drei weitere durch die Gemeindekonferenz entsandte Vertreter nach § 17 Absatz 2;
 - c) je Ort kirchlichen Lebens ein von diesem nach eigenen Regeln benannter Vertreter, soweit von dem jeweiligen Ort des kirchlichen Lebens noch kein Vertreter im Pfarrpastoralrat vertreten ist;
 - d) ein vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte entsandtes Mitglied;
 - e) bis zu drei vom Pastoralteam aus seiner Mitte entsandte Vertreter;
 - f) der Pfarrer.

- (3) Der Pfarrpastoralrat kann weitere Personen zu ordentlichen Mitgliedern des Pfarrpastoralrates berufen. Die zu berufenden Personen müssen Mitglieder der Pfarrei sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Pfarrpastoralrates nach Absatz 2 Buchstabe a bis c müssen stets die Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder des Pfarrpastoralrates bilden.

§ 23

Amtszeit; Konstituierung

Der Pfarrpastoralrat besteht für die Dauer der Amtszeit der Gemeindeteams und konstituiert sich innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl der Gemeindeteams auf Einladung des Pfarrers. Nach Ablauf der Amtszeit ruht die Arbeit bis zur Neukonstituierung des Pfarrpastoralrates.

§ 24

Vorstand, Zusammensetzung; Aufgaben

- (1) Der Pfarrpastoralrat wählt in geheimer Wahl aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorstand, der aus mindestens zwei und höchstens vier gewählten Personen besteht. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Darüber hinaus gehört dem Vorstand der Pfarrer als geborenes Mitglied an. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Pfarrpastoralrates, die Leitung sowie die Sicherung der Ergebnisse und der Nachhaltigkeit. Die Mitglieder sind mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder in Textform durch den Vorsitzenden des Vorstandes zu den Sitzungen einzuladen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

§ 25

Aufgaben des Pfarrpastoralrates

- (1) Der Pfarrpastoralrat wirkt gemeinsam mit dem Pfarrer und dem Pastoralteam bei der Verwirklichung und Umsetzung des Pastoralkonzepts mit.
- (2) Zu den besonderen Aufgaben des Pfarrpastoralrates gehören:
- die Planung der mittel- und langfristigen pastoralen Ausrichtung der Pfarrei durch das Erstellen, Evaluieren und kontinuierliche Fortschreiben des Pastoralkonzepts nach § 4 Absatz 1;
 - die Erarbeitung, die Auswertung und die Weiterentwicklung von Konzepten in pastoralen Handlungsfeldern.
- (3) Zu den Aufgaben des Pfarrpastoralrates gehören darüber hinaus insbesondere:
- die Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden und des Erfordernisses der Vernetzung

innerhalb der Pfarrei;

- die aufgabenbezogene Kommunikation in der Pfarrei unter Einschluss der Öffentlichkeitsarbeit;
 - die Ausarbeitung und der Beschluss einer Gottesdienstordnung für die Pfarrei;
 - die Förderung des charismenorientierten ehrenamtlichen Engagements;
 - die Förderung der geistlich-spirituellen, katechetischen und liturgischen Bildung;
 - die Anmeldung von Prioritäten bei der Verwendung der finanziellen Mittel im Bereich der Pastoral beim Fachausschuss für Finanzen (Finanzausschuss) der Pfarrei;
 - die Herstellung des Einvernehmens mit neuen Gemeinden über ihren Namen sowie die Änderung eines Namens und die in diesen Fällen erforderliche Durchführung des Verfahrens zur Bestätigung durch den Erzbischof;
 - die Beachtung der für die Prävention vor sexualisierter Gewalt geltenden diözesanen Rechtsvorschriften und unbeschadet entsprechender Regelungen der Zuständigkeit auf der Ebene pfarreilicher Vermögensverwaltung die Überwachung struktureller Maßnahmen des Kinder- und Jugendschutzes in sämtlichen Einrichtungen der Pfarrei.
- Der Pfarrpastoralrat wahrt im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben den Grundsatz der Subsidiarität.
- (4) Der Pfarrpastoralrat kann bei Bedarf über die Themenkonferenzen hinaus weitere themenorientierte Konferenzen bilden.

§ 26

Sitzungen des Pfarrpastoralrates; Protokoll

- (1) Der Pfarrpastoralrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Einladung und die Tagesordnung sind in den Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens in geeigneter Weise bekannt zu machen. Der Pfarrpastoralrat ist stets einberufen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung beim Vorstand beantragen.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter geleitet. Sitzungen sind öffentlich, es sei denn, dass ein Beratungsgegenstand der Natur der Sache nach den Ausschluss der Öffentlichkeit gebietet, insbesondere bei Personalangelegenheiten.
- (3) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das wenigstens Ort, Datum und Uhrzeit sowie die Namen der Teilnehmenden der Sitzung und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthält. Zu

diesem Zweck bestellt der Pfarrpastoralrat einen Protokollanten dauerhaft oder für die jeweilige Sitzung. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder vom Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterschreiben. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten; es ist im Pfarrarchiv aufzubewahren und unterliegt der amtlichen Visitation.

8. Abschnitt

Allgemeine Arbeitsgrundsätze, Vetorecht des Pfarrers, Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand

§ 27

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung; Befangenheit

- (1) Die Pastoralgremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder anwesend ist. Sie sind stets beschlussfähig, wenn eine Sitzung zum zweiten Mal mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wird.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass dieses Gesetz ein anderes regelt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Für Wahlen gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen ist. Führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern der Pastoralgremien oder Themenverantwortlichen gilt § 40 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) entsprechend.

§ 28

Reichweite von Beschlüssen, Vetorecht des Pfarrers

- (1) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre der Kirche oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, sind unwirksam. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof unter Angabe der Gründe.
- (2) Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung, dass er aufgrund der Sorge um die Einheit der Pfarrei sowie der Kirche insgesamt gegen einen Beschluss votieren müsse, so kann dieser Beschluss nicht gefasst werden. Die Angelegenheit ist innerhalb von drei Monaten erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Beschlussfassung nicht zustande, so kann die Angelegenheit von jeder Seite

dem Erzbischof zur Entscheidung vorgetragen werden.

§ 29

Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand

Der Pfarrpastoralrat und der Kirchenvorstand informieren sich regelmäßig wechselseitig über ihre Arbeit. Hierzu entsenden sie wechselseitig jeweils einen Vertreter aus ihrer Mitte. Mit der Entsendung erwirbt der jeweilige Vertreter die ordentliche Mitgliedschaft in dem ihn aufnehmenden Gremium.

9. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30

Männer und Frauen

Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Statut tritt am 1. März 2017 in Kraft. Es ist von den mit Wirkung vom 29. April 2014 oder den später errichteten Pfarreien anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR) vom 7. Mai 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 3. Jg., Nr. 6, Art. 57, S. 56 ff., v. 22. Mai 1997), zuletzt geändert am 29. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 11, Art. 146, S. 149 f., v. 17. Dezember 2013), außer Kraft.

§ 32

Übergangsregelung

- (1) Abweichend von § 31 Absatz 2 gilt für jene Pfarreien, deren Errichtung mit Wirkung vor dem 29. April 2014 erfolgt ist, die Satzung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (SfPGR) vom 7. Mai 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 3. Jg., Nr. 6, Art. 57, S. 56 ff., v. 22. Mai 1997), zuletzt geändert am 29. November (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 11, Art. 146, S. 149 f., v. 17. Dezember 2013), fort. Abweichend von § 31 Absatz 1 treten § 1 Absatz 2 Satz 3 und § 17 Absatz 2 Satz 3 mit Satz 2 sowie § 17 Absatz 2 Satz 4 und 5 bereits mit Wirkung vom 1. März 2017 für sämtliche Pfarreien im Erzbistum Hamburg in Kraft.
- (2) Für die im Bistumsteil Hamburg belegenen Pfarreien St. Katharina von Siena und Seliger Johannes Prassek, für die im Bistumsteil Schleswig-Holstein belegene Pfarrei Franz von Assisi sowie für die

im Bistumsteil Mecklenburg belegene Pfarrei Herz Jesu verbleibt es bis zur Konstituierung der Gemeindeteams nach der nächsten Wahl bei der gegenwärtigen Besetzung der Pastoralgremien.

§ 33

Evaluation

Dieses Statut ist nach Ablauf von vier Jahren ab seinem Inkrafttreten nach § 31 Absatz 1 Satz 1 zu überprüfen.

H a m b u r g, 10. Februar 2017

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 28

Gesetz über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG)

Vom 10. Februar 2017

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt. Allgemeine Wahlgrundsätze.....	40
§ 1 Wahlrechtsgrundsätze; Organisation, Termine und Fristen; Bekanntgabe	40
§ 2 Anzahl der zu wählenden Mitglieder	41
§ 3 Stimmen.....	41
2. Abschnitt. Wahlvorstand	41
§ 4 Wahlvorstand	41
§ 5 Aufgaben des Wahlvorstandes.....	41
§ 6 Beschlussfassung des Wahlvorstandes	41
3. Abschnitt. Wahlrecht und Wählbarkeit	41
§ 7 Wahlrecht.....	41
§ 8 Wählbarkeit.....	41
4. Abschnitt. Vorbereitung der Wahl.....	42
§ 9 Kandidatenvorschläge; Prüfung; Information der Kandidaten; Einspruch; Ausfall der Wahl	42
§ 10 Wählerverzeichnis	43
§ 11 Kandidatenliste	43
§ 12 Wahlunterlagen	43
5. Abschnitt. Wahlhandlung	44
§ 13 Stimmabgabemöglichkeiten.....	44
§ 14 Elektronische Stimmabgabe	44
§ 15 Stimmabgabe per Briefwahl	44
6. Abschnitt. Feststellung des Wahlergebnisses..	44
§ 16 Grundsätze der Stimmauszählung; Hausrecht	44
§ 17 Auszählung der elektronischen Stimmen..	44
§ 18 Auszählung der Briefwahlstimmen	44
§ 19 Zurückweisung von Wahlbriefen, ungültige Briefwahlstimmen.....	44
§ 20 Entscheidungen des Wahlvorstandes, Niederschrift	45
§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses	45

§ 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	45
7. Abschnitt. Prüfung und Anfechtung	45
§ 23 Absage der Wahl.....	45
§ 24 Wahlanfechtung.....	45
§ 25 Beschwerde	46
§ 26 Wahlprüfung von Amts wegen.....	46
§ 27 Wiederholungswahl	46
§ 28 Neufeststellung des Wahlergebnisses.....	46
8. Abschnitt. Konstituierung und Hinzuwahl..	46
§ 29 Konstituierende Sitzung, Einführungs- gottesdienst	46
§ 30 Hinzuwahl	46
9. Abschnitt. Schlussvorschriften.....	46
§ 31 Mitteilungspflichten	46
§ 32 Männer und Frauen.....	46
§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten; Übergangsregelung	46

1. Abschnitt

Allgemeine Wahlgrundsätze

§ 1

Wahlrechtsgrundsätze; Organisation, Termine und Fristen; Bekanntgabe

- (1) Für jede Gemeinde einer Pfarrei nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 3 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) ist jeweils ein Gemeindeteam zu wählen.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindeteams nach § 6 Absatz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den nach § 7 Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl gewählt.
- (3) Für die Wahl der Gemeindeteams und für die Wahl des Kirchenvorstandes sollen getrennte Wahlvorstände eingerichtet werden.
- (4) Das Erzbischöfliche Generalvikariat legt rechtzeitig den Wahltermin fest.
- (5) Soweit in den nachstehenden Vorschriften Termine und Fristen geregelt werden, wird der Erzbischöfliche Generalvikar diese rechtzeitig datumsmäßig festlegen und bekannt machen; er kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Kalenderjahres abweichende Termine und Fristen bestimmen.
- (6) Ein Schreiben, das durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Schreiben, das elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn das Schreiben nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

§ 2**Anzahl der zu wählenden Mitglieder**

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des jeweiligen Gemeindeteams beträgt mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der Pfarrpastoralrat legt für jedes Gemeindeteam gesondert die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bis spätestens 35 Wochen vor dem Wahltermin mit Wirkung für die nächste Amtsperiode fest.

§ 3**Stimmen**

- (1) Jeder Wähler legt vor seiner Stimmabgabe fest, für welche Gemeinde er an der Wahl eines Gemeindeteams teilnimmt; jeder Wähler kann nur ein Gemeindeteam wählen. Nach der Festlegung dürfen mehrere Stimmen nicht auf einen Kandidaten vereinigt werden.
- (2) Jeder Wähler hat für die Wahl des Gemeindeteams, an dessen Wahl er teilnimmt, so viele Stimmen, wie Personen nach § 2 für das entsprechende Gemeindeteam zu wählen sind.

**2. Abschnitt
Wahlvorstand**

**§ 4
Wahlvorstand**

- (1) Spätestens 34 Wochen vor dem Wahltermin tritt der Wahlvorstand zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er besteht bis zum Eintritt der Rechtskraft der Wahl (§ 24 Absatz 1 Satz 2).
- (2) Dem Wahlvorstand gehört je Gemeinde ein vom jeweiligen Gemeindeteam gewähltes volljähriges Mitglied der Pfarrei, das selbst nicht zur Wahl steht, an. Abweichend von Satz 1 kann der Pfarrpastoralrat eine andere Anzahl von Mitgliedern des Wahlvorstandes festlegen, jedoch nicht weniger als vier Personen; in diesem Fall wählt er aus der Mitte der volljährigen Mitglieder der Pfarrei, die selbst nicht zur Wahl stehen, die erforderliche Anzahl an Personen für den Wahlvorstand. Hinsichtlich der Mitgliedschaft im Wahlvorstand gilt § 7 Absatz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Wahlvorstand wählt jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5**Aufgaben des Wahlvorstandes**

Der Wahlvorstand nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes wahr. Er kann sich bei der Vor-

bereitung der Wahl zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 6**Beschlussfassung des Wahlvorstandes**

- (1) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist unzulässig.

3. Abschnitt**Wahlrecht und Wählbarkeit****§ 7****Wahlrecht**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Pfarrei (Kirchengemeinde) nach § 4 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG), die am Wahltermin das 14. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Pfarrei haben sowie in das Wählerverzeichnis der Pfarrei eingetragen sind. Für die Wahl zu den Gemeindeteams kann der Pfarrer hinsichtlich des Hauptwohnsitzes Ausnahmen zulassen für Katholiken, die am Leben der Pfarrei aktiv teilnehmen; Ausnahmen können bis längstens zum Ablauf der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses (§ 10 Absatz 2 Satz 1) beantragt werden.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist, wer
 - a) nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat oder
 - b) durch kirchenbehördliche Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.
- (3) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge Richterspruches nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.

§ 8**Wählbarkeit**

- (1) Wählbar mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Personen sind alle nach § 7 Wahlberechtigten der Pfarrei, die am Wahltermin das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 1 sind im Ausnahmefall auch Katholiken des Erzbistums Hamburg wählbar,
 - a) die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Pfarrei haben. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Person in der Vergangenheit ihren Hauptwohnsitz in der Pfarrei hatte oder

die Person einen Nebenwohnsitz in der Pfarrei hat oder von der Person erwartet werden kann, dass sie aktiv und aufbauend am Leben der Pfarrei teilnimmt,

- b) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Über Ausnahmen nach Satz 2 entscheidet der Pfarrer.

- (2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Pfarrei müssen die Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gemeindeteams darstellen. Die Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gemeindeteams muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Eine Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist in unmittelbarer Folge einmal zulässig.
- (4) Nicht wählbar sind
- Geistliche und Ordensangehörige,
 - hauptamtliche in der Pastoral tätige Mitarbeiter,
 - Personen, denen nach § 5 Absatz 3 Satz 3 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) die Wählbarkeit entzogen worden ist,
 - Strafgefangene.
- (5) Kann ein Zweifel über die Wählbarkeit nicht behoben werden, ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen. Dieses entscheidet endgültig.

4. Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 9

Kandidatenvorschläge; Prüfung; Information der Kandidaten; Einspruch; Ausfall der Wahl

- (1) Der Wahlvorstand ruft am 30 Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag sowie an dem diesem Tag vorangehenden Tag und an den darauf folgenden fünf Sonnabenden und Sonntagen durch Vermeldung in den Gottesdiensten die zur Wahl der Gemeindeteams wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrei auf, bis spätestens 25 Wochen vor dem Wahltermin eine oder mehrere nach § 8 wählbare Personen für die Kandidatur zur Wahl zu einem Gemeindeteam vorzuschlagen. Während dieses Zeitraums ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Pfarrbrief, auf der Internetpräsenz der Pfarrei oder der jeweiligen Gemeinden, durch periodisch zu versendende Nachrichten oder Informationen oder Aushänge, auf das Vorschlagsrecht hinzuweisen. Darüber hinaus sollen der Pfarrer und die Mitglieder der Gemeindeteams Personen persönlich ansprechen, um diese zur Mitarbeit in einem Gemeindeteam zu gewinnen.

- (2) Die Vorschläge sind auf einem in den Gemeinden ausliegenden Formular zu vermerken. Dabei sind Vor- und Nachname des Vorgeschlagenen sowie des Vorschlagenden mitzuteilen. Das Formular ist dem Wahlvorstand unter seiner angegebenen kirchenamtlichen Adresse zuzuleiten und muss spätestens 25 Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand zugegangen sein.

- (3) An der Mitarbeit in einem Gemeindeteam Interessierte können sich selbst durch Bewerbung vorschlagen. Dazu ist die Bereitschaftserklärung nach Absatz 5 Satz 3 und 4 zu verwenden, die dem Wahlvorstand unter seiner angegebenen kirchenamtlichen Adresse bis spätestens 25 Wochen vor dem Wahltermin zugegangen sein muss.

- (4) Nach Ablauf der Vorschlags- und Bewerbungsfristen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 prüft der Wahlvorstand bis spätestens 22 Wochen vor dem Wahltermin die fristgerecht eingegangenen Kandidatenvorschläge auf die Wählbarkeit der Kandidaten nach § 8.

- (5) Am Tag, der dem 22 Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag folgt, informiert der Wahlvorstand schriftlich alle vorgeschlagenen wählbaren Personen und teilt ihnen mit, dass sie für die Kandidatur zur Wahl zu einem Gemeindeteam vorgeschlagen wurden. Darüber hinaus sind die vorgeschlagenen Personen aufzufordern, sich bis spätestens 19 Wochen vor dem Wahltermin dazu zu äußern, ob sie als Kandidat zur Verfügung stehen. Alle vorgeschlagenen Personen, die zur Kandidatur für die Wahl zu einem Gemeindeteam bereit sind, erklären dies gegenüber dem Wahlvorstand unter Verwendung einer formalisierten Bereitschaftserklärung. Dabei ist zu erklären, dass die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Gemeindeteam nach § 8 vorliegen und für welche Gemeinde sie im Gemeindeteam mitzuarbeiten bereit sind.

- (6) Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass ein Kandidat den Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 8 nicht genügt, ist dies dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen; es gilt die Frist nach Absatz 5 Satz 1. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch beim Erzbischöflichen Generalvikariat einlegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb einer Woche ab Zugang des Einspruchs endgültig und informiert den Betroffenen und den Wahlvorstand über die Entscheidung.

- (7) Es sollen nach Möglichkeit je zu wählendem Gemeindeteam mindestens zwei Kandidaten mehr, als Personen zu wählen sind, zur Wahl stehen. Bei der Benennung von Kandidaten soll auf eine aus-

gewogene Berücksichtigung der Gemeinden sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen geachtet werden. Stehen für die Wahl zu einem Gemeindeteam nur so viele oder weniger Kandidaten zur Verfügung, wie Mitglieder zu wählen sind, kann der Wahlvorstand die Anzahl der zu wählenden Personen nachträglich einmalig um bis zu zwei Personen herabsetzen, soweit nicht die Mindestanzahl von drei Personen (§ 2) unterschritten wird; andernfalls fällt eine Wahl aus. Der Ausfall der Wahl ist dem Erzbischöflichen Generalvikar unverzüglich mitzuteilen; er entscheidet über weitere Maßnahmen.

§ 10 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand erhält vom Erzbischöflichen Generalvikariat rechtzeitig vor dem zur Auslegung bestimmten Termin das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis enthält die Vor- und Nachnamen aller nach § 7 Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen unter Angabe des Hauptwohnsitzes. Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet werden.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist am Tag, der dem 11 Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag folgt, für die Dauer einer Woche zur persönlichen Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten hinsichtlich ihrer in das Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten durch den Wahlvorstand auszulegen. Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Daten prüfen. Am 12 Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag sowie diesem Tag vorangehenden Tag und jeweils eine Woche später muss der Wahlvorstand durch Vermeldung im Rahmen von Gottesdiensten auf das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie auf das Einspruchsrecht nach Absatz 3 hinweisen. Während dieses Zeitraums ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Pfarrbrief, auf der Internetpräsenz der Pfarrei oder der jeweiligen Gemeinden, durch periodisch zu versendende Nachrichten oder Informationen oder Aushänge, auf das Einsichts- und Einspruchsrecht hinzuweisen.
- (3) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 schriftlich gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat eingelegt werden; dieses entscheidet hierüber binnen einer Woche ab Zugang des Einspruchs endgültig. Die Entscheidung ist der Einspruch erhebenden Person und dem Wahlvorstand unverzüglich mitzuteilen. Das Wählerverzeichnis ist unter Berücksichtigung der

Entscheidung des Erzbischöflichen Generalvikariates im Einzelfall anzupassen.

§ 11 Kandidatenliste

- (1) Der Wahlvorstand erstellt bis spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Erzbischöflichen Generalvikariates nach § 9 Absatz 6 eine nach Gemeinden unterscheidende Kandidatenliste. Auf dieser sind je Gemeindeteam die wählbaren Kandidaten, die eine schriftliche Bereitschaftserklärung abgegeben haben, mit ihren Vor- und Nachnamen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufzuführen.
- (2) Die Kandidatenliste ist ab dem Tag der Auslegung des Wählerverzeichnisses nach § 10 Absatz 2 Satz 1 in geeigneter öffentlicher Weise, insbesondere durch Vermeldung im Rahmen von Gottesdiensten, im Pfarrbrief, auf der Internetpräsenz der Pfarrei oder der jeweiligen Gemeinden, durch periodisch zu versendende Nachrichten oder Informationen oder Aushänge, für die Dauer bis zum Wahltermin bekannt zu machen.

§ 12 Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben und den Briefwahlunterlagen.
- (2) Das Wahlschreiben ist vom Erzbischöflichen Generalvikariat einen Tag vor der Freischaltung des elektronischen Wahlportals an alle Wahlberechtigten zu versenden. Maßgeblich ist das Datum der Absendung.
- (3) Das Wahlschreiben enthält Informationen zur Durchführung der Wahl, insbesondere:
 - a) die Mitteilung, dass die Stimmabgabe entweder elektronisch oder durch Briefwahl erfolgen kann,
 - b) die Mitteilung der Zugangsdaten zur Nutzung des elektronischen Wahlportals,
 - c) die Mitteilung, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt eine Stimmabgabe erfolgen kann,
 - d) die Mitteilung über die Anzahl der zu vergewendenden Stimmen,
 - e) die Mitteilung, dass jeder Wähler vor Abgabe seiner Stimmen festlegen muss, für welche Gemeinde er an der Wahl eines Gemeindeteams teilnimmt und dass auf einen Kandidaten nicht mehrere Stimmen vereinigt werden dürfen,
 - f) Hinweise zur Erlangung der Briefwahlunterlagen nach Absatz 4 Satz 1.
- (4) Die Briefwahlunterlagen können ausschließlich

gegen Aushändigung der unversehrten Zugangsdaten zum elektronischen Wahlportal bei der im Wahlschreiben angegebenen Stelle beantragt werden. Die ausgehändigten Zugangsdaten sind namentlich zu kennzeichnen und durch den Wahlvorstand in sicherere Verwahrung zu nehmen.

- (5) Zu den Briefwahlunterlagen gehören
- a) der Stimmzettel,
 - b) ein mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag“ versehener Briefumschlag,
 - c) ein mit dem Aufdruck „Wahlbrief“ versehener Briefumschlag, auf dem als Absender der Name des Wählers und als Adressat der Wahlvorstand der Kirchengemeinde aufgedruckt sind, für die Rücksendung des Stimmzettelumschlages,
 - d) die Mitteilung über die Anzahl der zu vergebenden Stimmen,
 - e) die Mitteilung, dass jeder Wähler vor Abgabe seiner Stimmen festlegen muss, für welche Gemeinde er an der Wahl eines Gemeindeteams teilnimmt und dass auf einen Kandidaten nicht mehrere Stimmen vereinigt werden dürfen,
 - f) die Mitteilung, bis zu welchem Zeitpunkt der Wahlbrief dem Wahlvorstand zugegangen sein muss.

5. Abschnitt Wahlhandlung

§ 13

Stimmabgabemöglichkeiten

Die Stimmabgabe erfolgt entweder elektronisch oder durch Briefwahl.

§ 14

Elektronische Stimmabgabe

- (1) Der Zugang zum elektronischen Wahlportal wird an dem Tag, der dem drei Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag vorangeht, freigeschaltet.
- (2) Nach Authentifizierung des Wahlberechtigten mithilfe der im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal kann der elektronische Stimmzettel ausgefüllt und abgegeben werden.
- (3) Bei der elektronischen Stimmabgabe ist dem Wähler der Inhalt des Wahlschreibens nach § 12 Absatz 3 Buchstabe d und e erneut anzuzeigen.
- (4) Mit der Rückmeldung des elektronischen Wahlportals über den Abschluss des Wahlvorgangs ist die Stimmabgabe vollzogen.
- (5) Die elektronische Stimmabgabe kann von der Freischaltung des elektronischen Wahlportals bis spätestens 18 Uhr am Tag des Wahltermins erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Zugang zum elektronischen Wahlportal gesperrt.

§ 15

Stimmabgabe per Briefwahl

Der ausgefüllte Stimmzettel ist in den Stimmzettelumschlag einzulegen, der zu verschließen ist. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist wiederum in den Wahlbriefumschlag einzulegen, der an den Wahlvorstand zu senden ist und diesem bis spätestens 18 Uhr am Tag des Wahltermins zugegangen sein muss.

6. Abschnitt

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 16

Grundsätze der Stimmauszählung; Hausrecht

- (1) Die Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand ist öffentlich.
- (2) Der Wahlvorstand übt in dem Raum, in dem die Auszählung stattfindet, das Hausrecht aus.
- (3) Die Stimmen eines Wählers werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Wahltermins stirbt oder sein Wahlrecht nach § 7 verliert.

§ 17

Auszählung der elektronischen Stimmen

Nach Sperrung des Zugangs zum elektronischen Wahlportal werden zunächst die elektronisch abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand ausgezählt.

§ 18

Auszählung der Briefwahlstimmen

- (1) Nach Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen zählt der Wahlvorstand die Briefwahlstimmen aus. Dazu hat sich der Wahlvorstand zunächst davon zu überzeugen, dass die Wahlurne, in die die ungeöffneten Stimmzettelumschläge einzulegen sind, leer ist.
- (2) Die Stimmabgabe des Briefwählers wird im Wählerverzeichnis registriert, der Wahlbriefumschlag geöffnet und der ungeöffnete Stimmzettelumschlag in die Urne eingelegt. Erst nachdem alle Stimmzettelumschläge in die Urne gelegt worden sind, werden diese anschließend geöffnet und die Stimmen ausgezählt.

§ 19

Zurückweisung von Wahlbriefen, ungültige Briefwahlstimmen

- (1) Wahlbriefe sind ungeöffnet zurückzuweisen und mit einem entsprechenden Vermerk zu den Wahlunterlagen zu nehmen, wenn
 - a) sie dem Wahlvorstand nicht rechtzeitig zugegangen sind oder
 - b) der Name des Wählers auf dem Wahlbriefumschlag nicht angegeben oder unkenntlich gemacht worden ist oder

- c) wenn nicht der amtliche Wahlbriefumschlag verwendet worden ist.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (2) Per Briefwahl abgegebene Stimmzettel sind ungültig, wenn
- a) der Stimmzettelumschlag oder der Stimmzettel außer dem Stimmkreuz eine Kennzeichnung oder Bemerkung trägt oder
 - b) Stimmen auf unterschiedliche Gemeinden verteilt worden sind oder
 - c) der Stimmzettel mehr Stimmkreuze aufweist, als Stimmkreuze abgegeben werden durften,
 - d) einem Kandidaten mehrere Stimmen zugewiesen worden sind.

§ 20

Entscheidungen des Wahlvorstandes, Niederschrift

- (1) Der Wahlvorstand entscheidet über die Zurückweisung von Wahlbriefen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Stimmentauszahlung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, in der die Entscheidungen des Wahlvorstandes festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Die Niederschrift ist bei den Akten des Pfarrpastoralrates aufzubewahren. Nach Rechtskraft der Wahl ist die Niederschrift in das Pfarrarchiv zu übernehmen.
- (3) Die ausgehändigten Zugangsdaten (§ 12 Absatz 4), das Wählerverzeichnis mit den Stimmabgabevermerken, die gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie zurückgewiesene Wahlbriefe sind vom Wahlvorstand zu verschließen und bei den Akten des Pfarrpastoralrates aufzubewahren. Nach dem Eintritt der Rechtskraft der Wahl können die vorgenannten Unterlagen vernichtet werden.

§ 21

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Für jeden Kandidaten sind elektronische und Briefwahlstimmen zu addieren.
- (2) Zu Mitgliedern des jeweiligen Gemeindeteams sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Gewählten werden vom Wahlvorstand unverzüglich über ihre Wahl benachrichtigt; die Wahl bedarf der Annahme. Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder

in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl; sie werden darüber benachrichtigt. Wird die Wahl nicht angenommen, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl auf; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis schriftlich fest.

§ 22

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das festgestellte Wahlergebnis ist binnen einer Woche nach dem Wahltermin in geeigneter Weise durch den Wahlvorstand öffentlich bekannt zu geben, insbesondere durch Vermeldung in den Gottesdiensten, die am Sonnabend und Sonntag nach dem Wahltermin stattfinden; § 9 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dabei ist auf die Möglichkeit der Anfechtung nach § 24 hinzuweisen.

7. Abschnitt

Prüfung und Anfechtung

§ 23

Absage der Wahl

Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, sodass die Wahl im Fall ihrer Durchführung für ungültig erklärt werden müsste, so sagt das Erzbischöfliche Generalvikariat die Wahl ab und macht dies mit dem Hinweis öffentlich bekannt, dass die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden wird.

§ 24

Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann binnen drei Wochen nach dem Wahltermin von jedem Wahlberechtigten und von jedem Gewählten gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich angefochten werden. Wird die Wahl nicht fristgemäß angefochten, wird sie rechtskräftig; andernfalls wird sie rechtskräftig ab dem Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung über die Wahlanfechtung.
- (2) Der Wahlvorstand beschließt innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Anfechtung in folgender Weise über die Anfechtung:
 - a) War eine gewählte Person nicht wählbar, so ist ihr Ausscheiden aus dem jeweiligen Gemeindeteam anzuordnen.
 - b) Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis beeinflusst haben können, so ist die Wahl zu wiederholen (§ 27).
 - c) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 28).

- d) Liegt keiner der unter Buchstabe a bis c genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der die Wahl angefochten hat, sowie dem, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. Er muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, in der der Inhalt des § 25 wiedergegeben ist.

§ 25 Beschwerde

Gegen den Beschluss des Wahlvorstandes steht den in § 24 Absatz 3 Genannten innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. Dieses entscheidet endgültig und teilt seine Entscheidung den Beteiligten mit; § 24 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Wahlvorstand nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Anfechtung der Wahl über diese entschieden hat.

§ 26 Wahlprüfung von Amts wegen

Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann binnen drei Wochen nach dem Wahltermin von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl nach § 24 Absatz 2 entscheiden.

§ 27 Wiederholungswahl

- (1) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, in der Regel nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit dem Wahltermin noch nicht drei Monate vergangen sind, aufgrund desselben Wählerverzeichnisses statt wie die Wahl.
- (2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat legt den Wahltermin für die Wiederholungswahl fest.

§ 28 Neufeststellung des Wahlergebnisses

Ist die Feststellung des Wahlergebnisses aufgehoben worden, so hat im Fall einer Anfechtung der Wahlvorstand, im Fall der Beschwerde oder der Wahlprüfung von Amts wegen das Erzbischöfliche Generalvikariat das Wahlergebnis neu festzustellen.

8. Abschnitt Konstituierung und Hinzuwahl

§ 29 Konstituierende Sitzung, Einführungsgottesdienst

- (1) Die Mitglieder der Gemeindeteams sind vom Pfarrer oder von einem von ihm dazu beauftragten Mitglied des Pastoralteams zur konstituierenden Sitzung des jeweiligen Gemeindeteams schriftlich oder in Textform einzuladen. Die konstituierende Sitzung erfolgt binnen zwei Monaten nach dem

Wahltermin, nicht jedoch vor Ablauf der Amtszeit des jeweils amtierenden Gemeindeteams.

- (2) Die gewählten Mitglieder können in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden. Der Beginn der Amtszeit nach § 7 Satz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) bleibt davon unberührt.

§ 30 Hinzuwahl

Sind für ein Gemeindeteam weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt das entsprechende Gemeindeteam in seiner konstituierenden Sitzung die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Pfarrei hinzu. Ist kein Mitglied der Pfarrei zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung bereit, sich in das entsprechende Gemeindeteam hinzuwählen zu lassen, kann die Hinzuwahl zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

9. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 31 Mitteilungspflichten

- (1) Die Anzahl der Briefwähler, die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Name des Sprechers und des stellvertretenden Sprechers des jeweiligen Gemeindeteams sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Während der Amtszeit eingetretene Veränderungen sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich mitzuteilen.

§ 32 Männer und Frauen

Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2017 in Kraft. Es ist von den mit Wirkung vom 29. April 2014 oder den später errichteten Pfarreien anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (PGRWahlO) vom 2. Februar 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 3, Art. 36, S. 44 ff., v. 19. Februar 2001), zuletzt geändert am 29. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 11, Art. 147, S. 150 ff., v. 17.

Dezember 2013) außer Kraft.

- (3) Abweichend von Absatz 2 gilt für jene Pfarreien, deren Errichtung mit Wirkung vor dem 29. April 2014 erfolgt ist, die Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (PGRWahlO) vom 2. Februar 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 3, Art. 36, S. 44 ff., v. 19. Februar 2001), zuletzt geändert am 29. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 11, Art. 147, S. 150 ff., v. 17. Dezember 2013), fort.

H a m b u r g, 10. Februar 2017

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 29

Gesetz über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG)

Vom 10. Februar 2017

Inhaltsübersicht

Erster Teil. Kirchenvorstand	47
1. Abschnitt. Allgemeine Wahlgrundsätze	47
§ 1 Wahlrechtsgrundsätze; Organisation, Termine und Fristen; Bekanntgabe	47
§ 2 Anzahl der zu wählenden Mitglieder	48
§ 3 Stimmen	48
2. Abschnitt. Wahlvorstand	48
§ 4 Wahlvorstand	48
§ 5 Aufgaben des Wahlvorstandes	48
§ 6 Beschlussfassung des Wahlvorstandes	48
3. Abschnitt. Wahlrecht und Wählbarkeit	48
§ 7 Wahlrecht	48
§ 8 Wählbarkeit	48
4. Abschnitt. Vorbereitung der Wahl	49
§ 9 Kandidatenvorschläge; Prüfung; Information der Kandidaten; Einspruch; Ausfall der Wahl, Verwalter und Verwaltungsrat	49
§ 10 Wählerverzeichnis	50
§ 11 Kandidatenliste	50
§ 12 Wahlunterlagen	50
5. Abschnitt. Wahlhandlung	51
§ 13 Stimmabgabemöglichkeiten	51
§ 14 Elektronische Stimmabgabe	51
§ 15 Stimmabgabe per Briefwahl	51
6. Abschnitt. Feststellung des Wahlergebnisses ...	51
§ 16 Grundsätze der Stimmauszählung; Hausrecht	51
§ 17 Auszählung der elektronischen Stimmen	51
§ 18 Auszählung der Briefwahlstimmen	51

§ 19 Zurückweisung von Wahlbriefen, ungültige Briefwahlstimmen	51
§ 20 Entscheidungen des Wahlvorstandes, Niederschrift	52
§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses	52
§ 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	52
7. Abschnitt. Prüfung und Anfechtung	52
§ 23 Absage der Wahl	52
§ 24 Wahlanfechtung	52
§ 25 Beschwerde	53
§ 26 Wahlprüfung von Amts wegen	53
§ 27 Wiederholungswahl	53
§ 28 Neufeststellung des Wahlergebnisses	53
8. Abschnitt. Konstituierung und Hinzuwahl ...	53
§ 29 Konstituierende Sitzung, Einführungsgottesdienst	53
§ 30 Hinzuwahl	53
Zweiter Teil. Fachausschüsse	53
1. Abschnitt. Vorbereitung	53
§ 31 Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder der Fachausschüsse	53
§ 32 Vorbereitungsausschuss	53
2. Abschnitt. Akquisitionsverfahren	53
§ 33 Akquisition; Prüfung der Vorschläge; Einspruch; Informationsveranstaltung	53
§ 34 Kandidatenpool	54
3. Abschnitt. Besetzung der Fachausschüsse; Abberufung	54
§ 35 Vorprüfungsausschuss, Vorschlagsliste	54
§ 36 Besetzung der Fachausschüsse	55
§ 37 Ersatzmitglieder	55
§ 38 Konstituierende Sitzung der Fachausschüsse	55
§ 39 Entlassung und Auflösung	55
Dritter Teil. Schlussvorschriften	55
§ 40 Mitteilungspflichten	55
§ 41 Männer und Frauen	55
§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten; Übergangsregelung	55

Erster Teil. Kirchenvorstand

1. Abschnitt

Allgemeine Wahlgrundsätze

§ 1

Wahlrechtsgrundsätze; Organisation, Termine und Fristen; Bekanntgabe

- (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVVG) werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den nach § 7 Wahlberechtigten nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl gewählt.

- (2) Für die Wahl des Kirchenvorstandes und für die Wahl der Gemeindeteams sollen getrennte Wahlvorstände eingerichtet werden.
- (3) Das Erzbischöfliche Generalvikariat legt rechtzeitig den Wahltermin fest.
- (4) Soweit in den nachstehenden Vorschriften Termine und Fristen geregelt werden, wird der Erzbischöfliche Generalvikar diese rechtzeitig datumsmäßig festlegen und bekannt machen; er kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Kalenderjahres abweichende Termine und Fristen bestimmen.
- (5) Ein Schreiben, das durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Schreiben, das elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn das Schreiben nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

§ 2

Anzahl der zu wählenden Mitglieder

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes beträgt mindestens neun und höchstens 15 Personen. Der Pfarrpastoralrat legt im Benehmen mit dem amtierenden Kirchenvorstand die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bis spätestens 35 Wochen vor dem Wahltermin mit Wirkung für die nächste Amtsperiode fest.

§ 3

Stimmen

- (1) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Personen nach § 2 zu wählen sind.
- (2) Mehrere Stimmen dürfen nicht auf einen oder mehrere Kandidaten vereinigt werden.

2. Abschnitt Wahlvorstand

§ 4 Wahlvorstand

- (1) Spätestens 34 Wochen vor dem Wahltermin tritt der Wahlvorstand zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er besteht bis zum Eintritt der Rechtskraft der Wahl (§ 24 Absatz 1 Satz 2).
- (2) Dem Wahlvorstand gehören vier bis sechs vom Kirchenvorstand gewählte volljährige Mitglieder der Kirchengemeinde, die selbst nicht zur Wahl stehen, an. Hinsichtlich der Mitgliedschaft im Wahlvorstand gilt § 7 Absatz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Wahlvorstand wählt jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmen-

gleichheit entscheidet das Los.

- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5

Aufgaben des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand nimmt die Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes wahr. Er kann sich bei der Vorbereitung der Wahl zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 6

Beschlussfassung des Wahlvorstandes

- (1) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende. Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.
- (2) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist unzulässig.

3. Abschnitt

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 7

Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde nach § 4 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG), die am Wahltermin das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde haben sowie in das Wählerverzeichnis der Kirchengemeinde eingetragen sind.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist, wer
 - a) nach den Vorschriften des staatlichen Rechts seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat oder
 - b) durch kirchenbehördliche Feststellung von den Sakramenten ausgeschlossen ist.
- (3) Das Wahlrecht ruht für Personen, die infolge Richterspruches nicht die Fähigkeit besitzen, zu wählen.

§ 8

Wählbarkeit

- (1) Wählbar mit Ausnahme der in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen sind alle nach § 7 Wahlberechtigten der Kirchengemeinde, die am Wahltermin das 18. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 1 sind im Ausnahmefall und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates auch Katholiken des Erzbistums Hamburg wählbar, die ihren Hauptwohnsitz nicht

in der Kirchengemeinde haben. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Person in der Vergangenheit ihren Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde hatte oder
 - b) die Person einen Nebenwohnsitz in der Kirchengemeinde hat oder
 - c) von der Person erwartet werden kann, dass sie aktiv und aufbauend am Leben der Kirchengemeinde teilnimmt.
- (2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes darstellen.
- (3) Nicht wählbar sind
- a) Geistliche und Ordensangehörige,
 - b) Arbeitnehmer der Kirchengemeinde und in der Kirchengemeinde eingesetzte pastorale Mitarbeiter,
 - c) Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariates,
 - d) vom Erzbischöflichen Generalvikariat entlassene Mitglieder des Kirchenvorstandes, denen nach § 11 Absatz 3 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVVG) die Wählbarkeit entzogen worden ist,
 - e) Strafgefangene.

Ehrenamtlich oder freiberuflich für die Kirchengemeinde Tätige sind keine Arbeitnehmer der Kirchengemeinde nach Satz 1 Buchstabe b.

- (4) Kann ein Zweifel über die Wählbarkeit nicht behoben werden, ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen. Dieses entscheidet endgültig.

4. Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 9

Kandidatenvorschläge; Prüfung; Information der Kandidaten; Einspruch; Ausfall der Wahl, Verwalter und Verwaltungsrat

- (1) Der Wahlvorstand ruft am 30 Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag sowie an dem diesem Tag vorangehenden Tag und an den darauf folgenden fünf Sonnabenden und Sonntagen durch Vermeldung in den Gottesdiensten die zur Wahl des Kirchenvorstandes wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde auf, bis spätestens 25 Wochen vor dem Wahltermin eine oder mehrere nach § 8 wählbare Personen für die Kandidatur zur Wahl zum Kirchenvorstand vorzuschlagen. Während dieses Zeitraums ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Pfarrbrief, auf der Internetpräsenz der Kirchengemeinde oder

der jeweiligen Gemeinden, durch periodisch zu versendende Nachrichten oder Informationen oder Aushänge, auf das Vorschlagsrecht hinzuweisen. Darüber hinaus sollen der Pfarrer und die Mitglieder des Kirchenvorstandes Personen persönlich ansprechen, um diese zur Mitarbeit im Kirchenvorstand zu gewinnen.

- (2) Die Vorschläge sind auf einem in den Gemeinden ausliegenden Formular zu vermerken. Dabei sind Vor- und Nachname des Vorgeschlagenen sowie des Vorschlagenden mitzuteilen. Das Formular ist dem Wahlvorstand unter seiner angegebenen kirchenamtlichen Adresse zuzuleiten und muss spätestens 25 Wochen vor dem Wahltermin dem Wahlvorstand zugegangen sein.
- (3) An der Mitarbeit im Kirchenvorstand Interessierte können sich selbst durch Bewerbung vorschlagen. Dazu ist die Bereitschaftserklärung nach Absatz 5 Satz 3 und 4 zu verwenden, die dem Wahlvorstand unter seiner angegebenen kirchenamtlichen Adresse bis spätestens 25 Wochen vor dem Wahltermin zugegangen sein muss.
- (4) Nach Ablauf der Vorschlags- und Bewerbungsfristen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 prüft der Wahlvorstand bis spätestens 22 Wochen vor dem Wahltermin die fristgerecht eingegangenen Kandidatenvorschläge auf die Wählbarkeit der Kandidaten nach § 8.
- (5) Am Tag, der dem 22 Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag folgt, informiert der Wahlvorstand schriftlich alle vorgeschlagenen wählbaren Personen und teilt ihnen mit, dass sie für die Kandidatur zur Wahl zum Kirchenvorstand vorgeschlagen wurden. Darüber hinaus sind die vorgeschlagenen Personen aufzufordern, sich bis spätestens 19 Wochen vor dem Wahltermin dazu zu äußern, ob sie als Kandidat zur Verfügung stehen. Alle vorgeschlagenen Personen, die zur Kandidatur für die Wahl zum Kirchenvorstand bereit sind, erklären dies gegenüber dem Wahlvorstand unter Verwendung einer formalisierten Bereitschaftserklärung. Dabei ist zu erklären, dass die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand nach § 8 vorliegen.
- (6) Ist der Wahlvorstand der Auffassung, dass ein Kandidat den Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 8 nicht genügt, ist dies dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen; es gilt die Frist nach Absatz 5 Satz 1. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch beim Erzbischöflichen Generalvikariat einlegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb einer Woche ab Zugang des Einspruchs endgültig und informiert den Betroffenen und den Wahlvorstand über die Entscheidung.

- (7) Es sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Kandidaten mehr, als Personen zu wählen sind, zur Wahl stehen. Bei der Benennung von Kandidaten soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Gemeinden sowie auf ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen geachtet werden. Stehen für die Wahl zum Kirchenvorstand nur so viele oder weniger Kandidaten zur Verfügung, wie Mitglieder zu wählen sind, kann der Wahlvorstand die Anzahl der zu wählenden Personen nachträglich einmalig um bis zu drei Personen herabsetzen, soweit nicht die Mindestanzahl von neun Personen (§ 2) unterschritten wird; andernfalls fällt eine Wahl aus. Ist eine Wahl nicht zustande gekommen, setzt der Erzbischöfliche Generalvikar einen Verwalter oder einen Verwaltungsrat ein, der dieselben Rechte und Pflichten wie ein Kirchenvorstand hat.

§ 10 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlvorstand erhält vom Erzbischöflichen Generalvikariat rechtzeitig vor dem zur Auslegung bestimmten Termin das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis enthält die Vor- und Nachnamen aller nach § 7 Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen unter Angabe des Hauptwohnsitzes. Sind Wahlberechtigte gleichen Vor- und Nachnamens mit derselben Anschrift vorhanden, müssen sie durch einen unterscheidenden Zusatz gekennzeichnet werden.
- (2) Das Wählerverzeichnis ist am Tag, der dem 11 Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag folgt, für die Dauer einer Woche zur persönlichen Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten hinsichtlich ihrer in das Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten durch den Wahlvorstand auszulegen. Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Daten prüfen. Am 12 Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag sowie diesem Tag vorangehenden Tag und jeweils eine Woche später muss der Wahlvorstand durch Vermeldung im Rahmen von Gottesdiensten auf das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie auf das Einspruchsrecht nach Absatz 3 hinweisen. Während dieses Zeitraums ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Pfarrbrief, auf der Internetpräsenz der Kirchengemeinde oder der jeweiligen Gemeinden, durch periodisch zu versendende Nachrichten oder Informationen oder Aushänge, auf das Einsichts- und Einspruchsrecht hinzuweisen.
- (3) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 schriftlich gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat eingelegt werden; dieses

entscheidet hierüber binnen einer Woche ab Zugang des Einspruchs endgültig. Die Entscheidung ist der Einspruch erhebenden Person und dem Wahlvorstand unverzüglich mitzuteilen. Das Wählerverzeichnis ist unter Berücksichtigung der Entscheidung des Erzbischöflichen Generalvikariates im Einzelfall anzupassen.

§ 11 Kandidatenliste

- (1) Der Wahlvorstand erstellt bis spätestens 11 Wochen vor dem Wahltermin unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Erzbischöflichen Generalvikariates nach § 9 Absatz 6 eine Kandidatenliste. Auf dieser sind die wählbaren Kandidaten, die eine schriftliche Bereitschaftserklärung abgegeben haben, mit ihren Vor- und Nachnamen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aufzuführen.
- (2) Die Kandidatenliste ist ab dem Tag der Auslegung des Wählerverzeichnisses nach § 10 Absatz 2 Satz 1 in geeigneter öffentlicher Weise, insbesondere durch Vermeldung im Rahmen von Gottesdiensten, im Pfarrbrief, auf der Internetpräsenz der Kirchengemeinde oder der jeweiligen Gemeinden, durch periodisch zu versendende Nachrichten oder Informationen oder Aushänge, für die Dauer bis zum Wahltermin bekannt zu machen.

§ 12 Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben und den Briefwahlunterlagen.
- (2) Das Wahlschreiben ist vom Erzbischöflichen Generalvikariat einen Tag vor der Freischaltung des elektronischen Wahlportals an alle Wahlberechtigten zu versenden. Maßgeblich ist das Datum der Absendung.
- (3) Das Wahlschreiben enthält Informationen zur Durchführung der Wahl, insbesondere:
- a) die Mitteilung, dass die Stimmabgabe entweder elektronisch oder durch Briefwahl erfolgen kann,
 - b) die Mitteilung der Zugangsdaten zur Nutzung des elektronischen Wahlportals,
 - c) die Mitteilung, ab wann und bis zu welchem Zeitpunkt eine Stimmabgabe erfolgen kann,
 - d) die Mitteilung über die Anzahl der zu vergabenden Stimmen,
 - e) die Mitteilung, dass auf einen Kandidaten nicht mehrere Stimmen vereinigt werden dürfen,
 - f) Hinweise zur Erlangung der Briefwahlunterlagen nach Absatz 4 Satz 1.
- (4) Die Briefwahlunterlagen können ausschließlich gegen Aushändigung der unversehrten Zugangs-

daten zum elektronischen Wahlportal bei der im Wahlschreiben angegebenen Stelle beantragt werden. Die ausgehändigten Zugangsdaten sind namentlich zu kennzeichnen und durch den Wahlvorstand in sicherere Verwahrung zu nehmen.

- (5) Zu den Briefwahlunterlagen gehören
- der Stimmzettel,
 - ein mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag“ versehener Briefumschlag,
 - ein mit dem Aufdruck „Wahlbrief“ versehener Briefumschlag, auf dem als Absender der Name des Wählers und als Adressat der Wahlvorstand der Kirchengemeinde aufgedruckt sind, für die Rücksendung des Stimmzettelumschlages,
 - die Mitteilung über die Anzahl der zu vergebenden Stimmen,
 - die Mitteilung, dass auf einen Kandidaten nicht mehrere Stimmen vereinigt werden dürfen,
 - die Mitteilung, bis zu welchem Zeitpunkt der Wahlbrief dem Wahlvorstand zugegangen sein muss.

5. Abschnitt Wahlhandlung

§ 13 Stimmabgabemöglichkeiten

Die Stimmabgabe erfolgt entweder elektronisch oder durch Briefwahl.

§ 14 Elektronische Stimmabgabe

- Der Zugang zum elektronischen Wahlportal wird an dem Tag, der dem drei Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag vorangeht, freigeschaltet.
- Nach Authentifizierung des Wahlberechtigten mithilfe der im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal kann der elektronische Stimmzettel ausgefüllt und abgegeben werden.
- Bei der elektronischen Stimmabgabe ist dem Wähler der Inhalt des Wahlschreibens nach § 12 Absatz 3 Buchstabe d und e erneut anzuzeigen.
- Mit der Rückmeldung des elektronischen Wahlportals über den Abschluss des Wahlvorgangs ist die Stimmabgabe vollzogen.
- Die elektronische Stimmabgabe kann von der Freischaltung des elektronischen Wahlportals bis spätestens 18 Uhr am Tag des Wahltermins erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Zugang zum elektronischen Wahlportal gesperrt.

§ 15 Stimmabgabe per Briefwahl

Der ausgefüllte Stimmzettel ist in den Stimmzette-

lumschlag einzulegen, der zu verschließen ist. Der verschlossene Stimmzettelumschlag ist wiederum in den Wahlbriefumschlag einzulegen, der an den Wahlvorstand zu senden ist und diesem bis spätestens 18 Uhr am Tag des Wahltermins zugegangen sein muss.

6. Abschnitt Feststellung des Wahlergebnisses

§ 16 Grundsätze der Stimmauszählung; Hausrecht

- Die Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand ist öffentlich.
- Der Wahlvorstand übt in dem Raum, in dem die Auszählung stattfindet, das Hausrecht aus.
- Die Stimmen eines Wählers werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Tag des Wahltermins stirbt oder sein Wahlrecht nach § 7 verliert.

§ 17 Auszählung der elektronischen Stimmen

Nach Sperrung des Zugangs zum elektronischen Wahlportal werden zunächst die elektronisch abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand ausgezählt.

§ 18 Auszählung der Briefwahlstimmen

- Nach Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen zählt der Wahlvorstand die Briefwahlstimmen aus. Dazu hat sich der Wahlvorstand zunächst davon zu überzeugen, dass die Wahlurne, in die die ungeöffneten Stimmzettelumschläge einzulegen sind, leer ist.
- Die Stimmabgabe des Briefwählers wird im Wählerverzeichnis registriert, der Wahlbriefumschlag geöffnet und der ungeöffnete Stimmzettelumschlag in die Urne eingelegt. Erst nachdem alle Stimmzettelumschläge in die Urne gelegt worden sind, werden diese anschließend geöffnet und die Stimmen ausgezählt.

§ 19 Zurückweisung von Wahlbriefen, ungültige Briefwahlstimmen

- Wahlbriefe sind ungeöffnet zurückzuweisen und mit einem entsprechenden Vermerk zu den Wahlunterlagen zu nehmen, wenn
 - sie dem Wahlvorstand nicht rechtzeitig zugegangen sind oder
 - der Name des Wählers auf dem Wahlbriefumschlag nicht angegeben oder unkenntlich gemacht worden ist oder
 - wenn nicht der amtliche Wahlbriefumschlag verwendet worden ist.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (2) Per Briefwahl abgegebene Stimmzettel sind ungültig, wenn
- a) der Stimmzettelumschlag oder der Stimmzettel außer dem Stimmkreuz eine Kennzeichnung oder Bemerkung trägt oder
 - b) der Stimmzettel mehr Stimmkreuze aufweist, als Stimmkreuze abgegeben werden durften,
 - c) einem Kandidaten mehrere Stimmen zugewiesen worden sind.

§ 20

Entscheidungen des Wahlvorstandes, Niederschrift

- (1) Der Wahlvorstand entscheidet über die Zurückweisung von Wahlbriefen, über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände.
- (2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Stimmentauszählung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, in der die Entscheidungen des Wahlvorstandes festzuhalten sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben. Die Niederschrift ist bei den Akten des Kirchenvorstandes aufzubewahren. Nach Rechtskraft der Wahl ist die Niederschrift in das Pfarrarchiv zu übernehmen.
- (3) Die ausgehändigten Zugangsdaten (§ 12 Absatz 4), das Wählerverzeichnis mit den Stimmabgabevermerken, die gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie zurückgewiesene Wahlbriefe sind vom Wahlvorstand zu verschließen und bei den Akten des Kirchenvorstandes aufzubewahren. Nach dem Eintritt der Rechtskraft der Wahl können die vorgenannten Unterlagen vernichtet werden.

§ 21

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Für jeden Kandidaten sind elektronische und Briefwahlstimmen zu addieren.
- (2) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Gewählten werden vom Wahlvorstand unverzüglich über ihre Wahl benachrichtigt; die Wahl bedarf der Annahme. Nicht gewählte Kandidaten sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl; sie werden darüber benachrichtigt. Wird die Wahl nicht angenommen, rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl auf; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (3) Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis schriftlich fest.

§ 22

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das festgestellte Wahlergebnis ist binnen einer Woche nach dem Wahltermin in geeigneter Weise durch den Wahlvorstand öffentlich bekannt zu geben, insbesondere durch Vermeldung in den Gottesdiensten, die am Sonnabend und Sonntag nach dem Wahltermin stattfinden; § 9 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Dabei ist auf die Möglichkeit der Anfechtung nach § 24 hinzuweisen.

7. Abschnitt

Prüfung und Anfechtung

§ 23

Absage der Wahl

Wird während der Vorbereitung der Wahl ein offenkundiger, vor der Wahl nicht mehr behebbarer Mangel festgestellt, sodass die Wahl im Fall ihrer Durchführung für ungültig erklärt werden müsste, so sagt das Erzbischöfliche Generalvikariat die Wahl ab und macht dies mit dem Hinweis öffentlich bekannt, dass die Wahl zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden wird.

§ 24

Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann binnen drei Wochen nach dem Wahltermin von jedem Wahlberechtigten und von jedem Gewählten gegenüber dem Wahlvorstand schriftlich angefochten werden. Wird die Wahl nicht fristgemäß angefochten, wird sie rechtskräftig; andernfalls wird sie rechtskräftig ab dem Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung über die Wahlanfechtung.
- (2) Der Wahlvorstand beschließt innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Anfechtung in folgender Weise über die Anfechtung:
 - a) War eine gewählte Person nicht wählbar, so ist ihr Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand anzuordnen.
 - b) Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis beeinflusst haben können, so ist die Wahl zu wiederholen (§ 27).
 - c) Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 28).
 - d) Liegt keiner der unter Buchstabe a bis c genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.
- (3) Der Beschluss ist zu begründen und dem, der die Wahl angefochten hat, sowie dem, dessen Wahl für

ungültig erklärt worden ist, bekannt zu geben. Er muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, in der der Inhalt des § 25 wiedergegeben ist.

§ 25 Beschwerde

Gegen den Beschluss des Wahlvorstands steht den in § 24 Absatz 3 Genannten innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung die Beschwerde an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu. Dieses entscheidet endgültig und teilt seine Entscheidung den Beteiligten mit; § 24 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Beschwerde ist auch zulässig, wenn der Wahlvorstand nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Anfechtung der Wahl über diese entschieden hat.

§ 26 Wahlprüfung von Amts wegen

Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann binnen drei Wochen nach dem Wahltermin von Amts wegen über die Gültigkeit der Wahl nach § 24 Absatz 2 entscheiden.

§ 27 Wiederholungswahl

- (1) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, in der Regel nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit dem Wahltermin noch nicht drei Monate vergangen sind, aufgrund desselben Wählerverzeichnisses statt wie die Wahl.
- (2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat legt den Wahltermin für die Wiederholungswahl fest.

§ 28 Neufeststellung des Wahlergebnisses

Ist die Feststellung des Wahlergebnisses aufgehoben worden, so hat im Fall einer Anfechtung der Wahlvorstand, im Fall der Beschwerde oder der Wahlprüfung von Amts wegen das Erzbischöfliche Generalvikariat das Wahlergebnis neu festzustellen.

8. Abschnitt Konstituierung und Hinzuwahl

§ 29 Konstituierende Sitzung, Einführungsgottesdienst

- (1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind vom Pfarrer zur konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes schriftlich oder in Textform einzuladen. Die konstituierende Sitzung erfolgt binnen zwei Monaten nach dem Wahltermin, nicht jedoch vor Ablauf der Amtszeit des amtierenden Kirchenvorstandes.
- (2) Die gewählten Mitglieder können in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt werden. Der Beginn der Amtszeit nach § 6 Absatz 1 Satz 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum

Hamburg (KVVG) bleibt davon unberührt.

§ 30 Hinzuwahl

Sind weniger Mitglieder gewählt worden, als zu wählen waren, so wählt der Kirchenvorstand in seiner konstituierenden Sitzung die erforderliche Anzahl weiterer Mitglieder aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde hinzu. Ist kein Mitglied der Kirchengemeinde zum Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung bereit, sich in den Kirchenvorstand hinzuwählen zu lassen, kann die Hinzuwahl zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Zweiter Teil. Fachausschüsse

1. Abschnitt Vorbereitung

§ 31 Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder der Fachausschüsse

Der Kirchenvorstand entscheidet spätestens 29 Wochen vor dem Wahltermin durch Beschluss über die jeweilige Anzahl der Mitglieder der Fachausschüsse nach § 45 Absatz 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes des Erzbistums Hamburg (KVVG).

§ 32 Vorbereitungsausschuss

- (1) Zur Vorbereitung der Besetzung der Fachausschüsse bildet der amtierende Kirchenvorstand spätestens 28 Wochen vor dem Wahltermin einen Vorbereitungsausschuss. Dieser besteht aus vier vom Kirchenvorstand entweder aus seiner Mitte oder aus der Mitte der volljährigen Mitglieder der Kirchengemeinde berufenen Mitgliedern, die selbst nicht für die Mitarbeit in einem Fachausschuss zur Verfügung stehen. Hinsichtlich der Mitgliedschaft im Vorbereitungsausschuss gilt § 7 Absatz 2 und 3 entsprechend.
- (2) Die Aufgabe des Vorbereitungsausschusses besteht in der Gewinnung von geeigneten Personen als Kandidaten für die Fachausschüsse nach Maßgabe der folgenden Regelungen.

2. Abschnitt. Akquisitionsverfahren

§ 33 Akquisition; Prüfung der Vorschläge; Einspruch; Informationsveranstaltung

- (1) Der Vorbereitungsausschuss ruft an dem 24 Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag sowie diesem Tag vorangehenden Tag und an dem darauf folgenden vier Sonnabenden und Sonntagen durch Vermeldung in den Gottesdiensten die zur Wahl des Kirchenvorstandes wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde auf, bis spätestens 20 Wochen vor dem Wahltermin eine

oder mehrere nach § 8 wählbare Personen für die Mitarbeit in einem Fachausschuss nach § 5 Absatz 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes des Erzbistums Hamburg (KVVG) vorzuschlagen. Die Kandidaten sollen in jenen den jeweiligen Fachausschuss betreffenden Fragen wirklich erfahren sein und die erforderlichen zeitlichen Ressourcen ermöglichen können.

- (2) Es ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere im Pfarrbrief, auf der Internetpräsenz der Kirchengemeinde oder der jeweiligen Gemeinden, durch periodisch zu versendende Nachrichten oder Informationen oder Aushänge, auf das Vorschlagsrecht hinzuweisen. Darüber hinaus sollen der Pfarrer und die Mitglieder des Kirchenvorstandes Personen persönlich ansprechen, um diese zur Mitarbeit in den Fachausschüssen zu gewinnen. Mit Beginn des Akquisitionsverfahrens soll durch den Vorbereitungsausschuss eine Informationsveranstaltung durchgeführt werden, auf der die Mitglieder der Kirchengemeinde über das Fachausschusswesen informiert werden.
- (3) Die Vorschläge sind auf einem in den Gemeinden ausliegenden Formular zu vermerken. Dabei ist der Fachausschuss, in dem die Mitarbeit erfolgen soll, anzukreuzen. Das Formular ist dem Vorbereitungsausschuss unter seiner angegebenen kirchenamtlichen Adresse zuzuleiten und muss diesem bis spätestens 20 Wochen vor dem Wahltermin zugegangen sein.
- (4) An der Mitarbeit Interessierte können sich auch selbst durch Bewerbung vorschlagen. Dazu ist die Bereitschaftserklärung nach Absatz 6 Satz 3 zu verwenden, die dem Vorbereitungsausschuss unter seiner angegebenen kirchenamtlichen Adresse bis spätestens 20 Wochen vor dem Wahltermin zugegangen sein muss.
- (5) Die eingegangenen Vorschläge und Bewerbungen sind nach Ablauf der Fristen nach Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 durch den Vorbereitungsausschuss bis spätestens 10 Wochen vor dem Wahltermin zu prüfen. Der Prüfungsumfang erstreckt sich ausschließlich auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 8. Bis zur Prüfung sind die Vorschläge und Bewerbungen in sichere Verwahrung zu nehmen.
- (6) Am Tag, der dem zehn Wochen vor dem Wahltermin liegenden Tag folgt, informiert der Vorbereitungsausschuss schriftlich alle vorgeschlagenen wählbaren Personen und teilt ihnen mit, dass sie für die Mitarbeit in einem Fachausschuss vorgeschlagen wurden. Darüber hinaus sind die vorgeschlagenen Personen aufzufordern, sich bis spätestens sieben Wochen vor dem Wahltermin dazu zu äußern, ob sie zur Mitarbeit in dem ent-

sprechenden Fachausschuss zur Verfügung stehen. Alle vorgeschlagenen Personen, die hierzu bereit sind, erklären dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss unter Verwendung einer formalisierten Bereitschaftserklärung nach Absatz 8.

- (7) Ist der Vorbereitungsausschuss im Rahmen seiner Prüfung nach Absatz 5 der Auffassung, dass eine vorgeschlagene Person den Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 8 nicht genügt, ist dies der betreffenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch beim Erzbischöflichen Generalvikariat einlegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet innerhalb einer Woche ab Zugang des Einspruchs endgültig.
- (8) In der Bereitschaftserklärung ist auch zu erklären, dass die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand nach § 8 vorliegen. Als Grundlage für eine spätere Berufung durch den neu gewählten Kirchenvorstand müssen die Kandidaten ferner darüber Auskunft geben, in welchem Fachausschuss sie mitarbeiten wollen, ob und über welche fachliche Erfahrung sie verfügen und ob sie die erforderlichen zeitlichen Ressourcen ermöglichen können.

§ 34

Kandidatenpool

Alle Kandidaten, die eine vollständige Bereitschaftserklärung abgegeben haben, bilden je Fachausschuss einen Kandidatenpool. Bei der Bildung der Kandidatenpools durch den Vorbereitungsausschuss erfolgt keine bewertende Prüfung der Voraussetzungen nach § 33 Absatz 8 Satz 2. Die gebildeten Kandidatenpools sind gegenüber dem amtierenden Kirchenvorstand bis spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin festzustellen.

3. Abschnitt. Besetzung der Fachausschüsse; Abberufung

§ 35

Vorprüfungsausschuss, Vorschlagsliste

- (1) Die gewählten und geborenen Mitglieder des neuen Kirchenvorstandes bilden einen Vorprüfungsausschuss, dem mindestens die Hälfte der Mitglieder des neuen Kirchenvorstandes angehört. Zu diesem Zweck tritt entweder der neue Kirchenvorstand auf Einladung des Pfarrers zusammen oder verständigt sich auf die Mitglieder des Vorprüfungsausschusses im Wege des elektronischen Umlaufverfahrens.
- (2) Der Vorprüfungsausschuss hat die Aufgabe, rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes die Eignung der Personen der Kandidatenpools nach Maßgabe von § 33 Absatz 8 Satz 2 zu prüfen und je Fachausschuss eine Vorschlagsliste für die in der konstituierenden Sitzung

des Kirchenvorstandes durchzuführende Besetzung der Fachausschüsse zu erstellen. Jede Vorschlagsliste soll mindestens zwei Namen mehr enthalten, als Kandidaten für den jeweiligen Fachausschuss zu wählen sind.

§ 36

Besetzung der Fachausschüsse

- (1) In seiner konstituierenden Sitzung wählt der neu gewählte Kirchenvorstand auf Grundlage der Vorschlagslisten nach freiem Ermessen die Mitglieder der Fachausschüsse und beruft diese nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes des Erzbistums Hamburg (KVVG) in den jeweiligen Fachausschuss.
- (2) Die Vorschriften des § 45 Absatz 1 bis 4 und des § 46 Absatz 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes des Erzbistums Hamburg (KVVG) sind bei der Besetzung der Fachausschüsse zu beachten.
- (3) Stehen für die Besetzung der Fachausschüsse auf der Vorschlagsliste nur so viele Kandidaten zur Verfügung, wie Mitglieder erforderlich sind, findet eine Wahl durch den Kirchenvorstand nicht statt. Die entsprechenden Kandidaten sind als Mitglieder des jeweiligen Fachausschusses zu berufen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für den Fall, dass weniger Kandidaten zur Verfügung stehen, als Mitglieder erforderlich sind. In diesem Fall gilt darüber hinaus § 45 Absatz 3 und 4 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes des Erzbistums Hamburg (KVVG). Ist auch insoweit eine vollständige Besetzung nicht möglich, kann der Kirchenvorstand zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachbesetzung vornehmen.

§ 37

Ersatzmitglieder

Die Personen auf der Vorschlagsliste, die nicht in einen Fachausschuss berufen worden sind, sind Ersatzmitglied für den entsprechenden Fachausschuss, für den sie ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklärt haben.

§ 38

Konstituierende Sitzung der Fachausschüsse

Die Fachausschüsse treten jeweils binnen eines Monats nach ihrer Besetzung durch den Kirchenvorstand zur ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

§ 39

Entlassung und Auflösung

Das Erzbischöfliche Generalvikariat entscheidet nach § 11 Absatz 3 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes des Erzbistums Hamburg (KVVG) über die Entlassung von Mitgliedern der Fachausschüsse. Der Erzbischof entscheidet nach § 53 Absatz 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes des Erzbistums Hamburg (KVVG) über die Auflösung von Fachausschüssen.

Dritter Teil. Schlussvorschriften

§ 40

Mitteilungspflichten

- (1) Die Anzahl der Briefwähler, die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Name des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstandes sowie die zu Mitgliedern der Fachausschüsse berufenen Personen sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Dem Erzbischöflichen Generalvikariat sind darüber hinaus die Namen der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der jeweiligen Fachausschüsse mitzuteilen.
- (3) Während der Amtszeit eingetretene Veränderungen der Organe sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich mitzuteilen.

§ 41

Männer und Frauen

Soweit in diesem Gesetz auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

§ 42

Inkrafttreten, Außerkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2017 in Kraft. Es ist von den mit Wirkung vom 29. April 2014 oder den später errichteten Kirchengemeinden anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO) vom 2. Februar 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 3, Art. 35, S. 39 ff., v. 19. Februar 2001), zuletzt geändert am 29. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 11, Art. 145, S. 147 ff., v. 17. Dezember 2013) außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gilt für jene Kirchengemeinden, deren Errichtung mit Wirkung vor dem 29. April 2014 erfolgt ist, die Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO) vom 2. Februar 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 7. Jg., Nr. 3, Art. 35, S. 39 ff. v. 19. Februar 2001), zuletzt geändert am 29. November 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 19. Jg., Nr. 11, Art. 145, S. 147 ff., v. 17. Dezember 2013), fort.

H a m b u r g, 10. Februar 2017

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 30

Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Katharina von Siena (Hamburg), Seliger Johannes Prassek (Hamburg) und Franz von Assisi (Kiel)

Als Wahltermin für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Katharina von Siena (Hamburg), Seliger Johannes Prassek (Hamburg) und Franz von Assisi (Kiel) wird hiermit nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG) sowie § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) der 26. November 2017 festgelegt.

H a m b u r g, 11. Februar 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 31

Dekret über die Amtszeit der Kirchenvorstände und Fachausschüsse sowie der pfarreilichen und gemeindlichen Pastoralgremien und Themenverantwortlichen in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Katharina von Siena (Hamburg), Seliger Johannes Prassek (Hamburg) und Franz von Assisi (Kiel)

Vom 11. Februar 2017

§ 1 Festlegung des Endes der Amtszeit

- (1) Hiermit wird für die katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Katharina von Siena (Hamburg), Seliger Johannes Prassek (Hamburg) und Franz von Assisi (Kiel) als Ende der Amtszeit ihrer amtierenden Kirchenvorstände und Fachausschüsse sowie ihrer pfarreilichen und gemeindlichen Pastoralgremien einschließlich der Themenverantwortlichen der 26. November 2017 festgelegt.
- (2) Die Mitglieder der Kirchenvorstände und der Fachausschüsse führen ihr Amt bis zur nach der nächsten Wahl stattfindenden jeweiligen konstituierenden Sitzung fort.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindeteams nehmen ihre Aufgaben bis zur nach der nächsten Wahl stattfindenden konstituierenden Sitzung des entsprechenden Gemeindeteams wahr.

- (4) Die Themenverantwortlichen nehmen ihre Aufgaben bis zur Beauftragung eines Nachfolgers, vorbehaltlich einer Bestätigung durch ein neu gewähltes Gemeindeteam, oder bis zu einer Entpflichtung wahr.
- (5) Die Mitglieder der Gemeindekonferenzen nehmen ihre Aufgaben bis zur nach der nächsten Wahl stattfindenden konstituierenden Sitzung der entsprechenden Gemeindekonferenz wahr.
- (6) Die Arbeit des Pfarrpastoralrates ruht nach Ablauf der Amtszeit nach Absatz 1 bis zur Neukonstituierung des neu zu wählenden Pfarrpastoralrates.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. März 2017 in Kraft.

H a m b u r g, 11. Februar 2017

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 32

Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Katharina von Siena (Hamburg), Seliger Johannes Prassek (Hamburg) und Franz von Assisi (Kiel)

Hiermit lege ich für die zum 26. November 2017 stattfindenden Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Katharina von Siena (Hamburg), Seliger Johannes Prassek (Hamburg) und Franz von Assisi (Kiel) sowie für die Besetzung der Fachausschüsse die folgenden Termine und Fristen fest.

Erster Teil. Kirchenvorstand und Gemeindeteams

Abkürzungen: KV - Kirchenvorstand GT - Gemeindeteam PPR - Pfarrpastoralrat WV - Wahlvorstand

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
1	bis Sonntag, 26. März 2017	KV-Bereich: Festlegung der Kandidatenzahl für die nächste Amtszeit, 9 bis 15 Personen; § 2 VwOBG GT-Bereich: Festlegung der Kandidatenzahl für die nächste Amtszeit, 3 bis 5 Personen; § 2 GTWahlG	KV-Bereich: PPR im Benehmen mit dem amtierenden KV GT-Bereich: PPR
2	bis Sonntag, 2. April 2017	Konstituierende Sitzung des WV; § 4 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG Für die Wahlen zum KV und zu den GTs sollen getrennte Wahlvorstände eingerichtet werden; § 1 Absatz 2 VwOBG; § 1 Absatz 3 GTWahlG	KV-Bereich: Wahl der Mitglieder des WV durch amtierenden KV; § 4 Absatz 2 VwOBG GT-Bereich: Jedes amtierende GT wählt ein Mitglied und entsendet dieses in den WV oder PPR legt Anzahl fest und wählt; § 4 Absatz 2 GTWahlG
3	Samstag, 29. April 2017	Beginn der Kandidatensuche; § 9 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	
4	Sa./So., 29./30. April 2017 bis Sa./So., 3./4. Juni 2017	Vermeldung in den Gottesdiensten (Samstag/Sonntag), dass Kandidaten vorgeschlagen werden oder sich bewerben sollen; § 9 Absatz 1 und 3 VwOBG/GTWahlG Während des gesamten Zeitraumes ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Kandidatensuche hinzuweisen; § 9 Absatz 1 Satz 2 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand ¹
5	Sonntag, 4. Juni 2017	Ende der Kandidatensuche; § 9 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	
6	Montag, 5. Juni 2017 bis Sonntag, 25. Juni 2017	Prüfung der Kandidatenvorschläge hinsichtlich der Wählbarkeitsvoraussetzungen; § 9 Absatz 4 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand

¹ Der Wahlvorstand kann sich bei der Vorbereitung der Wahl zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen; § 5 Satz 2 VwOBG/GTWahlG.

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
7	Montag, 26. Juni 2017	<p>a) Schriftliche Information an die vorgeschlagenen Kandidaten, dass sie vorgeschlagen worden sind + Überlegungsfrist mit Aufforderung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung; § 9 Absatz 5 VwOBG/GTWahlG (Selbst-Bewerber brauchen nicht angesprochen zu werden; diese haben mit ihrer Bewerbung bereits eine Bereitschaftserklärung abgegeben; § 9 Absatz 3 VwOBG/GTWahlG)</p> <p>oder</p> <p>b) Schriftliche Information an diejenigen Kandidaten (Vorgeschlagene und Bewerber), die der WV für nicht wählbar erachtet; § 9 Absatz 6 VwOBG/GTWahlG</p>	Wahlvorstand
8	Donnerstag, 29. Juni 2017	<p>Beginn der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 7 b); § 9 Absatz 6 Satz 2 VwOBG/GTWahlG</p> <p><i>Im Falle der Ablehnung eines Kandidaten (Nr. 7 b) gilt das Ablehnungsschreiben dem Kandidaten am dritten Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post als bekanntgegeben; § 1 Absatz 5 VwOBG/ § 1 Absatz 6 GTWahlG</i></p>	Kandidaten
9	Donnerstag, 6. Juli 2017	Ablauf der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 7 b); § 9 Absatz 6 Satz 2 VwOBG/GTWahlG	
10	binnen 1 Woche ab Zugang eines Einspruchs	Entscheidung des EGV über Einsprüche abgelehnter Kandidaten; § 9 Absatz 6 Satz 3 VwOBG/GTWahlG	EGV
11	bis Sonntag, 16. Juli 2017	<p>Ende der Überlegungsfrist (Nr. 7 a) und Zugang der Bereitschaftserklärungen beim WV derjenigen Kandidaten, die vorgeschlagen worden sind; § 9 Absatz 5 Satz 2 VwOBG/GTWahlG</p> <p>Hinweis: letzte Möglichkeit zur Änderung der Kandidatenzahl; § 9 Absatz 7 Satz 3 VwOBG/GTWahlG</p>	Kandidaten
12	nach Entscheidung über Einsprüche nach Nr. 10 (ca. Montag b. Mittwoch, 17. bis 19. Juli 2017)	<p>Kandidaten stehen fest → ab jetzt kann die Kandidatenliste erstellt werden. Diese muss bis Sonntag, den 10. September 2017 fertig sein; § 11 Absatz 1 Satz 1 VwOBG/GTWahlG</p> <p>Die Bekanntmachung der Kandidatenliste erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt (Nr. 19 b).</p>	Wahlvorstand

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
13	Donnerstag, 20. Juli 2017 bis Sonntag, 3. Sept. 2017	Sommerferien in Hamburg und Schleswig-Holstein	
14	Samstag, 26. August 2017	Stichtag für das Wählerverzeichnis (3 Monate vor dem WT); § 7 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	EGV
15	ab Montag, 28. August 2017	Erstellung des Wählerverzeichnisses; § 10 Absatz 1 Satz 1 VwOBG/GTWahlG	EGV
16	Samstag/Sonntag, 2./3. September 2017	Vermeldung in den Gottesdiensten, dass das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste ab Montag, den 11. September ausgelegt werden + Hinweis auf Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses; § 10 Absatz 2 Satz 3 VwOBG/GTWahlG Darüber hinaus ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Auslegung und das Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses hinzuweisen; § 10 Absatz 2 Satz 4 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
17	Samstag/Sonntag, 9./10. September 2017	Vermeldung in den Gottesdiensten, dass das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste ab Montag, den 11. September ausgelegt werden + Hinweis auf Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses; § 10 Absatz 2 Satz 3 VwOBG/GTWahlG Darüber hinaus ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Auslegung und das Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses hinzuweisen; § 10 Absatz 2 Satz 4 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
18	bis Sonntag, 10. September 2017	Erstellung der Kandidatenliste unter Berücksichtigung der Entscheidung von ggf. erfolgten Einsprüchen abgelehnter Kandidaten; § 11 Absatz 1 Satz 1 VwOBG/GTWahlG	

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
19	Montag, 11. September 2017	a) Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Dauer einer Woche; § 10 Absatz 2 Satz 1 VwOBG/GTWahlG + Beginn der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis; § 10 Absatz 3 Satz 1 VwOBG/GTWahlG b) Auslegung/Bekanntmachung der Kandidatenliste für die Dauer bis zum Wahltermin; § 11 Absatz 2 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
20	Montag, 18. September 2017	Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis und Ende der Einspruchsfrist (Nr. 19 a); § 10 Absatz 3 Satz 1 VwOBG/GTWahlG	
21	bis ca. Freitag, 29. September 2017	Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und anschließend ggf. Anpassung des Wählerverzeichnisses	EGV
22	ab Mittwoch, 4. Oktober 2017	Herstellung der Wahlunterlagen	EGV
23	Freitag, 3. November 2017	Versand der Wahlunterlagen; § 12 Absatz 2 VwOBG/GTWahlG	EGV
24	Samstag, 4. November 2017 bis Sonntag, 26. November 2017, 18 h	Wahlportal online; § 14 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG Die elektronische Stimmabgabe ist möglich ab der Freischaltung des Wahlportals bis 18 Uhr am Tag des Wahltermins; § 14 Absatz 5 VwOBG/GTWahlG	EGV Wähler
25	ab Zugang der Wahlunterlagen (ca. Samstag, 4. November 2017)	Beantragung von Briefwahlunterlagen; § 12 Absatz 4 VwOBG/GTWahlG Die Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlvorstand bis 18 Uhr am Tag des Wahltermins zugegangen sein; § 15 VwOBG/GTWahlG	Wähler
26	Sonntag, 26. November 2017	Wahltermin	
27	bis Sonntag, 3. Dezember 2017	öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses in geeigneter Weise, insbesondere durch Vermeldung in den Gottesdiensten, die am Sonntag und Sonntag nach dem Wahltermin stattfinden + Hinweis auf das Recht zur Anfechtung; § 22 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
28	bis Sonntag, 17. Dezember 2017	Möglichkeit der Wahlanfechtung; § 24 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	Wähler Kandidaten
29	ab Zugang der Anfechtung	Entscheidung über Wahlanfechtung binnen zwei Wochen ab Zugang der Anfechtung; § 24 Absatz 2 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
30	innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung über die Anfechtung	Beschwerde gegen den Beschluss über die Anfechtung an das EGV + Entscheidung durch das EGV binnen einer Woche; § 25 VwOBG/GTWahlG	Wähler Kandidaten EGV
31	bis Freitag, 26. Januar 2018	Konstituierende Sitzung des KV und der Gemeindefortschrittskommission; § 29 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	Pfarrer

Zweiter Teil. Fachausschüsse

Abkürzungen: KV - Kirchenvorstand WV - Wahlvorstand VBA - Vorbereitungsausschuss VPA - Prüfungsausschuss

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
1	bis Sonntag, 7. Mai 2017	Festlegung der Kandidatenzahl je Fachausschuss; § 31 VwOBG	amtierender KV
2	bis Sonntag, 14. Mai 2017	Bildung des Vorbereitungsausschusses, der aus vier vom Kirchenvorstand entweder aus seiner Mitte oder aus der Mitte der volljährigen Mitglieder der Kirchengemeinde berufenen Mitgliedern, die selbst nicht für die Mitarbeit in einem FA zur Verfügung stehen, besteht; § 32 VwOBG	amtierender KV
3	Samstag, 10. Juni 2017	Beginn der Kandidatensuche; § 33 Absatz 1 VwOBG	
4	Sa./So., 10./11. Juni 2017 bis Sa./So., 8./9. Juli 2017	Vermeldung in den Gottesdiensten (Samstag/Sonntag), dass Kandidaten vorgeschlagen werden oder sich bewerben sollen; § 33 Absatz 1 und 4 VwOBG Während des gesamten Zeitraumes ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Kandidatensuche hinzuweisen; § 33 Absatz 2 VwOBG	Vorbereitungsausschuss

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
5	ab Samstag, 10. Juni 2017	Informationsveranstaltung Fachausschusswesen; § 33 Absatz 2 Satz 3 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
6	Sonntag, 9. Juli 2017	Ende der Kandidatensuche; § 33 Absatz 1 VwOBG	
7	Donnerstag, 20. Juli 2017 bis Sonntag, 3. Sept. 2017	Sommerferien in Hamburg und Schleswig-Holstein	
8	bis Sonntag, 17. September 2017	Prüfung der Vorschläge und Bewerbungen hinsichtlich der Wählbarkeitsvoraussetzungen, keine inhaltliche Prüfung der weiteren Bewerbungsvoraussetzungen; § 33 Absatz 5 VwOBG Prüfung auch, ob die Bereitschaftserklärung vollständig abgegeben wurde; § 34 Satz 1 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
9	Montag, 18. September 2017	a) Schriftliche Information an die vorgeschlagenen Kandidaten, dass sie vorgeschlagen worden sind + Überlegungsfrist mit Aufforderung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung; § 33 Absatz 6 VwOBG (Selbst-Bewerber brauchen nicht angesprochen zu werden; diese haben mit ihrer Bewerbung bereits eine Bereitschaftserklärung abgegeben; § 33 Absatz 4 VwOBG) oder b) Schriftliche Information an diejenigen Kandidaten (Vorgeschlagene <u>und</u> Bewerber), die der VB für nicht wählbar erachtet; § 33 Absatz 6 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
10	Donnerstag, 21. September 2017	Beginn der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 9 b); § 33 Absatz 7 Satz 2 VwOBG <i>Im Falle der Ablehnung eines Kandidaten (Nr. 9 b) gilt das Ablehnungsschreiben dem Kandidaten am dritten Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post als bekanntgegeben; § 1 V VwOBG</i>	Kandidaten
11	Donnerstag, 28. September 2017	Ablauf der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 9 b); § 33 Absatz 7 Satz 2 VwOBG/GTWahlG	
12	binnen 1 Woche ab Zugang eines Einspruchs	Entscheidung des EGV über Einsprüche abgelehnter Kandidaten; § 33 Absatz 7 Satz 3 VwOBG	EGV

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
13	Sonntag, 8. Oktober 2017	Ende der Überlegungsfrist (Nr. 9 a) und Zugang der Bereitschaftserklärungen beim VBA derjenigen Kandidaten, die vorgeschlagen worden sind; § 33 Absatz 6 Satz 2 VwOBG	Kandidaten
14	nach Entscheidung über Einsprüche nach Nr. 12 (ca. Mittwoch bis Freitag, 11. bis 13. Oktober 2017)	Kandidaten stehen fest	
15	bis Sonntag, 5. November 2017	Feststellung der Kandidatenpools gegenüber dem amtierenden KV Alle Kandidaten, die eine vollständige Bereitschaftserklärung abgegeben haben, bilden je Fachausschuss einen Kandidatenpool. Bei der Bildung der Kandidatenpools erfolgt keine bewertende Prüfung der fachlichen und zeitlichen Voraussetzungen; § 34 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
16	Sonntag, 26. November 2017	Wahltermin	
17	bis Sonntag, 3. Dezember 2017	öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses der KV-Wahl in geeigneter Weise; § 22 VwOBG	Wahlvorstand
18	ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Bildung eines Vorprüfungsausschusses, dem mindestens die Hälfte der Mitglieder des neuen KVs angehört. Zu diesem Zweck tritt entweder der neue KV auf Einladung des Pfarrers zusammen oder verständigigt sich auf die Mitglieder des Vorprüfungsausschusses im Wege des elektronischen Umlaufverfahrens; § 35 Absatz 1 VwOBG	Pfarrer neuer KV
19	bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten KVs, diese findet spätestens am Freitag, 26. Januar 2018 statt	Prüfung der Eignung der Personen der Kandidatenpools nach Maßgabe der fachlichen Qualifikation und der zeitlichen Ressourcen mit dem Ziel der Erstellung einer Vorschlagsliste je Fachausschuss für den neu gewählten KV; § 35 Absatz 2 VwOBG	Vorprüfungsausschuss
20	bis Freitag, 26. Januar 2018	Konstituierende Sitzung des neu gewählten KV, in der auf Grundlage der Vorschlagslisten (Nr. 19) die Mitglieder der Fachausschüsse zu wählen und zu berufen sind; § 36 VwOBG	neuer KV

H a m b u r g, 11. Februar 2017

L.S. Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 33

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG)

Vom 11. Februar 2017

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG)

Das Gesetz über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG) (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 10, Art. 126, S. 143 ff., v. 20. Oktober 2015) wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung von § 2

In Absatz 2 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

§ 2

Änderung von § 3

1. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt hinsichtlich der dem Erzbischof vorgeschlagenen Ersatzmitglieder entsprechend.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Scheidet ein Mitglied des designierten Kirchenvorstandes aus seinem Amt aus, rückt aus der Mitte der ernannten Ersatzmitglieder der entsprechenden Kirchengemeinde die Person, die im Alphabet vorangeht, in den designierten Kirchenvorstand nach. Sind keine Ersatzmitglieder vorhanden, wählt der designierte Kirchenvorstand aus der Mitte der zum Kirchenvorstand wählbaren

Mitglieder der entsprechenden Kirchengemeinde die erforderliche Anzahl an Personen in den designierten Kirchenvorstand hinzu.“

§ 3

Änderung von § 4

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes ist der Leiter des Pastoralen Raumes; der Vorsitzende muss ein Geistlicher sein.“

§ 4

Änderung von § 8

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In der ersten Woche des siebten Monats vor dem Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde leitet der Vorbereitungsausschuss das achtwöchige Akquisitionsverfahren ein. Der Vorbereitungsausschuss kann das Akquisitionsverfahren bereits zu einem früheren Zeitpunkt beginnen; die Dauer des Akquisitionsverfahrens verlängert sich entsprechend.“

2. In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
3. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kandidaten sollen in jenen den jeweiligen Fachausschuss betreffenden Fragen wirklich erfahren sein und die erforderlichen zeitlichen Ressourcen ermöglichen können.“

§ 5

Änderung von § 9

1. Nach der Überschrift von § 9 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Die eingegangenen Vorschläge und Bewerbungen sind nach Ablauf des achtwöchigen Akquisitionsverfahrens durch den Vorbereitungsausschuss binnen zwei Wochen zu prüfen. Der Prüfungsumfang erstreckt sich ausschließlich auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 2 Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO).“

2. Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2. In Satz 1 werden die Wörter „des zehnwöchigen Akquisitionsverfahrens“ durch die Wörter „der Prüfung nach Absatz 1“ ersetzt sowie nach dem Wort „vorgeschlagenen“ die Wörter „und wählbaren“ eingefügt.
3. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3. Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt neu gefasst:

„In der Bereitschaftserklärung ist auch zu erklären, dass die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand nach § 2 Wahlordnung für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KV-

Wahl) vorliegen. Als Grundlage für eine spätere Berufung durch den späteren Kirchenvorstand müssen die Kandidaten ferner darüber Auskunft geben, in welchem Fachausschuss sie mitarbeiten wollen, ob und über welche fachliche Erfahrung sie verfügen und ob sie die erforderlichen zeitlichen Ressourcen ermöglichen können.“

4. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

§ 6 Änderung von § 10

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Prüfung der Bewerbungsvoraussetzungen, Kandidatenpool

- (1) Alle wählbaren Kandidaten, die eine vollständige Bereitschaftserklärung abgegeben haben, bilden je Fachausschuss einen Kandidatenpool.
- (2) Der Vorbereitungsausschuss prüft spätestens bis zur Errichtung der neuen Kirchengemeinde die in die Kandidatenpools aufgenommenen Kandidaten auf ihre Eignung nach Maßgabe von § 9 Absatz 3 Satz 3 und erstellt je Fachausschuss eine Vorschlagsliste für die in der konstituierenden Sitzung des Kirchenvorstandes nach Errichtung der neuen Kirchengemeinde durchzuführende Besetzung der Fachausschüsse. Jede Vorschlagsliste soll mindestens zwei Namen mehr enthalten, als Kandidaten für den jeweiligen Fachausschuss zu wählen sind.
- (3) Die Vorschriften des § 45 Absatz 1 bis 4 und des § 46 Absatz 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes des Erzbistums Hamburg (KVVG) vom 26. September 2016 sind bei der Besetzung der Fachausschüsse zu beachten.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2017 in Kraft.

H a m b u r g, 11. Februar 2017

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 34

Gesetz zur veränderten Fortgeltung der
Geschäftsweisung (GAKi) für Kirchen-
vorstände in der Erzdiözese Hamburg

Vom 1. Februar 2017

Präambel

Die aufgehobene Geschäftsweisung (GAKi) für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg vom 31. Juli 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiö-

zese Hamburg, 7. Jg., Nr. 9, Art. 92, S. 100 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, jeweils vom 15. September 2001), geändert am 9. Oktober 2015 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 10, Art. 125, S. 138 ff., v. 20. Oktober 2015) gilt gemäß 58 Absatz 3 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) vom 26. September 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 8, Art. 116, S. 141 i. V. m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, jeweils vom 30. September 2016) für jene Kirchengemeinden fort, deren Errichtung mit Wirkung vor dem 29. April 2014 erfolgt ist.

§ 1 Maßgabe zur veränderten Fortgeltung von § 16 Satz 2 GAKi

§ 16 Satz 2 der Geschäftsweisung (GAKi) für Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg gilt mit der Maßgabe fort, dass Vorabgenehmigungen durch das Erzbischöfliche Generalvikariat erteilt werden können.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2017 in Kraft.

H a m b u r g, 1. Februar 2017

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 35

Dekret zur Änderung des Dekretes über die
Aufhebung von katholischen Pfarreien in
Lübeck und Bad Schwartau sowie über die
Errichtung der katholischen Pfarrei Zu den
Lübecker Märtyrern und des Gesetzes über
die Neuordnung des Vermögens dieser
kirchlichen Körperschaften

Artikel 1

**Änderung des Dekretes über die Aufhebung von ka-
tholischen Pfarreien in Lübeck und Bad Schwartau
sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei
Zu den Lübecker Märtyrern und des Gesetzes über
die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen
Körperschaften**

Das Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Lübeck und Bad Schwartau sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern und das Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften werden wie folgt geändert:

1. In Teil I., Satz 3 Ziffer 1 wird das Datum „25. März 2017“ durch das Datum „24. Juni 2017“ ersetzt.
2. In
 - a) Teil I., Satz 3 Ziffer 2
 - b) Teil II., § 2 Satz 2
 wird jeweils das Datum „26. März 2017“ durch das Datum „25. Juni 2017“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 28. Februar 2017 in Kraft.

H a m b u r g, 1. Februar 2017

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 36

Dekret über die Aufhebung von katholischen Pfarreien in Eckernförde, Rendsburg und Schleswig sowie über die Errichtung der katholischen Pfarrei St. Ansgar und Gesetz über die Neuord- nung des Vermögens dieser kirchlichen Körperschaften

I. Teil

Dekret über die Aufhebung von Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrei

Gemäß den Eckpunkten für das Verständnis und die Entwicklung Pastoraler Räume im Erzbistum Hamburg vom 3. Februar 2010 kommt es bei der Entwicklung eines Pastoralen Raumes im Erzbistum Hamburg zur Aufhebung bestehender Pfarreien und zur Errichtung neuer Pfarreien.

Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß Canon 515 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Nach Anhörung des Metropolitankapitels als Konsultorenkollegium auf seiner Sitzung am 3. Mai 2016 werden hiermit folgendes Dekret und Gesetz erlassen:

1. Im Rahmen der Entwicklung des Pastoralen Raumes Eckernförde-Rendsburg-Schleswig werden mit Ablauf des 30. Juni 2017 die katholischen Pfarreien
 - a) St. Peter und Paul, Windebyer Weg 14, 24340 Eckernförde,
 - b) St. Martin, Herrenstraße 23, 24768 Rendsburg,
 - c) St. Ansgar, Lollfuß 61, 24837 Schleswig aufgehoben;

2. zugleich wird mit Wirkung ab dem 1. Juli 2017 die katholische Pfarrei mit Namen St. Ansgar, Herrenstraße 23 in 24768 Rendsburg errichtet.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Die gemäß Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei St. Ansgar ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechts vorbehaltlich des öffentlichen Rechts.
4. Die katholische Pfarrei St. Ansgar führt ein Dienst-siegel.
5. Das Gebiet der katholischen Pfarrei St. Ansgar umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien.
6. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der katholischen Pfarrei St. Ansgar in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei St. Ansgar erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
7. Sämtliche Aufgaben der gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gehen auf die gemäß Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei St. Ansgar über. Das von den gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gemeinsam erarbeitete und dem Erzbischof von Hamburg vorgelegte Pastoralkonzept gilt für die gemäß Satz 3 Nummer 2 neu errichtete Pfarrei fort und wird von ihr weiterentwickelt.

II. Teil

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund Canon 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 1, Nummer 1, Seite 1 ff., vom 27. Januar 1995, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994,

Seite 486 ff., Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 Rechtsnachfolge

- (1) Die gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 neu errichtete katholische Kirchengemeinde (Pfarrei) St. Ansgar, Herrenstraße 23 in 24768 Rendsburg, ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I., Satz 3 Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden St. Peter und Paul, Windebyer Weg 14 in 24340 Eckernförde, St. Martin, Herrenstraße 23 in 24768 Rendsburg und St. Ansgar, Lollfuß 61 in 24837 Schleswig.
- (2) Insbesondere gehen sämtliche Dienstverhältnisse der gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Kirchengemeinden uneingeschränkt auf die gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Ansgar über. Kündigungen wegen dieses Übergangs sind unwirksam. Das Recht zur Kündigung von Dienstverhältnissen aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 2 Neuordnung des Grundvermögens

Das Grundvermögen der katholischen Kirchengemeinden St. Peter und Paul, Windebyer Weg 14 in 24340 Eckernförde, St. Martin, Herrenstraße 23 in 24768 Rendsburg, und St. Ansgar, Lollfuß 61 in 24837 Schleswig, wird wie folgt neu geordnet:

Das jeweilige Eigentum an den nachfolgend aufgeführten Grundstücken geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen von der jeweiligen gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 1 dieser Urkunde aufgehobenen katholischen Kirchengemeinde auf die gemäß Teil I., Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Kirchengemeinde St. Ansgar, Herrenstraße 23 in 24768 Rendsburg, am 1. Juli 2017 über:

1. von der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Eckernförde:
 - Amtsgericht Eckernförde, Grundbuch von Eckernförde, Blatt 1665,
Gemarkung Eckernförde, Flur 006, Flurstück 15/7;
2. von der katholischen Kirchengemeinde St. Martin, Rendsburg:
 - a) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Rendsburg, Blatt 127,
Gemarkung Rendsburg, Flur 022, Flurstücke 10/23 und 10/66;
 - b) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Rendsburg, Blatt 3087,

Gemarkung Rendsburg, Flur 022, Flurstücke 10/21 und 10/58;

- c) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Rendsburg, Blatt 258,
Gemarkung Rickert, Flur 004, Flurstück 79;
- d) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Rendsburg, Blatt 7152,
Gemarkung Rendsburg, Flur 022, Flurstücke 10/57 und 10/59;
- e) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Schacht-Audorf, Blatt 1315,
Gemarkung Schacht-Audorf, Flur 006, Flurstück 1/35;
- f) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Schacht-Audorf, Blatt 1357,
Gemarkung Schacht-Audorf, Flur 006, Flurstück 1/36;
- g) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Schacht-Audorf, Blatt 1281,
Gemarkung Schacht-Audorf, Flur 006, Flurstück 1/37;
- h) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Schacht-Audorf, Blatt 1303,
Gemarkung Schacht-Audorf, Flur 006, Flurstück 1/38;
- i) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Schacht-Audorf, Blatt 1301,
Gemarkung Schacht-Audorf, Flur 006, Flurstück 1/39;
- j) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Schacht-Audorf, Blatt 1319,
Gemarkung Schacht-Audorf, Flur 006, Flurstücke 1/47 und 1/41;
- k) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Schacht-Audorf, Blatt 1317,
Gemarkung Schacht-Audorf, Flur 006, Flurstück 1/42;
- l) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Schacht-Audorf, Blatt 1310,
Gemarkung Schacht-Audorf, Flur 006, Flurstück 1/43;
- m) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Schacht-Audorf, Blatt 1254,
Gemarkung Schacht-Audorf, Flur 006, Flurstück 1/45;
- n) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Schacht-Audorf, Blatt 1293,
Gemarkung Schacht-Audorf, Flur 006, Flurstück 1/46;

- o) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Rendsburg, Blatt 5403,
Gemarkung Rendsburg, Flur 004, Flurstück 63/203;
- p) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Hohenwestedt, Blatt 693,
Gemarkung Hohenwestedt, Flur 004, Flurstück 36/25;
- q) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Rendsburg/ Teilerbbaugrundbuch, Blatt 7186,
47,2/100 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Rendsburg Blatt 7152 als Belastung der im BV unter Nr. 1 und 2 verzeichneten Grundstücke:
Gemarkung Rendsburg, Flur 022, Flurstücke 10/57 und 10/59;
verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Räumen;
- r) Amtsgericht Rendsburg, Grundbuch von Rendsburg/ Teilerbbaugrundbuch, Blatt 7187,
52,8/100 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Rendsburg Blatt 7152 als Belastung der im BV unter Nr. 1 und 2 verzeichneten Grundstücke:
Gemarkung Rendsburg, Flur 022, Flurstücke 10/57 und 10/59;
verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Räumen;
3. von der katholischen Kirchengemeinde St. Ansgar, Schleswig:
- a) Amtsgericht Schleswig, Grundbuch von Schleswig, Blatt 303,
Gemarkung Schleswig, Flur 025, Flurstück 31/4;
- b) Amtsgericht Schleswig, Grundbuch von Kropp, Blatt 74,
Gemarkung Kropp, Flur 018, Flurstück 28/56.

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Erbbaurechte, Wohnungs- und Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

III. Teil Inkrafttreten

Das vorstehende Dekret und Gesetz treten am 1. März 2017 in Kraft.

H a m b u r g, 8. Februar 2017

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 37

Ernennung von Personen zu Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes im Pastoralen Raum Schwerin-Rehna

Die katholische Propsteigemeinde St. Anna (Schwerin) und die katholische Kirchengemeinde St. Marien (Rehna) bilden den Pastoralen Raum Schwerin-Rehna. Aus ihnen soll mit Wirkung ab dem 25. November 2017 die noch durch gesondertes Dekret zu errichtende katholische Kirchengemeinde St. Anna (Schwerin) hervorgehen. Gemäß § 25 Absatz 1 und 2 des für diese Kirchengemeinden fortgeltenden Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVVG) für die Erzdiözese Hamburg vom 30. November 2001 wurde mit der Bildung des künftigen Kirchenvorstandes der noch zu errichtenden katholischen Kirchengemeinde St. Anna (Schwerin) begonnen. Der künftige Kirchenvorstand führt bis zum Zeitpunkt der Errichtung der neuen Kirchengemeinde die Bezeichnung als designierter Kirchenvorstand. Gemäß § 2 Absatz 5 des Gesetzes über das Verfahren zur Bestimmung von Mitgliedern künftiger Kirchenvorstände für neu zu errichtende Kirchengemeinden in Pastoralen Räumen sowie zur Gewinnung von Kandidaten für Fachausschüsse (Designations- und Akquisitionsverfahrensgesetz – DesAG) sind folgende Personen vorgeschlagen worden, die ich hiermit gemäß § 3 Absatz 1 DesAG zu Mitgliedern des künftigen Kirchenvorstandes ernenne:

Aus der katholischen Propsteigemeinde St. Anna (Schwerin):

- Herr Mathias Diederich
- Herr Manfred Gauger
- Herr Bernd Loscher
- Herr Günter Matschoß
- Herr Hasko Schubert
- Herr Ralf Sippel

Aus der katholischen Kirchengemeinde St. Marien (Rehna):

- Herr Marcel Bulla
- Herr Siegfried Hanft
- Herr Bernhard Wiecha

Der gemäß § 2 Absatz 6 DesAG vorgeschlagene Herr Wolfgang Molitor aus der katholischen Kirchengemeinde St. Marien (Rehna) wird hiermit vorsorglich schon bereits jetzt abweichend von § 3 Absatz 2 DesAG zum Ersatzmitglied ernannt. Aus der katholischen Propsteigemeinde St. Anna (Schwerin) wurde keine Person als Ersatzmitglied für den designierten Kirchenvorstand benannt.

Die Amtszeit des designierten Kirchenvorstandes beginnt gemäß § 25 Absatz 3 KVVVG mit Wirkung ab dem 25. Februar 2017. Gemäß § 21 Satz 1 KVVVG

kann die Dauer der ersten Amtszeit der Mitglieder des künftigen Kirchenvorstandes im Dekret über die Errichtung der neuen Kirchengemeinde festgelegt werden.

Gemäß § 27 Absatz 1 KVVG ist Herr Dekan Msgr. Horst Eberlein Vorsitzender des designierten Kirchenvorstandes. Ein stellvertretender Vorsitzender ist gemäß § 27 Absatz 2 KVVG von den Mitgliedern des designierten Kirchenvorstandes auf der konstituierenden Sitzung aus dessen Mitte zu wählen.

H a m b u r g, 1. Februar 2017

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 38

Änderung der Caritas-Werkstätten- Mitwirkungsordnung (CWMO)

Vom 14. Februar 2017

Artikel 1

Änderung der Caritas-Werkstätten- Mitwirkungsordnung (CWMO)

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO) vom 29. Dezember 2016, in Kraft gesetzt am 1. Januar 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 1, Art. 9, S. 10 ff., v. 23. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

Vor § 1 werden die Wörter „Abschnitt 1 Anwendungsbereich, Errichtung, Zusammensetzung und Aufgaben des Werkstattrats“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

H a m b u r g, 14. Februar 2017

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 39

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 8. Dezember 2016

Teil 1

Änderung des § 23 AT AVR

I. Änderungen im Allgemeinen Teil der AVR

In § 23 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Teils der AVR wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in

Textform“ ersetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Teil 2

Lineare Erhöhung, Entgeltordnung, Fahrdienste, Alltagsbegleiter, KZVK

A. Tarifierhöhung zum 1.01.2017 und Eigenbeitrag der Mitarbeiter an der KZVK

- I. Bei diesem Beschluss handelt es sich um einen Beschluss zur Entgeltordnung gemäß Abschnitt A Ziffer II Nrn. 5 und 6 Satz 2 des Bundesbeschlusses vom 16.6.2016. Damit wird der zweite Erhöhungsschritt zum 1.1.2017 wirksam und der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO Anlage 8 zu den AVR wird nicht zum 1.1.2017 ausgesetzt.
- II. Die Vergütungserhöhung für die neue Entgeltgruppe P 4 zum 1.1.2017 beträgt, ausgehend von den am 31.12.2016 geltenden Werten der Entgeltgruppe Kr 3a (Basis 38,5 Std.), 3,85 v.H.

B. Jahressonderzahlung

Die Jahressonderzahlung gem. §§ 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und gem. § 15 der Anlage 33 zu den AVR wird für die Jahre 2017, 2018 und 2019 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 eingefroren. Nach dem Jahr 2019 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auch auf die Jahressonderzahlung gem. §§ 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und gem. § 15 der Anlage 33 zu den AVR Anwendung. Darüber hinaus wird die Jahressonderzahlung ab dem 1.1.2017 um 4 Prozentpunkte gemindert. ⁴Ab dem Jahr 2020 gelten die in §§ 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR und § 15 der Anlage 33 zu den AVR ausgewiesenen Bemessungssätze.

C. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

Die Anlagen 2a und 2c zu den AVR werden gestrichen.

D. Anlage 22 zu den AVR

§ 6 der Anlage 22 zu den AVR wird wie folgt gefasst:
„Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2018 befristet.“

E. Anlage 23 zu den AVR

- I. In § 3 Absatz 1 der Anlage 23 zu den AVR werden zwei neue Sätze 5 und 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„⁵Im Jahr 2017 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle

in Anlage 3 zu den AVR. ⁶Im Jahr 2018 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 94,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der jeweils geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

II. In § 3 Absatz 1 der Anlage 23 zu den AVR wird der bisherige Satz 5 zu Satz 7.

F. Anlage 31 zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:

„³Soweit in dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht die Entgeltgruppe

der Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 4	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10 9a	
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15 11	
P 16	12.“

3. In § 12 Abs. 3 wird nach der Angabe „Entgeltgruppen 5 bis 15“ die Angabe „bzw. P 4 bis P 16“ eingefügt.

4. § 12 Abs. 4 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

5. In § 12 wird die Anmerkung zu den Absätzen 3 und 5 gestrichen.

6. § 13a wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

(2) ¹Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 wird in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Anmerkung zu Absatz 2:

Absatz 2 findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben haben:

- Pflege Kranker sowie Bedienung und Überwachung der Geräte in Dialyseeinheiten,

- entsprechende Tätigkeiten in Blutzentralen,
- entsprechende Tätigkeiten in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
- entsprechende Tätigkeiten in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen/Nothilfen,
- entsprechende Tätigkeiten im EEG-Dienst,
- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- Betreuung von psychisch kranken Patienten bei der Arbeitstherapie in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen,
- entsprechende Tätigkeiten im Operationsdienst als Operations- bzw. Anästhesiepflegekräfte,
- entsprechende Tätigkeiten mit Verantwortlichkeit für die fachgerechte Lagerung in der großen Chirurgie,
- vorbereiten der Herz-Lungen-Maschine und herangezogen werden zur Bedienung der Maschine während der Operation,
- entsprechende Tätigkeiten in Einheiten für Intensivmedizin,
- in erheblichem Umfang der Ärztin bzw. dem Arzt bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren.“

7. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der im Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

8. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgelt-

gruppen 9a bis 12“ ersetzt.

- b) Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“,

die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und

die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.

9. In § 16 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.

- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H.

²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H. : [(100 + x) : 100],
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. : [(100 + x) : 100],
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H. : [(100 + x) : 100],

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. ³Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. ⁴Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. ⁵Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

10. § 16 Abs. 2a wird gestrichen.

II. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhänge A und B

1. Änderungen in Anhang A

Anhang A wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang F:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt		
	Stufe 1	Stufe 1	Stufe 3
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €
Entgelt-Gruppe	Entwicklungsstufen		
	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €

Gültig ab 1.1.2017:

Entgelt-Gruppe	Grundentgelt		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €
Entgelt-Gruppe	Entwicklungsstufen		
	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

1. Wissenschaftliche Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium

- a) an einer Universität, Technischen Hochschule, Pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder einer anderen nach Landesrecht anerkannten Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder
- b) mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

²Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist.

³Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satzes 1 Buchst. a setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ⁴Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. ⁵Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁶Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

2. Hochschulbildung

¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung

erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Nr. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

3. Übergangsregelungen zu in der DDR erworbenen Abschlüssen

¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.

4. Unterstellungsverhältnisse

¹Bei der Zahl der unterstellten oder in der Regel unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit einer/eines Vollzeitbeschäftigten. ²Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

5. Ständige Vertreter

Ständige Vertreter sind nicht die Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

I. Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Bezeichnung „Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer. Die Bezeichnung "Pfleger" umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
2. Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger oder von Altenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

4. Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.
5. Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern ausüben, eingruppiert.
6. Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelfern bzw. von Pflegern gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.

7. Die Bezeichnungen

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelfer,

Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger,

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 4

Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

1 Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 7)

2 Operationstechnische Assistenten sowie Anästhesietechnische Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der DKG-Empfehlung vom 17. September 2013 in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 8

1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 6)

2 Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

3 Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.

4 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 6)

Entgeltgruppe P 9

1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 6)

2 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen der Anmerkung Nr. 7 entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Anmerkung Nr. 7)

Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei

a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder In-

- fektionsstationen untergebracht sind,
- b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
 - d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
 - e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
 - f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
 - g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
- ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.
2. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.
 3. ¹Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte, denen durch die Einsatzzentrale/Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine Zulage in Höhe von 1,80 Euro für jede volle Arbeitsstunde dieser Pfllegetätigkeit. ²Eine nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zustehende Zulage vermindert sich um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.
 4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind
 - a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Anmerkung Nr. 6) vorgesehen ist, oder
 - b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:
 - Wundmanager,
 - Gefäßassistent,
 - Breast Nurse/Lactation,
 - Painnurse oder
 - c) die Tätigkeit im Case- oder Caremanagement.
 5. Auf Pfleger in Psychiatrien und psychiatrischen Krankenhäusern oder Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung des Buchstaben a) der Anmerkung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden
 - a) Buchstabe b) der Anmerkung Nr. 1 und
 - b) Abschnitt VIII Absatz e) Nr. 4 Unterabsatz 1 der Anlage 1 zu den AVR
 keine Anwendung.
 6. Bei der Fachweiterbildung muss es sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung oder um eine gleichwertige Weiterbildung nach § 21 dieser DKG-Empfehlung handeln.
 7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere
 - a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 - b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 - c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 - d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
 - e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.
- ## II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege
- ### Vorbemerkungen
1. ¹Dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Leitungskräfte in der Pflege wird folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde gelegt:
 - a) Die Gruppen- bzw. Teamleitung stellt die un-

terste Leitungsebene dar. Einer Gruppen- bzw. einer Teamleitung sind in der Regel nicht mehr als neun Mitarbeiter unterstellt.

- b) Die Station ist die kleinste organisatorische Einheit. Einer Stationsleitung sind in der Regel nicht mehr als zwölf Mitarbeiter unterstellt.
- c) Ein Bereich bzw. eine Abteilung umfasst in der Regel mehrere Stationen. Einer Bereichs- bzw. Abteilungsleitung sind in der Regel nicht mehr als 48 Mitarbeiter unterstellt.

²Die Mitarbeiter müssen fachlich unterstellt sein.

- 2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den vorstehenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.

- 3. Diese Regelungen gelten auch für Führungskräfte in der Entbindungspflege.

- a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 9

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern oder Teamleitern.
(Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 10

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter oder Teamleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern oder Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

- 1 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen oder Teams.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern.

Entgeltgruppe P 12

- 1 Mitarbeiter als Stationsleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleitern oder Abteilungsleitern.

Entgeltgruppe P 13

Mitarbeiter als Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

Entgeltgruppe P 14

- 1 Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter.
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt oder von großen Bereichen bzw. Abteilungen.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

- b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

- 1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.

- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Anmerkung

Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.“

V. Neuer Anhang F zur Anlage 31 zu den AVR – Überleitung

Es wird ein neuer Anhang F mit folgendem Inhalt in die Anlage 31 zu den AVR eingefügt:

„Überleitungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Überleitungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 8.12.2016, mit welchem eine neue Entgeltordnung eingeführt wird. Sie regelt die Überleitung von Bestandsmitarbeitern in die neu eingeführte Pfl egetabelle.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 31, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

- (1) Die Überleitung der Mitarbeiter erfolgt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit nach folgender Zuordnungstabelle:

Kr-Anwendungstabelle	Pfl egetabelle
Kr 12a	P 16
Kr 11b	P 15
Kr 11a	P 14
Kr 10a	P 13
Kr 9d	P 12
Kr 9c	P 11
Kr 9b	P 10
Kr 9a	P 9

Kr 8a	P 8
Kr 7a	P 7
Kr 4a	P 6
Kr 3a	P 4

- (2) ¹Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe Kr 7a und Kr 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. ²Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe Kr 7a oder Kr 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 angerechnet. ³Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁴Mitarbeiter in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 der Entgeltgruppe, in die sie gemäß Absatz 1 übergeleitet werden, zugeordnet. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.
- (3) Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 9 (Hebammen/Entbindungspfleger, die durch ausdrückliche Anordnung zur/zum Vorsteherin/Vorsteher des Kreißsaals bestellt sind) eingruppiert sind, werden stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe P 8 übergeleitet.
- (4) Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 3 eingruppiert und die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung der Entgeltgruppe P 6 zugeordnet sind, ist abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR die Endstufe die Stufe 3.
- (5) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 13 Ziffer 2 und 3 der Anlage 2a zu den AVR werden in die Entgeltgruppe P 16 übergeleitet. Mitarbeiter der Vergütungsgruppe Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR werden in die Entgeltgruppe 13 übergeleitet. ²Die §§ 2 und 3 des Anhangs E finden entsprechend Anwendung.

§ 3 Höhergruppierung

- (1) ¹Ergibt sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf

Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR ergibt. ²Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung gestellt werden und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück. ³Nach dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. ⁴Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung zurück. ⁵Abweichend von § 23 Allgemeiner Teil AVR beträgt die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen aufgrund Höhergruppierung ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung. ⁶Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

(2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen in der am 31.12.2016 gültigen Fassung. ²Fallen am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(3) ¹Mitarbeiter, die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung nach Abs. 1 aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8

- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro, sofern und solange sie nach der Anmerkung Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2016 einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. ²Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Mitarbeiter unter den sonstigen Voraussetzungen

des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro.

(4) Mitarbeiter, die keinen Antrag nach Abs. 1 innerhalb der Ausschlussfrist stellen, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

G. Anlage 32 zu den AVR

I. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR

1. In § 1 Abs. 1 Buchstabe e werden hinter dem Wort „Pflegediensten“ die Wörter „oder teilstationären Pflegeeinrichtungen“ eingefügt.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„³Soweit in dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht die Entgeltgruppe

der Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
P 4	3
P 6	4
P 7	7
P 8	8
P 9, P 10	9a
P 11	9b
P 12	9c
P 13	10
P 14, P 15	11
P 16	12.“

4. § 13a wird wie folgt gefasst:

„(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 ist Eingangsstufe in den Entgeltgruppen P 7 bis P 16 die Stufe 2.

(2) ¹Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 wird in den Entgeltgruppen P 7 und P 8 die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.

Anmerkung zu Absatz 2:

Absatz 2 findet keine Anwendung auf Mitarbeiter, die mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausüben haben:

- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen.“

5. § 14 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen

Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der im Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe.“

6. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
- b) Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“,
die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und
die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.

7. In § 16 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8
82,05 v.H.,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12
72,52 v.H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15
53,43 v.H.

²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirksamwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8
82,05 v.H. : [(100 + x) : 100],
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12
72,52 v.H. : [(100 + x) : 100],
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15
53,43 v.H. : [(100 + x) : 100],

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. ³Die nach Satz 2 berechneten

Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. ⁴Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. ⁵Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

Anlage 32 zu den AVR– Anhänge A und B

1. Anhang A wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
EG 15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €
EG 14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €
EG 13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €
EG 12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €
EG 11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €
EG 10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €
EG 9c	2.897,54 €	3.145,50 €	3.442,50 €
EG 9b	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €
Entgeltgruppe	Entwicklungsstufen		
	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
EG 14	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
EG 13	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
EG 12	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
EG 11	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
EG 10	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
EG 9c	3.664,61 €	3.997,76 €	4.142,12 €
EG 9b	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €

Gültig ab 1.1.2017:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
EG 15	4.380,63 €	4.860,31 €	5.038,90 €
EG 14	3.967,32 €	4.401,04 €	4.656,17 €
EG 13	3.657,34 €	4.056,62 €	4.273,50 €
EG 12	3.279,57 €	3.635,65 €	4.145,91 €
EG 11	3.168,10 €	3.508,11 €	3.763,23 €
EG 10	3.056,61 €	3.380,51 €	3.635,65 €
EG 9c	2.965,63 €	3.219,42 €	3.523,40 €
EG 9b	2.711,10 €	2.994,70 €	3.143,33 €

Entgeltgruppe	Entwicklungsstufen		
	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 15	5.676,72 €	6.161,47 €	6.480,39 €
EG 14	5.038,90 €	5.625,72 €	5.944,61 €
EG 13	4.694,43 €	5.281,25 €	5.523,65 €
EG 12	4.592,40 €	5.166,46 €	5.421,59 €
EG 11	4.145,91 €	4.700,83 €	4.955,97 €
EG 10	3.890,80 €	4.375,54 €	4.490,35 €
EG 9c	3.750,73 €	4.091,71 €	4.239,46 €
EG 9b	3.546,35 €	3.865,28 €	4.120,39 €

2. Anhang B wird mit folgenden Tabellen (mittlere Werte) neu gefasst:

„Diese Tabellenwerte gelten ausschließlich für die Überleitung und Höhergruppierung der Mitarbeiter nach Anhang G:

Entgeltgruppe	Grundentgelt		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
P 16		3.957,76 €	4.096,51 €
P 15		3.872,77 €	3.999,74 €
P 14		3.779,07 €	3.902,98 €
P 13		3.685,38 €	3.806,21 €
P 12		3.497,98 €	3.612,67 €
P 11		3.310,59 €	3.419,14 €
P 10		3.123,20 €	3.225,60 €
P 9		2.969,60 €	3.123,20 €
P 8		2.732,33 €	2.865,46 €
P 7		2.575,02 €	2.732,33 €
P 6	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €
P 4	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €

Entgeltgruppe	Entwicklungsstufen		
	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	4.544,51 €	5.066,75 €	5.297,11 €
P 15	4.317,18 €	4.697,09 €	4.842,18 €
P 14	4.212,74 €	4.633,60 €	4.710,40 €
P 13	4.108,29 €	4.326,40 €	4.382,72 €
P 12	3.899,39 €	4.075,52 €	4.157,44 €
P 11	3.690,50 €	3.870,72 €	3.952,64 €
P 10	3.512,32 €	3.650,56 €	3.737,60 €
P 9	3.225,60 €	3.420,16 €	3.502,08 €
P 8	3.036,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €
P 7	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
P 6	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
P 4	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €

Gültig ab 1.1.2017 :

Entgeltgruppe	Grundentgelt		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
P 16		4.050,77 €	4.192,78 €
P 15		3.963,78 €	4.093,73 €
P 14		3.867,88 €	3.994,70 €
P 13		3.771,99 €	3.895,66 €
P 12		3.580,18 €	3.697,57 €
P 11		3.388,39 €	3.499,49 €
P 10		3.196,60 €	3.301,40 €
P 9		3.039,39 €	3.196,60 €
P 8		2.796,54 €	2.932,80 €
P 7		2.635,53 €	2.796,54 €
P 6	2.204,53 €	2.363,07 €	2.511,69 €
P 4	2.110,26 €	2.176,96 €	2.222,06 €

Entgeltgruppe	Entwicklungsstufen		
	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
P 16	4.651,31 €	5.185,82 €	5.421,59 €
P 15	4.418,63 €	4.807,47 €	4.955,97 €
P 14	4.311,74 €	4.742,49 €	4.821,09 €
P 13	4.204,83 €	4.428,07 €	4.485,71 €
P 12	3.991,03 €	4.171,29 €	4.255,14 €
P 11	3.777,23 €	3.961,68 €	4.045,53 €
P 10	3.594,86 €	3.736,35 €	3.825,43 €
P 9	3.301,40 €	3.500,53 €	3.584,38 €
P 8	3.107,51 €	3.248,61 €	3.444,31 €
P 7	3.044,26 €	3.168,10 €	3.295,68 €
P 6	2.827,51 €	2.908,02 €	3.056,61 €
P 4	2.255,40 €	2.278,94 €	2.314,25 €

Anlage 32 zu den AVR – Anhang C

Anhang C wird mit folgender Tabelle (mittlere Werte) neu gefasst:

„Stundenentgelte

für Anhang A

für Anhang B

Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2017	Entgeltgruppe	Stundenentgelt gültig ab 1.1.2017
EG 15	28,51 €	P 16	25,77 €
EG 14	26,23 €	P 15	24,07 €
EG 13	25,05 €	P 14	22,75 €
EG 12	23,78 €	P 13	21,31 €
EG 11	21,67 €	P 12	20,52 €

EG 10	19,98 €	P 11	19,79 €
EG 9c	19,74 €	P 10	18,89 €
EG 9b	18,84 €	P 9	18,60 €
		P 8	17,77 €
		P 7	17,03 €
		P 6	15,77 €
		P 4	13,33 €

“

Anlage 32 zu den AVR – Anhang D

Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben a bis d

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

Es gelten die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR entsprechend.

I. Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Bezeichnung „Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer. Die Bezeichnung "Pfleger" umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpfleger in allen Fachrichtungen bzw. Spezialisierungen.
2. Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger oder von Altenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.
4. Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpfleger ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.
5. Die Bezeichnungen

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelfer,

Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und Krankenpfleger,

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 4

Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 7

Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 7)

Entgeltgruppe P 8

1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 5)

2 Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 9

1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 6)

2 Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen der Anmerkung Nr. 7 entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
(Hierzu Anmerkung Nr. 7)

Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend bei
 - a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
 - b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
 - c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
 - d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
 - e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
 - f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
 - g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,
 ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.
2. Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patienten pflegen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.
3. (entfällt)
4. Tätigkeiten, die sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 herausheben, sind solche, die besondere, durch eine Weiterbildung erworbene Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern. Die schwierige Tätigkeit muss überwiegend ausgeübt werden. Die Weiterbildung muss einen Gesamtumfang von mindestens 220 Stunden (Theorie und Praxis) haben.
5. Auf Pfleger in Einrichtungen, die aufgrund Erfüllung der Anforderung der Anmerkung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, finden
 - a) Buchstabe b) der Anmerkung Nr. 1 und
 - b) Abschnitt VIII Absatz e) Nr. 4 Unterabsatz 1 der Anlage 1 zu den AVR

keine Anwendung.

6. Die Fachweiterbildung muss einer solchen im Sinne von § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015 in der jeweiligen Fassung gleichwertig sein.
7. Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere
 - a) zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
 - b) vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
 - c) sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
 - d) sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
 - e) an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

1. Die Mitarbeiter müssen fachlich unterstellt sein.
2. Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den nachfolgenden Bezeichnungen abweichende Bezeichnungen verwandt werden, ist dies unbeachtlich.
 - a) Entgeltgruppen zu Anhang B
 - Entgeltgruppe P 9

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1. (Hierzu Anmerkung Nr. 1)
 - Entgeltgruppe P 10
 - 1 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter.
 - 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohn-

bereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

- 1 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter, denen mindestens 12 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.
- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 2.

Entgeltgruppe P 12

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen
- 2 Mitarbeiter als Wohnbereichs-, Wohngruppen- bzw. Teamleiter, denen mindestens 25 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 13

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen, denen mindestens 50 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 14

- 1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitungen, denen mindestens 80 Pflegepersonen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Anmerkung Nr. 2)
- 2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 15

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt

b) Entgeltgruppen zu Anhang A

Entgeltgruppe 13

- 1 Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 14

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe 15

- 1 Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung
 aus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
- 2 Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Anmerkungen

1. Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.
2. Der Begriff „Pflegepersonen“ ist befristet bis 30.6.2018 und wird danach ersetzt durch den Begriff „Mitarbeiter“.

Anlage 32 zu den AVR – Anhang E

Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„Entgeltgruppen für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstaben e

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen

Es gelten die grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR entsprechend.

I. Mitarbeiter in der Pflege

Es gilt Abschnitt I des Anhangs D.

II. Leitende Mitarbeiter in der Pflege

Vorbemerkungen

Es gelten die Vorbemerkungen des Abschnitts II des Anhangs D.

a) Entgeltgruppen zu Anhang B

Entgeltgruppe P 8

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 9 Fallgruppe 1.

(Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 9

1 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter. (Hierzu Anmerkung)

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 1. (Hierzu Anmerkung)

3 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 10 Fallgruppe 3. (Hierzu Anmerkung)

Entgeltgruppe P 10

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

3 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter, denen mindestens 6 Mitarbeiter oder 4 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

4 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppenleitern bzw. Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 3.

Entgeltgruppe P 11

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 10 Mitarbeiter oder 6 Pflegefachkräfte

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 12 Fallgruppe 1.

3 Mitarbeiter als Gruppenleiter bzw. Teamleiter, denen mindestens 12 Mitarbeiter oder 8 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe P 12

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 25 Mitarbeiter oder 10 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 13 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 13

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 50 Mitarbeiter oder 23 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 14

1 Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, denen mindestens 75 Mitarbeiter oder 39 Pflegefachkräfte durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

2 Mitarbeiter als ständige Vertreter von Pflegedienstleitungen der Entgeltgruppe P 15.

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Pflegedienstleitung, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

Anmerkung

Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I des Anhangs D ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.

Neuer Anhang G zur Anlage 32 zu den AVR – Überleitung

Es wird ein neuer Anhang G mit folgendem Inhalt in die Anlage 32 zu den AVR eingefügt:

„Überleitungsregelung für Bestandsmitarbeiter

Präambel

Diese Überleitungsregelung dient der Umsetzung des Bundesbeschlusses vom 8.12.2016, mit welchem eine neue Entgeltordnung eingeführt wird. Sie regelt die Überleitung von Bestandsmitarbeitern in die neu eingeführte Pflegetabelle.

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Überleitungsregelung gilt für Mitarbeiter im Sinne des § 1 der Anlage 32 zu den AVR, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in einem Dienstverhältnis standen, das am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Dienstverhältnisses. ²Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung

(1) Die Überleitung der Mitarbeiter erfolgt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht abweichend geregelt, stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit nach folgender Zuordnungstabelle:

Kr-Anwendungstabelle	Pflegetabelle
Kr 12a	P 16
Kr 11b	P 15
Kr 11a	P 14
Kr 10a	P 13
Kr 9d	P 12
Kr 9c	P 11
Kr 9b	P 10
Kr 9a	P 9
Kr 8a	P 8
Kr 7a	P 7
Kr 4a	P 6
Kr 3a	P 4

(2) ¹Aus der Stufe 1 der Entgeltgruppe Kr 7a und Kr 8a erfolgt die Überleitung in die Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 unter Mitnahme der in der Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit. ²Erfolgt die Überleitung aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe Kr 7a oder Kr 8a, wird die Stufenlaufzeit der Stufe 1 auf die Stufenlaufzeit der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 7 bzw. P 8 angerechnet. ³Ist

durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ⁴Mitarbeiter in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 der Entgeltgruppe, in die sie gemäß Absatz 1 übergeleitet werden, zugeordnet. § 3 Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.

(3) Für Mitarbeiter, die am Tag vor dem Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung durch Zuordnung nach Anhang B in der Fassung vom 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 2 Ziffer 3 eingruppiert und die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung der Entgeltgruppe P 6 zugeordnet sind, ist abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 32 zu den AVR die Endstufe die Stufe 3.

§ 3 Höhergruppierung

(1) ¹Ergibt sich nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe, sind die Mitarbeiter auf Antrag in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach Abschnitt I der Anlage 1 zu den AVR ergibt. ²Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung gestellt werden und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück. ³Nach dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung unberücksichtigt. ⁴Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung zurück. ⁵Abweichend von § 23 Allgemeiner Teil AVR beträgt die Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen aufgrund Höhergruppierung ein Jahr ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung. ⁶Ruht das Dienstverhältnis am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit.

(2) ¹Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen in der am 31.12.2016 gültigen Fassung. ²Fallen am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung ein Stufenaufstieg und die Höhergruppierung zusammen, erfolgt erst der Stufenaufstieg und anschließend die Höhergruppierung.

(3) ¹Mitarbeiter, die am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung nach Abs. 1 aus den Stufen 3, 4

oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert werden, erhalten zusätzlich zu ihrem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8

- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 2 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7,
- für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der Entgeltgruppe P 7

eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro,

sofern und solange sie nach der Anmerkung Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Anhang D der Anlage 31 zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2016 einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten. ²Für die Dauer des Verbleibs in der Stufe 5 im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7 erhalten die Mitarbeiter unter den sonstigen Voraussetzungen des Satzes 1 eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro.

- (4) Mitarbeiter, die keinen Antrag nach Abs. 1 innerhalb der Ausschlussfrist stellen, verbleiben für die Dauer der unverändert ausübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

H. Anlage 33 zu den AVR

Die Anlage 33 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 1 bis 9b“ und die Angabe „Entgeltgruppen 10 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9c bis 15“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Soweit innerhalb dieser Anlage auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5	6
S 6 bis S 8b	8
S 9 bis S 11a	9a
S 11b bis S 13	9b
S 14	9c
S 15 und S 16	10
S 17	11
S 18	12.“

3. § 13 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe

zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. ³Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. ⁴Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 3 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. ⁵Beträgt bei Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als 58,98 Euro (gültig ab 1.1.2017),
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 94,39 Euro (gültig ab 1.1.2017)

erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag. ⁶Wird der Mitarbeiter nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe zu berechnen; Satz 5 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die der Mitarbeiter höhergruppiert wird.

Anmerkung zu Absatz 4 Satz 1:

Die Garantiebträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.“

4. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „in den Entgeltgruppen 9 bis 12“ wird durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 9a bis 12“ ersetzt.
- b) Die Angabe „90 v. H.“ wird durch die Angabe „86 v. H.“, die Angabe „80 v. H.“ wird durch die Angabe „76 v. H.“ und die Angabe „60 v. H.“ wird durch die Angabe „56 v. H.“ ersetzt.

5. In § 15 wird die Anmerkung zu Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Nr. 1.
- b) Es wird eine Nr. 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„¹Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung im Kalenderjahr 2017

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H.,

- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. und
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H.

²Ab dem Kalenderjahr 2018 beträgt mit dem Wirkwerden einer allgemeinen Entgeltanpassung der Bemessungssatz

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 82,05 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 9a bis 12 72,52 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,
- in den Entgeltgruppen 13 bis 15 53,43 v.H. : $[(100 + x) : 100]$,

wobei x jeweils dem Vomhundertsatz der allgemeinen Entgeltanpassung im Jahr 2018 entspricht. ³Die nach Satz 2 berechneten Bemessungssätze sind auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch zu runden. ⁴Für die ab dem Kalenderjahr 2019 gültigen Bemessungssätze wird die Berechnung analog der in den Sätzen 2 und 3 beschriebenen Berechnungsformel ermittelt. ⁵Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

I. Inkrafttreten

Die Abschnitte A, D und E dieses Beschlusses treten zum 8. Dezember 2016 in Kraft.

Die Abschnitte B, C, F, G und H dieses Beschlusses treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission werden die Änderungen nach den Abschnitten B, C, F, G und H dieses Beschlusses zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Regionalkommission durch Beschluss Werte zur Höhe der Tabellenentgelte nach den Abschnitten F und G dieses Beschlusses festlegt.

J. Befristung der mittleren Werte

Die mittleren Werte sind befristet bis zum 28.02.2018.

Köln, den 8. Dezember 2016

Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

Für das Erzbistum Hamburg

H a m b u r g, 14. Februar 2017

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 40

Beschluss der Regionalkommission Ost der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV vom 16. Dezember 2016

Für das Erzbistum Hamburg wird hiermit der folgende Beschluss der Regionalkommission Ost der

Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Dezember 2016 in Kraft gesetzt:

Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost zur Tarifrunde 2016/2017

Die Regionalkommission Ost fasst folgenden Eckpunktebeschluss:

I.

Die prozentualen Abweichungen der in der RK Ost gültigen Tabellen von der ab 1. Juni 2016 geltenden Bundesmittelwerttabelle werden, mit Ausnahme der Tabelle Anlage 30, mit Wirkung ab 1. Januar 2017 auf nachfolgende Werte festgelegt:

Anlage 31 Ost	
Für die KR 12a bis KR 7a	94,0 %
Für die KR 4a bis KR 3a	90,0 %

Anlage 31 West	
Für die KR 12a bis KR 7a	98,0 %
Für die KR 4a bis KR 3a	93,5 %

Anlage 31 Hamburg	
Für die KR 12a bis KR 7a	99,5 %
Für die KR 4a bis KR 3a	93,5 %

Anlage 32 Ost	
Für die KR 12a bis KR 7a	92,5 %
Für die KR 4a bis KR 3a	90,0 %

Anlage 32 West	
Für die KR 12a bis KR 7a	96,5 %
Für die KR 4a bis KR 3a	93,5 %

Anlage 33 Ost	92,5 %
----------------------	--------

Anlage 33 West	96,5 %
-----------------------	--------

Anlage 33 Kita Ost	94,5 %
---------------------------	--------

Anlage 33 Kita West	98,5 %
----------------------------	--------

Anlage 3 Ost	
Für die VG 1 bis VG 8	92,5 %
Für die VG 9a bis VG 12	89,5 %

Anlage 3 West	
Für die VG 1 bis VG 8	96,5 %
Für die VG 9a bis VG 12	93,5 %

II.

Die prozentualen Abweichungen von der ab 1. Januar 2017 geltenden Bundesmittelwerttabelle werden, mit Ausnahme der Tabelle Anlage 30, mit Wirkung ab 1. September 2017 nach Einführung der P-Tabelle auf folgende Werte festgelegt:

Anlage 31 Ost	
Für die P16 bis P7	94,0 %
Für die P6 bis P4	92,5 %

Anlage 31 West	
Für die P16 bis P7	98,0 %
Für die P6 bis P4	94,0 %

Anlage 31 Hamburg	
Für die P16 bis P7	99,5 %
Für die P6 bis P4	94,0 %

Anlage 32 Ost	
Für die P16 bis P7	92,5 %
Für die P6 bis P4	92,5 %

Anlage 32 West	
Für die P16 bis P7	96,5 %
Für die P6 bis P4	94,0 %

Anlage 33 Ost	92,5 %
----------------------	--------

Anlage 33 West	96,5 %
-----------------------	--------

Anlage 33 Kita Ost	94,5 %
---------------------------	--------

Anlage 33 Kita West	98,5 %
----------------------------	--------

Anlage 3 Ost	
Für die VG 1 bis VG 8	92,5 %
Für die VG 9a bis VG 12	89,5 %

Anlage 3 West	
Für die VG 1 bis VG 8	96,5 %
Für die VG 9a bis VG 12	93,5 %

III.

Die prozentualen Abweichungen von der ab 1. Januar 2017 geltenden Bundesmittelwerttabelle werden, mit Ausnahme der Tabelle Anlage 30, mit Wirkung ab 1. Januar 2018 auf folgende Werte festgelegt:

Anlage 31 Ost	
Für die P16 bis P7	95,0 %
Für die P6 bis P4	93,5 %

Anlage 31 West	
Für die P16 bis P7	99,0 %
Für die P6 bis P4	95,0 %

Anlage 31 Hamburg	
Für die P16 bis P7	100 %
Für die P6 bis P4	95,0 %

Anlage 32 Ost	
Für die P16 bis P7	93,5 %
Für die P6 bis P4	93,5 %

Anlage 32 West	
Für die P16 bis P7	97,5 %
Für die P6 bis P4	95,0 %

Anlage 33 Ost	93,5 %
----------------------	--------

Anlage 33 West	97,5 %
-----------------------	--------

Anlage 33 Kita Ost	95,5 %
---------------------------	--------

Anlage 33 Kita West	99,5 %
----------------------------	--------

Anlage 3 Ost	
Für die VG 1 bis VG 8	93,5 %
Für die VG 9a bis VG 12	90,5 %

Anlage 3 West	
Für die VG 1 bis VG 8	97,5 %
Für die VG 9a bis VG 12	94,5 %

IV. Zulage

Als Hochziffer zur Entgeltgruppe P4 wird an die Tabellen der Anlagen 31 und 32 folgende Formulierung aufgenommen:

Alle Mitarbeiter der Entgeltgruppe P4 bei denen gem. § 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden beträgt und die in dem Teil des Landes Berlin beschäftigt sind, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, erhalten eine monatliche Zulage von 50,00 Euro. Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter erhalten die Zulage anteilig.

V. Ausbildungsvergütungen

Die Werte der Ausbildungs- und Praktikantenvergütungen nach Abschnitt B II, C II und E der Anlage 7 zu den AVR werden zum 1. Januar 2017 um 35,00 Euro erhöht und am 1. September 2017 um weitere 30,00 Euro.

VI. Sonstige Vergütungswerte

Die sonstigen Vergütungswerte aus dem Beschluss

der Bundeskommission vom 16. Juni 2016 werden auf der Basis der am 15. Dezember 2016 geltenden von der Regionalkommission Ost festgesetzten Vergütungswerte zum 1. Januar 2017 um 2,4 % erhöht und am 1. September 2017 um weitere 2,35 % erhöht.

VII. Stundenwerte der Anlagen 31 und 32

Für die Berechnung der Stundenwerttabelle nach Einführung der P- Tabelle der Anlagen 31 und 32 kommen die prozentualen Abweichungen der Ziffer 1 dieses Beschlusses sinngemäß zur Anwendung.

VIII. Überleitungstabelle

Tabelle für die Überleitung in die neue Entgeltordnung Anlage 31/32 ist die Bundesmittelwerttabelle im Beschluss vom 8.12.2016 mit den in Ziffer II. festgelegten prozentualen Abweichungen.

Magdeburg, den 16. Dezember 2016

gez. Johannes Brumm

Vorsitzender der Regionalkommission Ost

H a m b u r g, 14. Februar 2017

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 41

Dekret über die Aufhebung der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des DCV durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26. November 2007

§ 1

Aufhebung der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26.11.2007

Aufgrund der ab 1. Januar 2017 uneingeschränkt geltenden Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 21. Jg., Nr. 11, Art. 142, S. 170 ff., v. 25. November 2015) nach § 24 dieser Ordnung werden hiermit die seit dem 1. Januar 2008 geltenden Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes durch die Diözesanbischöfe in der Fassung vom 26.11.2007, durch das Erzbistum Hamburg am 5. Dezember 2007 in Kraft gesetzt (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 13. Jg., Nr. 11, Art. 131, S. 144 f., v. 15. Dezember 2007), aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten.

Dieses Dekret tritt rückwirkend zum Ablauf des 31. Dezember 2016 in Kraft.

H a m b u r g, 14. Februar 2017

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 42

Beschluss der Zentral-KODA vom 23. November 2016

- Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels -

Die Zentral-KODA beschließt gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 3, lit. d) ZKO die nachfolgende Ordnung:

„Ordnung über Rechtsfolgen eines Dienstgeberwechsels im Geltungsbereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Bei jedem Wechsel eines Mitarbeiters¹ von einem Dienstgeber im Bereich der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der Grundordnung, für den ein anderer arbeitsrechtlicher Regelungsbereich gilt (Wechsel in der Zuständigkeit der nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommission) gilt Folgendes:

1. Bei der Zuordnung zur Stufe der Entgelttabelle erfolgt grundsätzlich keine Anrechnung von Verdienstzeiten. Soweit die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als sechs Monate beträgt, darf der Mitarbeiter jedoch nicht mehr als eine Entwicklungsstufe gegenüber dem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit zurückgestuft werden.

Weichen die Entgeltsysteme der verschiedenen Kommissionen hinsichtlich der Anzahl der Stufen und/oder hinsichtlich der regulären Verweildauer in den Stufen innerhalb derselben Entgeltgruppe voneinander ab, erfolgt die Stufenzuordnung im neuen Kommissionsrecht unter Anrechnung der einschlägigen beruflichen Tätigkeiten, soweit dieses bei einem früheren Dienstgeber im Geltungsbereich der Grundordnung geleistet wurden und die Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht mehr als 6 Monate beträgt. Die sich daraus ergebende Stufenzuordnung kann um eine Stufe abgesenkt werden.

2. Der Mitarbeiter erhält auf Antrag vom bisherigen Dienstgeber die Jahressonderzahlung bzw. das Weihnachtsgeld beim Ausscheiden anteilig auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor einem fest-

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Ordnung mit der männlichen Form sowohl diese (z.B. „der Mitarbeiter“) als auch die weibliche Form (z.B. „die Mitarbeiterin“) einschussweise bezeichnet.

gelegten Stichtag endet. Der Anspruch nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der Mitarbeiter Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat. Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen.

Diese Regelungen zur Jahressonderzahlung bzw. zum Weihnachtsgeld sind sinngemäß auch auf Regelungen zum Leistungsentgelt bzw. zur Sozialkomponente bei Dienstgeberwechsel im oben genannten Sinne anzuwenden.

3. Für die Berechnung von Kündigungsfristen werden Vorbeschäftigungszeiten aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt (Vorbeschäftigungszeiten von mehr als sechs Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet). Alle anderen Regelungen, welche darüber hinaus an die Beschäftigungszeit anknüpfen, bleiben hiervon unberührt; dies gilt insbesondere für die Unkündbarkeit und die Regelungen über die Probezeit.
4. Von den vorstehenden Vorschriften abweichende, für den Mitarbeiter günstigere Regelungen in den Kirchlichen Dienst- bzw. Arbeitsvertragsordnungen bleiben unberührt.
5. Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2016 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der „Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten“ (Beschluss der Zentral-KODA vom 12. November 2009).“

Ausgefertigt zu Osnabrück am 2. Dezember 2016

Aloys Raming-Freesen
- Vorsitzender der Zentral-KODA –

* * * *

Dieser Beschluss wird hiermit mit Wirkung zum 1. Juni 2016 in Kraft gesetzt, gleichzeitig tritt der Beschluss der Zentral-KODA vom 12. November 2009 gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 d) Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) – Ordnung über die Anrechnung von Vordienstzeiten zur Anerkennung von Stufenlaufzeiten (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 16. Jg., Nr. 3, Art. 35, S. 37, v. 15. März 2010) außer Kraft.

H a m b u r g, 14. Februar 2017

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 43

Neue Formen des Konveniat – Verwaltungsseitige Aspekte

Den nachstehenden Brief zu den verwaltungsseitigen Aspekten der neuen Formen des Konveniat hat Herr

Generalvikar Thim an alle Priester im Erzbistum Hamburg verschickt:

„Lieber Mitbruder,

wie von Erzbischof Stefan im Brief vom 19.01.2017 angekündigt, möchte ich dir einige Informationen zu den verwaltungsseitigen Aspekten der neuen Formen des mitbrüderlichen Austauschs benennen.

Erzbischof Stefan ist es wichtig, dass es auch zukünftig einen solchen Ort des Austauschs gibt. In seinem Schreiben hat er dir die neuen Konveniatstrukturen mitgeteilt. Wir haben hier im Generalvikariat zur Unterstützung dieses Anliegens ein Treuhandkonto eingerichtet.

Die anfallenden Kosten der Konveniat, wie bspw. Fahrkosten und Unterkunft, können bis zu EUR 500 direkt bei der Abteilung Finanzen, Herrn Focke, hier im Generalvikariat zur Erstattung eingereicht werden. Hierüber hinaus gehende Kosten müssen vor Durchführung einer Veranstaltung in meinem Büro schriftlich beantragt werden. Nicht abrechnungsfähig sind anfallende Kosten für die Verpflegung.

Gleiches gilt für Aktivitäten, die früher auf Dekanats-ebene durchgeführt wurden, wie beispielsweise Wallfahrten o.ä., die Erzbischof Stefan ausdrücklich anregt.

Mit freundlichem Gruß

Ansgar Thim
Generalvikar“

Ergänzend dazu nachstehend noch einmal die neuen Formen des Konveniat (Auszug aus dem Brief von Erzbischof Dr. Heße vom 19. Januar 2017 an alle Priester und Diakone im Erzbistum Hamburg):

„Für die Bildung der Konveniat haben Priesterrat und Pfarrerkonferenz die folgende Zusammensetzung Pastoraler Räume vereinbart:

Schleswig-Holstein

1. Flensburg-Kappeln, Eckernförde-Rendsburg-Schleswig, Heide-Itzehoe, Süd-Holstein, Nordfriesland
2. Franz von Assisi Kiel, Ostsee-Holstein, Bad Bramstedt-Bad Segeberg-Neumünster
3. Ahrensburg-Bad Oldesloe-Ratzeburg-Trittau, Lübeck

Mecklenburg

1. Herz Jesu Rostock, Bützow-Güstrow-Matgendorf-Teterow, Friedland-Neubrandenburg-Stavenhagen, Neustrelitz-Waren
2. Nordwest-Mecklenburg, Schwerin-Rehna, Hagenow-Ludwigslust-Wittenburg, Parchim-Lübz

Hamburg

1. Hamburger Westen, Niendorf-Lurup, Hamburg-

City, Hamburg-Süd, Katharina von Siena, *Eimsbüttel-Winterhude-Harvestehude* (Zuordnung noch ungeklärt)

2. Johannes Prassek, Billstedt-Tonndorf-Wandsbek, Barmbek-Hamm, Bille-Elbe-Sachsenwald, *Eimsbüttel-Winterhude-Harvestehude*“

Erzbischof Dr. Heße bittet darum, dass zum ersten Konveniat der Leiter des jeweils erstgenannten Pastoralen Raumes die Initiative ergreift und einlädt. Bei dem ersten Konveniat können dann die Termine und Orte der künftigen Treffen – nach Möglichkeit vier im Jahr – abgesprochen werden. Die Einbeziehung der Diakone sowie der Pensionäre sollte jedes Konveniat vor Ort regeln.

H a m b u r g, 15. Februar 2017

Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 44

Neue Mitglieder im Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR)

Mit Wirkung vom 9. Februar 2017 hat Erzbischof Dr. Stefan Heße Frau Kerstin Ganskopf und Frau Josephin von Spiegel zum Mitglied im DVVR und Herrn Domkapitular Berthold Bonekamp-Kerkhoff zum stellvertretenden Vorsitzenden des DVVR ernannt. Die Amtszeit dauert jeweils bis zum 30. Juni 2018.

H a m b u r g, 15. Februar 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 45

Hinweise zur österlichen Bußzeit

I. Die österliche Bußzeit als Zeit der inneren Erneuerung: Aus der Taufe leben

In der Taufe haben wir Christen die unauslöschliche Treue Gottes zugesagt bekommen. Die Zusage gilt auch dann, wenn wir als fehlbare Menschen in unserem Leben dem Willen Gottes nicht entsprechen. Deshalb gibt uns die Kirche vom Evangelium her und aus ihrem reichen Erfahrungsschatz Mittel an die Hand, die uns helfen können, dass unser Leben wieder „stimmig“ wird, im Einklang mit Gott, unseren Mitmenschen und uns selber steht. Besonders in der österlichen Bußzeit dürfen wir sie nutzen, damit wir zu Ostern unsere Taufentscheidung bewusst erneuern können.

1. Gebet

Ohne das Gespräch mit Gott kann der Christ nicht leben. Das tägliche Gebet gehört zu einem christ-

lichen Leben wie das Atemholen für das leibliche Dasein. Die österliche Bußzeit kann dazu dienen, es wieder bewusst einzuüben. Dazu gehört sicherlich eine gewisse Disziplin. Im kirchlichen Gebet- und Gesangbuch „Gotteslob“ finden sich gute Anregungen für das tägliche Gebet.

2. Fasten und Verzicht

Es kann leicht geschehen, dass wir nicht mehr Wünsche und Bedürfnisse haben, sondern dass unsere Wünsche und Bedürfnisse „uns haben“. Bewusster Verzicht kann uns dann helfen, unsere Freiheit wiederzuerlangen und offen zu werden für Gott und die Menschen.

3. Werke der Nächstenliebe

Meistens merken wir es gar nicht selbst, sondern nur die anderen, dass wir hart und unbarmherzig werden in unserem Reden und Tun. Wir können aber unser „kaltes“ Herz wieder erwärmen, wenn wir unseren Blick bewusst auf die Menschen in leiblicher oder seelischer Not lenken und uns ihnen zuwenden. Dies kann ganz praktisch in der Sorge um die Bedürftigen geschehen, aber auch ein entsprechend unserer eigenen wirtschaftlichen Lage großzügiges finanzielles Opfer für die Hungernden und Notleidenden ist ein Ausdruck der Zuwendung zu den Armen (z. B. in Form der Misereor-Kollekte).

4. Bereitschaft zur Versöhnung

Zerwürfnisse und Streit belasten uns, und wir leiden darunter. Wo immer Menschen aneinander schuldig werden, braucht es den Weg zum Anderen, das ehrliche Eingeständnis der Schuld und die Bitte um Vergebung. Dies erfordert oft ein hohes Maß an Selbstüberwindung. Die Kirche lädt uns ein, solche Wege der Versöhnung besonders in der österlichen Bußzeit zu suchen.

II. Weitere Zeiten der Buße

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Als äußeres Zeichen der Bußgesinnung lassen wir uns die Asche auflegen. Wir machen uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten. Am Karfreitag begeht die Kirche in der Feier des Leidens und Sterbens Christi das Gedächtnis des gekreuzigten Herrn. Aschermittwoch und Karfreitag sind strenge Fast- und Abstinenztage. Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres beschränken sich an diesen Tagen auf eine einmalige Sättigung sowie eine kleine Stärkung zu den beiden anderen Tischzeiten und verzichten auf Fleischspeisen. Alle Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verzichten an diesen Tagen, aber auch an allen Freitagen, auf Fleischspeisen. Natürlich ist entschuldigt, wer durch Krankheit, auf Reisen, am fremden Tisch oder durch schwere körperliche Arbeit am Verzicht gehindert ist.

III. Die Umkehr feiern

1. Bußgottesdienst

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Gemeinsam rufen wir das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Im Advent und in der österlichen Bußzeit dienen solche Gottesdienste der Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste. Sie haben einen eigenständigen Charakter, sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament, das Sakrament der Versöhnung.

2. Sakrament der Versöhnung (Beichte)

Es kann geschehen, dass wir uns in einer wichtigen Sache wissentlich und willentlich gegen die Weisung Gottes entschieden haben. Wir spüren die Schwere unseres Versagens und verstehen, dass die Kirche hier von einer „schweren“ Sünde spricht. In einem solchen Fall kann uns im Bußsakrament durch den Priester in der Vollmacht Christi Vergebung unserer Sünden und damit die Versöhnung geschenkt werden - vorausgesetzt, dass wir unsere Schuld aufrichtig bereuen, sie persönlich bekennen und zur Umkehr im Sinn eines konkreten Bußwerkes bereit sind. Als Christen beichten wir unsere schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr. Die Kirche rät aber auch jenen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, dass sie in überschaubaren Zeitabständen das Bußsakrament empfangen. Das Aussprechen der Schuld, wie es beim Empfang des Bußsakramentes geschieht, kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns das Bußsakrament, unsere Grundeinstellung zu überprüfen und tiefer liegende Fehlhaltungen zu entdecken.

IV. Die Feier des Lebens am Sonntag, dem Tag des Herrn

Die österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Als Christen ist es uns eine innere Verpflichtung, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die Heilige Messe mitzufeiern. Wo die Teilnahme an der Eucharistiefeier am eigenen Wohnort nicht möglich und die Teilnahme in der Nachbargemeinde nicht zumutbar ist, wird empfohlen, dass sich die Gläubigen dort zu einem Gebetsgottesdienst versammeln. An Ostern feiert die Kirche in der Freude des neuen Lebens gemeinsam das große Fest der Erlösung: Tod und Auferstehung des Herrn. Darum nimmt jeder Christ wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingstsonntag), in voller Weise an der Eucharistiefeier teil und empfängt dabei auch die hl. Kommunion.

H a m b u r g, 5. Februar 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 46

Missa Chrismatis

Die Feier der Missa Chrismatis ist am Montag, dem 10. April 2017 im St. Marien-Dom. Alle Priester im Erzbistum Hamburg sind zur Konzelebration, alle Diakone zur Mitfeier herzlich eingeladen.

Die Missa Chrismatis beginnt am Montag, dem 10. April 2017, um 10 Uhr mit der Terz in der St. Ansgar-Kapelle. Anschließend folgt der Einzug in den St. Marien-Dom. Sakristeiräume werden zur Verfügung gestellt.

Ab 9.00 Uhr kann das Sakrament der Buße im St. Marien-Dom empfangen werden.

Zur Konzelebration sind Albe und weiße Stola mitzubringen. Die Diakone tragen Albe und weiße Querstola.

Die Kollekte in diesem Gottesdienst ist bestimmt für die Priesterausbildung in unserer Partnerdiözese Iguazú (Argentinien). In den vorgesehenen Sakristeiräumen stehen Kollektenkörbe bereit, in die die Spende schon vor dem Auskleiden gelegt werden kann. Die Kollektenkörbe werden zur Gabenbereitung im Dom nach vorne getragen. Im Textheft für die Missa Chrismatis befindet sich für die anwesenden Mitchristen ein entsprechender Hinweis.

Um ca. 12.30 Uhr sind alle Priester und Diakone zum Mittagessen eingeladen. Der Tag schließt mit Informationen und Kaffee.

Die Verteilung der Öle erfolgt unter Leitung eines Diakons. Die dafür bestimmten (gut gereinigten) Gefäße werden vor dem Ankleiden im St. Ansgar-Haus abgegeben. Ab 14.30 Uhr können die inzwischen gefüllten Gefäße in der St. Ansgar-Kapelle wieder abgeholt werden. Bitte die Gefäße adressieren und die gewünschte Füllmenge gut sichtbar markieren.

Parkmöglichkeiten stehen nur begrenzt zur Verfügung, zumal der Hof der Domschule wegen des Unterrichtsbetriebes nicht genutzt werden kann. Es wird gebeten auf öffentliche Verkehrsmittel oder Parkhäuser in der Nähe des Hauptbahnhofes auszuweichen.

H a m b u r g, 14. Februar 2017

Franz-Peter Spiza
Dompropst

Art.: 47

Verleihung der Ansgar-Medaille

Am Sonntag, dem 29. Januar 2017, hat Herr Erzbischof Dr. Stefan Heße im Pontifikalamt anlässlich der Eröffnung der Ansgar-Woche im St. Marien-Dom Frau Renate Anhaus aus Hamburg-Barmbek und Herrn Dr.

Heribert Dernbach aus Hamburg-Niendorf für ihr ehrenamtliches Engagement mit der Verdienstmedaille des Erzbistums Hamburg ausgezeichnet.

H a m b u r g, 14. Februar 2017

**Franz-Peter Spiza
Dompropst**

Art.: 48

**Zählung der sonntäglichen Gottesdienst-
teilnehmer am 12. März 2017**

Gemäß Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (12. März 2017) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2017 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

H a m b u r g, 15. Februar 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 49

**Korrektur zur Veröffentlichung
der Weihejubiläen**

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12 vom 15. Dezember 2016 wurde in der Jubiläumsliste das Weihedatum von Pfarrer Ulrich Krause versehentlich falsch angegeben. Der Weihetag war am 15. Dezember 1984 (nicht am 24. Mai 1992). Das 25jährige Weihejubiläum liegt damit bereits einige Jahre zurück.

H a m b u r g, 15. Februar 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 50

**Missio-Canonica-Kommission
im Erzbistum Hamburg**

Mit Wirkung zum 1. Februar 2017 hat Erzbischof Dr. Stefan Heße Herrn Dr. Christopher Haep, Leiter

der Abteilung Schule und Hochschule, zum Vorsitzenden der Missio-Canonica-Kommission im Erzbistum Hamburg berufen.

H a m b u r g, 15. Februar 2017

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 51

**Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt
Aushilfen und Vertretungen**

Personalchronik Hamburg

**Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen
Ordinationen**

23. Januar 2017

E v e r s, Felix; Pfarrer der Pfarrei St. Josef/ St. Lukas in Neubrandenburg und Pfarradministrator der Pfarrei St. Norbert in Friedland sowie Leiter der Entwicklung des Pastoralen Raumes Friedland – Neubrandenburg – Stavenhagen; ab 1. Februar 2017: zusätzlich Pfarradministrator der Pfarrei St. Paulus in Stavenhagen

24. Januar 2017

G r a b i s z, Joachim; bisher: Pastor der Pfarreien Seliger Niels Stensen in Grevesmühlen und St. Laurentius in Wismar; ab 26. März 2017: Pastor der Pfarrei Propstei Herz Jesu in Lübeck sowie Mitarbeit in den Pfarreien des Pastoralen Raumes Lübeck

27. Januar 2017

K e t t m a n n, Maria; Gemeindereferentin der Pfarrei St. Katharina in Pinneberg; ab 1. Februar 2017: zusätzlich Geistliche Beirätin für die Diözesan-Arbeitsgemeinschaft der SkF Vereine im Erzbistum Hamburg

30. Januar 2017

A g b a h e y, Orphee-Honorat Adjayi; Pfarrer der Pfarrei St. Joseph in Parchim und Leiter für die Entwicklung des pastoralen Raumes Parchim – Lübz; ab 1. Februar 2017: zusätzlich rector ecclesiae der Kapellen des Edith-Stein-Hauses und des Caritas Alten- und Pflegeheimes St. Nikolaus in Parchim

31. Januar 2017

F e i s c h e n, Alfred; bisher: Diakon der Pfarrei St. Ansgar in Schleswig mit dem Schwerpunkt Krankenhausseelsorge; ab 28. Februar 2017: Versetzung als hauptberuflicher Diakon in den Ruhestand; ab 1. März 2017: Diakon mit Zivilberuf der Pfarreien

Schmerzhafte Mutter in Flensburg und St. Marien
in Kappeln

M a h r, Manfred; bisher: Diakon der Pfarrei St. Bonifatius in Hamburg-Eimsbüttel; ab 1. Februar 2017: Diakon mit Zivilberuf der Pfarreien St. Ansgar in Itzehoe und St. Josef in Heide

2. Februar 2017

V i e h o f f, Barbara; ab 1. Januar 2017: Referatsleiterin „Schulprofil“ in der Abteilung „Schule und Hochschule“ des Erzbischöflichen Generalvikariates

10. März 2017

B ä u m e r, Beate; Leiterin des Katholischen Büros in Kiel; ab 1. Januar 2017: Ständige Beauftragte des

Erzbischofs von Hamburg gegenüber der Landesregierung von Schleswig-Holstein.

Todesfälle

11. Februar 2017

L a n g h a n s, Franz, Pfarrer i.R., geb. 28.03.1935 in Langendorf

Adressänderung

Herr Diakon Hubert Katzer ist umgezogen und ab sofort unter der Anschrift Mittelstr. 24, 22851 Norderstedt, erreichbar.

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg

23. Jahrgang

Hamburg, 23. Februar 2017

Nr. 2

Aushilfen und Vertretungen

1. Aushilfen und Vertretungen werden in der Regel in Form von Nachbarschaftshilfe im Pastoralen Raum bzw. in der Region wahrgenommen.
2. Wenn dies nicht möglich ist, stehen für Aushilfen und Vertretungen im Erzbistum Hamburg folgende Priester grundsätzlich zur Verfügung:

	Telefon	Fax / Email
Dominikaner- Konvent Sankt Johannis / Hamburg		www.dominikaner-hamburg.de (Telefonnr. des Priors siehe dort)
Franziskaner / Hamburg P. Ronald A. Wessel OFM	040/44 50 668-10 040/44 50 66 821	040/445066823 info@franziskus-kolleg.de
Jesuiten / Hamburg, P. Karl Treser SJ	040/44 14 09 214	karl.treser@jesuiten.org
Generalvikar Ansgar Thim, Hamburg	040/24877-230 -300	040/24877-303 generalvikar@erzbistum-hamburg.de
Dompropst Franz-Peter Spiza, Hamburg	040/24877-351	040/24877-400 dompropst@erzbistum-hamburg.de
Domkapitular em. Wilm Sanders, Hamburg	040/50792693	040/50792694
Pfarrer i. R.. Paul Boon, Hamburg (Vertretung nur für Hamburg!)	040/28057840	paulboon@gmx.de
Pfarrer Johannes Pricker, Hamburg	040-32529676	johannespricker@arcor.de
Gemeinschaft der Franziskaner / Waren P. Stefan Seibert OFM	03991/18790-0 0171/5466061	03991/187905 konvent@franziskaner.de stefan.seibert@franziskaner.de
Dompfarrer em. Georg von Oppenkowski, Hamburg	040/28804683 Mobil 0151/61128315	gvoppenkowski@icloud.com
Dompropst i. R. Nestor Kuckhoff, Hamburg	040/25328708	040/25328709
Weihbischof em. Norbert Werbs, Neubrandenburg	0395/56839040	norbert.werbs@t-online.de 0395/56391765
Pfarrer i. R. Burkhard Göcke, Hamburg	040/84892974	goecke@kabelmail.de
Pfarrer em. Gerhard Staudt (Großbereich Hamburg)	040/28408835	stdge@t-online.de
Pfarrer i. R. Anton Jansen Hamburg-Poppenbüttel	040/84894840	antonjansen@kabelmail.de

3. Wenn durch die oben genannten Priester keine Aushilfe oder Vertretung möglich ist, ist das Generalvikariat (Abt. Personal – Pastorale Dienste) bereit, - soweit möglich – Hilfestellung zu leisten (Tel. 040/24877-340, Fax -344).

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 243

Erzbistum Hamburg

Februar 2017

Thema Quatembertag

Die Einladung zum Quatembertag am Montag, 6. März, hat bereits dem Amtsblatt im Januar beigelegt. Offen war seinerzeit noch das Thema des Tages. Es kann heute nachgereicht werden und lautet: „Alle Jahre wieder: Umkehr?!“

Fortbildung der Pfarrsekretärinnen

Die Fortbildung der Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre im Erzbistum Hamburg findet vom 27. bis 29. März im Haus St. Ansgar im Kloster Nütschau statt.

Themen sind: Meldewesen e-mip 2.0 mit Herrn Uwe Möller, Kollegiale Beratung mit unserer geistlichen Begleitung Frau Evelyn Krepele, Unierte Kirchen? Und Fragen zur Kirchbuchführung mit Dr. Klaus Kottmann, Informationen zur Kirchensteuer von Herrn Godehard Wiemuth sowie DVO und Eingruppierungsmerkmale mit Herrn Norbert Klix, Vorsitzender der DiAG MAV. Am Montagabend findet die Mitgliederversammlung des Berufsverbandes mit den Wahlen zum Vorstand statt.

Alle Ehemaligen sind am Dienstagabend herzlich eingeladen.

Besonders wichtig an allen Tagen ist der Erfahrungsaustausch untereinander, besonders zum aktuellen Stand der „Pastoralen Räume“.

Schriftliche Anmeldung bitte bis zum 24. Februar an: Doris Piepel, Dorfstraße 6, 23911 Ziethen, telefonische Anfragen: 0 45 41 / 34 10

Wallfahrt nach Lisieux

Das Theresienwerk lädt Priester, Ordensleute, Diakone und Laien zur Wallfahrt mit Schweigeezertien nach Lisieux ein (in deutscher Sprache).

Thema: „Der kleine Weg zur Heiligkeit - Hl. Therese von Lisieux“

Termin: 29. Juli bis 7. August einschließlich Fahrt über Reims, Paris (Rue du Bac, Notre-Dame des Victoire), Alençon, Lisieux, Le Bec Hellouin. Zusteigemöglichkeiten in den Bus an den Hauptbahnhöfen Augsburg, Karlsruhe, Saarbrücken

Gesamtpreis: etwa 790 Euro

Leitung: Monsignore Anton Schmid, Augsburg, Leiter des Theresienwerkes e.V.

Veranstalter: Theresienwerk e.V., Moritzplatz 5, 86150 Augsburg, Telefon 08 21 / 51 39 31, Fax 08 21 / 51 39 90, E-Mail: kontakt@theresienwerk.de, Internet: www.theresienwerk.de

Auskunft und Anmeldung: Dr. Esther Leimdörfer, organisatorische Leitung, E-Mail: lisi-euxfahrt@theresienwerk.de oder Theresienwerk e.V.

Katholische Akademie Hamburg

Die Katholische Akademie Hamburg (Herrengraben 4, Hamburg-Neustadt) lädt zu folgenden Veranstaltungen ein:

Dienstag, 28. Februar, 19 Uhr

„Zerstäubung“ – sich Gott zumuten

Geistliche Reihe

Ratlosigkeit überkommt den normalen Zeitgenossen, wenn er sich auf die Fragen einlässt, die über ihn selbst hinausgehen, die er nicht mit sich selbst beantworten kann. Die wenigsten sprechen das deutlich aus, sie halten es scheu zurück. Darüber spricht man nicht. Tabuthema „Gott.“

„Gott ist nicht gekommen, das Leid zu beseitigen, er ist nicht gekommen, es zu erklären, sondern er ist gekommen, es mit seiner Gegenwart zu erfüllen“ (Paul Claudel). Wenn Claudel Recht hat, was hieße das für unser konkretes Tasten nach Gott? Wann ist es Zeit, sich von falschen Gottesgewissheiten loszumachen? Wann ist die Stunde, sich festzumachen, Zweifel gegen den Zweifel zu hegen und zu „hoffen wider alle Hoffnung“ (Röm 4,18)?

Uhrzeit: 19.00 Uhr

Referent: Prof. Dr. Ludger Schulte OFM Cap, Münster

Eintritt: 9,00 / 6,00 Euro

Anmeldung: 040 / 36 95 2-0 oder programm@kahh.de

Mittwoch, 8. März, 18.00 Uhr

Von einander Glauben lernen

Passionsandachten & Tischgespräche

Christlicher Glaube hat immer einen Ort im kon-

kreten Leben und letztlich in einer konkreten Glaubensgemeinschaft. Zugleich kann Glauben im Hören auf den Anderen gelernt und vertieft werden. Dazu laden wir 500 Jahre nach der Reformation mit fünf Kirchen ein, die auf verschiedene Weise durch die Reformation geprägt wurden: Lutheraner, Reformierte, Mennoniten, Freie Evangelische und Katholiken. Nach einer Passionsandacht im lutherischen Großen Michel um 18 Uhr finden die jeweiligen Abende ihre Fortsetzung um 19.15 Uhr im Saal des gegenüberliegenden katholischen Kleinen Michel. Dort werden vier Aspekten des biblisch-christlichen Gottesbildes in jeweils zwei konfessionell verschiedenen Impulsreferaten eingeführt und anschließend in moderierten Tischgesprächen bei einem kleinen Abendessen vertieft.

Weitere Termine, jeweils um 18.00 Uhr: 15. März / 22. März / 29. März 2017

Uhrzeit: 18:00 Uhr Passionsandacht / 19:15 Uhr: Impulse und Tischgespräche

Veranstaltungsort: Großer Michel / Unterkirche des Kleinen Michel

Kooperation: Evangelisch-Lutherische Hauptkirche St. Michaelis, Evangelisch-reformierte Kirche Hamburg, Freie Evangelische Gemeinde (City Church), Römisch-Katholische Kirchengemeinde St. Ansgar/Kleiner Michel

Anmeldung: 040 / 36 95 2-0 oder programm@kahh.de

Montag, 20. März, 10.00 Uhr

Was soll zählen? Weltanschauliche Vielfalt und gesellschaftlicher Zusammenhalt

Geschlossene Veranstaltung für Hauptamtliche in der Flüchtlingsarbeit

Aufgrund der zunehmenden weltanschaulichen Pluralisierung der deutschen Gesellschaft stellt sich die Frage nach dem, was unsere Gesellschaft verbindet. Die sogenannte Flüchtlingskrise und die ersten Bemühungen zur Integration der Geflüchteten in unsere Gesellschaft verschärfen dies: Was soll in unserer Gesellschaft zählen, worauf wollen wir uns verlassen und wie bekommen wir das heraus? Wer bestimmt wie mit? Nach einem fachwissenschaftlichen Vortrag soll genügend Raum für das Gespräch und die eigenen Anliegen sein.

Hauptamtliche Mitarbeiter/-innen in pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg können für die Veranstaltung bei der Abteilung Personal eine Förderung beantragen. Mitarbeiter/-innen der Caritasverbände erfragen die entsprechenden

Förderungsmöglichkeiten bitte bei ihren Arbeitgebern.

Uhrzeit: 10 bis 16 Uhr

Referentin: Prof. Dr. Brigitte Hasenjürgen, Katholische Hochschule Münster

Kooperation: Dr. Burkhard Conrad, Koordinator für diözesane Flüchtlingsarbeit

Eintritt: 55,00 Euro inklusive Mittagessen und Kaffee

Anmeldung: 040 / 36 95 2-0 oder programm@kahh.de

Montag, 20. März, 20.00 Uhr

Start Licht & Dunkel

Gespräche über Film und Religion

„Licht & Dunkel“ verweist auf die in Religion und Film thematisierte Zweideutigkeit menschlichen Lebens, es erinnert aber auch an die erhellende Kraft von Lichtspiel und Religion. Wenn das Licht im Kinosaal verlöscht, erweckt das Lichtspiel des Films die Leinwand zum Leben. Es erzählt von Liebe und Tod, von Glück und Einsamkeit, von Hoffnung und Gewalt. Gutes Kino malt dabei in der Regel nicht schwarz-weiß. Es blickt in die Abgründe des Lebens und öffnet zugleich Horizonte, es zeigt Gutes und Böses, Traum und Alptraum. „Licht & Dunkel“ fragt danach, wie aktuelle Filme gesellschaftliche Probleme aufgreifen, existenzielle Fragen stellen und dabei auch religiöse Themen und Traditionen reflektieren.

Über das Programm der Filmreihe kann man sich ab Ende Februar auf der Website der Katholische Akademie www.kahh.de informieren.

Ort: Abaton-Kino, Allendeplatz 3, 20146 Hamburg

Dienstag, 21. März, 19.00 Uhr

Etty Hillesum – Das denkende Herz

Etty Hillesum (1914 –1943) gehört zu den Frühvollendeten, zu jenen Menschen, die ungeachtet ihrer Jugend ein außerordentliches Wissen und Fühlen besaßen. Ihre Tagebücher geben Zeugnis vom Ringen einer hochbegabten, lebensvollen und leidenschaftlichen jungen Frau um Wesentlichkeit, Vergeistigung und Mitmenschlichkeit angesichts von Unmenschlichkeit, Grausamkeit und Vernichtung in dunkelster Zeit. Staunend stehen wir vor einem Menschen, der im Angesicht des Todes einen glasklaren Blick auf die mystischen Tiefenstrukturen göttlicher Wirklichkeit gewann.

Ort: Katholische Akademie Hamburg / Kleiner Michel

Referent: P. Dr. Dominik Terstriep SJ, Stockholm

Eintritt: 9,00 / 6,00 Euro
Anmeldung: 040 / 36 95 2-0 oder programm@kahn.de

Generationenverbindende Kommunion-Katechese

Unter dem Titel „Generationenverbindende Kommunion-Katechese. Anregungen und Bausteine“ ist im Schwabenverlag ein Buch von Jens Ehebrecht-Zumsande unter Mitarbeit von Ursula Klix, Barbara Meier und Stephanie Nischik erschienen (176 Seiten, 18 Euro).

Die Erstkommunionkatechese unterliegt in den letzten Jahren einem tiefgreifenden Wandel. Differenzierte Konzepte und Methoden werden dringend notwendig. Das Buch trägt dieser veränderten Situation Rechnung und bietet grundlegende Impulse auf dem Weg von der bisherigen Erstkommunionvorbereitung zur Eucharistiekatechese. Erprobte Praxisbausteine für unterschiedliche Zielgruppen, Arbeitsmaterialien für eine Generationen verbindende Katechese sowie Anregungen für einzelne Lebensalter und begleitende Gottesdienste zeigen, wie der Perspektivwechsel gelingt.

Heilige Mahlzeiten und Speisegesetze

Abendmahl oder Eucharistie sind Kennzeichen des Christentums und seiner verschiedenen Konfessionen, sind aber schon lange keine Mahlzeiten mehr. Dies war in der Antike noch anders, sowohl in christlichen Gemeinden wie in der religiösen Umwelt. Darauf macht das neuste Heft der Zeitschrift „Welt und Umwelt der Bibel“ aufmerksam.

Wie schon der Name der Zeitschrift sagt, wird die Umwelt der Bibel ausführlich betrachtet, sowohl heilige Mahlfeiern in den altorientalischen wie in den römischen Kulturen werden in Bild und Text dargestellt. Aber auch die religiöse Dimension familiärer Mahlzeiten im antiken Judentum und die Entwicklung der rabbinischen Speisegesetze sind beschrieben.

Besondere Beachtung erhält in dem Heft die Entwicklung der christlichen Mahlfeiern, die sich zwischen Aufnahmen jüdischer Traditionen und Abgrenzung von römischen Kulturen bewegten und die vor allem in den ersten nachbiblischen Jahrhunderten eine starke Wandlung erfuhren. Auch die Mähler an den Gräbern, die sich in den christlichen Katakomben entwickelten, haben Vorläufer in der Antike.

Spannende theologische Aussagen enthalten die Abendmahlsdarstellungen in der christlichen

Kunst des Mittelalters, wie anhand einiger Beispiele gezeigt wird. Und dass der islamische Fastenmonat Ramadan eigentlich den Mahlzeiten eine zentrale Rolle gibt, wird in einem weiteren Beitrag erläutert.

„Welt und Umwelt der Bibel“ stellt im neusten Heft außerdem wieder aktuelle Themen aus der Archäologie vor, so die Auseinandersetzungen um den Jerusalemer Tempelberg aufgrund aktueller Unesco-Resolutionen oder das Forschungsprojekt an der Universität Erfurt „Gelebte antike Religion“. Eine neue Reihe „Reform und Reformation in Bibel und Christentum“ will im Jahr des Reformationsgedenkens das Blickfeld weiten und schaut im ersten Beitrag auf die Kulturformen und die Veränderung des Weltbildes in der Zeit der alttestamentlichen Könige.

Hinweis: Die Zeitschrift „Welt und Umwelt der Bibel“ kann außer im Abonnement auch einzeln bezogen werden bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 150 365, 70076 Stuttgart, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Telefon 07 11 / 619 20 50, Fax 07 11 / 619 20 77.

Lutherbibel und Einheitsübersetzung

Den beiden frisch überarbeiteten kirchlichen Bibelübersetzungen für den deutschen Sprachraum, der Lutherbibel und der Einheitsübersetzung, widmet die Zeitschrift „Bibel und Kirche“ je ein Themenheft, die beide jetzt im Februar erscheinen. Das erste Heft „Martin Luther und seine Bibel“ geht nicht nur auf den Bibeltext ein, sondern stellt auch das Umfeld dieses Bestsellers dar – sowohl die Grundanliegen der Theologie Luthers wie auch die Herausbildung einer einheitlichen deutschen Sprache bis hin zur technischen Revolution des Buchdrucks.

Dass Luthers Bibelübersetzung Maßstäbe gesetzt hat hinsichtlich der Übersetzungsqualität, macht der Kirchenhistoriker Albrecht Beutel an mehreren Beispielen deutlich. Luther übersetzte als erster aus den Ursprachen und verwendete dabei die bestmögliche Urtextfassung. Er wählte jedoch einen Übersetzungsstil, den man heute als kommunikativ bezeichnet und der von Luther selbst beschrieben wird als „dem Volk aufs Maul schauen“. Dass Luther diese Arbeit nicht alleine tat und dass es schon zu Luthers Lebzeiten mehrere Revisionen am übersetzten Text gab, macht der Kirchenhistoriker Stefan Michel deutlich.

Der wissenschaftliche Maßstab war Anlass für die neuste Revision der Lutherbibel, erläutert Bischof i. R. Christoph Käbler, Vorsitzender des für die Endredaktion zuständigen Lenkungsausschusses.

ses, im Interview mit „Bibel und Kirche“. Denn die wissenschaftlichen Textgrundlagen haben sich in den vergangenen Jahrzehnten erheblich verbessert und der Mitte des 20. Jahrhunderts revidierte Luthertext entsprach nicht mehr diesen Grundlagen.

Hinsichtlich des Prinzips der kommunikativen Übersetzung bremste die EKD hingegen, sagt Kähler, denn die Lutherbibel stellt auch ein Traditionsgut dar – sowohl in kultureller Hinsicht wie auch als Identitätsmerkmal lutherischer Kirchen. Für eine Bibel in Gegenwartssprache gebe es ausreichend andere deutsche Übersetzungen. Sowohl Luthers Sprachkraft wie Theologie sollten wieder mehr erkennbar sein.

Am Beispiel der „Gerechtigkeit, die vor Gott gilt“ wird die theologische Entscheidung Luthers für seine Übersetzung in einem eigenen Beitrag der katholischen Neutestamentlers Stefan Schreiber erläutert. Und dass Luthers Theologie und die

katholische Position eine Annäherung erleben, zeigt der Dogmatikprofessor Peter Neuner am Beispiel der Rechtsfertigungslehre.

Hinweise: Das zweite Heft von „Bibel und Kirche“ wird sich der Einheitsübersetzung und ihrer Revision widmen und dabei auch die katholischen Bibelübersetzungen früherer Jahrhunderte Revue passieren lassen. Außerdem werden EKD und Deutsche Bischofskonferenz gemeinsam mit ihren Bibelwerken am 9. Februar eine Bibeltagung in Stuttgart veranstalten, die sich beiden Übersetzungen und ihren neusten Überarbeitungen widmet.

Bibliografie: Martin Luther und seine Bibel. Bibel und Kirche 1/2017 – ISBN 978 3 944766 14 0

Die Zeitschrift „Bibel und Kirche“ kann im Abonnement und einzeln bezogen werden bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 150 365, 70076 Stuttgart, E-Mail: bibelinfo@bibelwerk.de, Telefon 0711 / 619 20 50, Fax 0711 / 619 20 77

ERZBISTUM HAMBURG

STELLENBÖRSE

Die Stellenbörse im Erzbistum Hamburg wurde mit dem Ziel eingerichtet, am kirchlichen Dienst Interessierte auf alle offenen Stellen aufmerksam zu machen und darin die katholischen Dienstgeber bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern zu unterstützen. Die Angaben erfolgen nach den Vorgaben des jeweiligen Anstellungsträgers. Interessierte Dienstgeber oder Stellenbewerber können sich zu den üblichen Bürozeiten an die Stellenbörse wenden, um weitere Informationen über Stellenangebote zu erhalten oder selbst Stellenangebote abzugeben. Dort können auch die Formulare für Stellenangebote und Stellengesuche angefordert werden.

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

In dem Verbund der beiden großen deutschen Wohlfahrtsorganisationen MALTESER und CARITAS betreibt die Malteser Caritas Hamburg gGmbH in Hamburg vier stationäre Pflegeeinrichtungen mit zusammen 367 Pflegeplätzen und drei Anlagen für Wohnen mit Service mit insgesamt 171 Seniorenwohnungen.

Auf Grundlage unseres christlichen Leitbildes stehen bei uns die Menschen mit ihrer Einzigartigkeit, ihren Wünschen und Bedürfnissen im Vordergrund. Wir sind ein Zuhause zum Wohlfühlen und Glücklichen sein – das ist unser Anspruch und dafür stehen unsere Mitarbeiter.

Im Malteserstift St. Theresien in Hamburg-Altona suchen wir ab sofort einen **Haustechniker (m/w)**
28 Std./Woche

Wir bieten Ihnen:

- eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem umfassenden Arbeitsbereich mit der Möglichkeit eigene Ideen einzubringen
- kontinuierliche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- leistungsgerechte Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritas Verbandes
- Betriebliche Altersvorsorge
- Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket (ProfiCard)

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Planung und Koordination sämtlicher Aufgaben und Reparaturen im Bereich der Haustechnik in einem Altenpflegeheim
- Durchführung und Überwachung von Wartungsarbeiten
- Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen wie Betriebssicherheit, Arbeitsschutz, Brandschutz und Hygienevorschriften
- Mitarbeit bei Veranstaltungen für die Bewohner/innen

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung zum Elektriker bzw. Elektroniker, gern mit Berufserfahrung
- Führerschein Klasse B
- Sie verfügen über eine ausgeprägte Dienstleistungsbereitschaft, sind engagiert und übernehmen gern Verantwortung

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit der Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins.

In dem Verbund der beiden großen deutschen Wohlfahrtsorganisationen MALTESER und CARITAS betreiben wir in Hamburg vier stationäre Pflegeeinrichtungen mit zusammen 367 Pflegeplätzen und drei Anlagen für Wohnen mit Service mit insgesamt 171 Seniorenwohnungen.

Auf Grundlage unseres christlichen Leitbildes stehen bei uns die Menschen mit ihrer Einzigartigkeit, ihren Wünschen und Bedürfnissen im Vordergrund. Wir sind ein Zuhause zum Wohlfühlen und Glücklichen sein – das ist unser Anspruch und dafür stehen unsere Mitarbeiter.

Zur Verstärkung unseres Teams der Sozialen Betreuung im Malteserstift St. Theresien in Hamburg-Altona suchen wir schnellstmöglich eine

Pflegfachkraft (m/w)

Altenpfleger/in oder Gesundheits- und Krankenpfleger/in
in der Sozialen Betreuung
in Teilzeit (35 Stunden/Woche)

Wir bieten Ihnen:

- Einen interessanten Arbeitsplatz mit Platz für Ihre Ideen und Gestaltungsvorschläge
- Ein professionelles interdisziplinäres Team und ein freundliches, teamorientiertes Betriebsklima
- Interne sowie externe Seminare und Fortbildungsveranstaltungen, die weit über die Pflichtfortbildungen hinausgehen
- Vergütung entsprechend der Arbeitsvertraglichen Richtlinien des Dt. Caritasverbandes
- Leistungen der kirchlichen Zusatzversorgungskasse für Ihre Altersvorsorge
- Vergünstigtes Jobticket (ProfiCard)
- Pflegebereich nach Prof. Erwin Böhm (im Aufbau) und entsprechende Fortbildung

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Kenntnisse und Umsetzung eines ganzheitlichen Betreuungsansatzes
- Sozialtherapeutische Angebote für Gruppen- und Einzelarbeit entwickeln und umsetzen
- Individuelle Angebote zur Tagesstrukturierung für Menschen mit und ohne Demenz anbieten
- Biografiegestützte Planung der Angebote
- Weiterentwicklung der bestehenden Betreuungskonzepte
- Begleitung und Anleitung von Alltagsbegleiter/-innen

Sie bringen folgende Kompetenzen mit:

- Eine einschlägige dreijährige abgeschlossene Ausbildung beispielsweise als examinierte/r Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in oder Ergotherapeut/-in
- Einfühlungsvermögen im Umgang mit älteren Menschen und deren Angehörigen
- Fähigkeit zur Kooperation mit Kolleginnen/Kollegen
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Die Stelle ist im Rahmen einer Krankheitsvertretung befristet.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung!

Das Kinderheim St. Ansgar-Stift e.V. in Hamburg Ottensen ist eine Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe mit 44 Plätzen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige.

Unsere Kinder und Jugendlichen kommen zu uns nach SGB VIII. Ziel unseres pädagogischen Handelns ist es, die uns anvertrauten Menschen auf dem Hintergrund ihrer eigenen Lebensgeschichte zu einem eigenständigen, sinnerfüllten Leben mit individueller und sozialer Verantwortung zu befähigen.

Zur Unterstützung unserer Aufgabe suchen wir engagierte

Sozialpädagogen/Sozialarbeiter (m/w)

oder vergleichbare Qualifikation und staatlich anerkannte Erzieher (m/w) für eine unserer Wohngruppen mit 9 bis 10 Kindern im Schichtdienst mit 25 Arbeitsstunden pro Woche.

Ihr Profil:

Ihr pädagogisches Handeln ist geprägt von Einfühlungsvermögen und der Fähigkeit sich positiv durchzusetzen. In unserem Fachteam können Sie sich kooperativ und konstruktiv einbringen. Erfahrungen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe wären vorteilhaft. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Wir bieten:

- Ein abwechslungsreiches und vielseitiges Arbeitsfeld
- Unterstützung durch 2 Hauswirtschaftskräfte
- Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)
- mit Jahressonderzahlung sowie Leistungsentgelt und betrieblicher Altersversorgung
- Supervision
- Fort- und Weiterbildung

Empfangsmitarbeiter (m/w)

Das Erzbischöfliche Generalvikariat sucht zum 01.09.2017 einen Empfangsmitarbeiter (m/w) für das St. Ansgar-Haus in Hamburg. Das St. Ansgar Haus ist ein Ort für Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbistums Hamburg, Priesterseminar und Gästehaus des Erzbischofs mit 55 Gästezimmern. Die Konferenz- und Seminarräume stehen für Gruppen und Gasttagungen zur Verfügung.

Ihre Aufgaben:

- Zuvorkommender und professioneller Empfang unserer Gäste, Referenten und Tagungsgäste und Betreuung während ihres Aufenthaltes
- Erledigung der üblichen Korrespondenz
- Reservierungsprogramm bedienen
- Reservierungsanfragen entgegennehmen, prüfen und beantworten

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- Verträge und Angebote erstellen und versenden
- Rechnungen erstellen
- Gästeservice (Eindecken der Räume, Konferenzservice, Equipment prüfen und bereitstellen, Bewirtung vorbereiten/ sicherstellen)
- Professionelle Bearbeitung von Kundenreklamationen im möglichen Rahmen
- Interne Kommunikation im Haus (Küche, Facility Management, Leitung, Hausmeister usw.).

Ihr Profil:

- Kaufmännische Ausbildung bevorzugt in der Hotellerie/ Gastronomie/ im Touristikbereich
- oder 2-3jährige Berufserfahrung im Bereich Rezeption/ Empfang
- Kenntnisse in Reservierungsprogrammen und den MS Office Programmen (Outlook, Word, Excel)
- Bereitschaft zu Schicht- und Wochenenddiensten.
- Gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- Freundliches und verbindliches Auftreten
- Gute Umgangsformen und ein gepflegtes Erscheinungsbild
- Serviceorientierung und Verantwortungsbewusstsein
- Eigeninitiative, Flexibilität, Diplomatie und Organisationsgeschick
- Absolute Verschwiegenheit und Vertrauenswürdigkeit
- Zugehörigkeit und Identifikation zu einer christlichen Kirche.

Wir bieten:

- Eine interessante und herausfordernde Aufgabe in einem eingespielten Team
- Möglichkeit zu Fort- und Weiterbildungen
- Eine Teilzeitstelle mit 30 Wochenstunden
- 5-Tage-Arbeitswoche mit durchschnittlich einem Wochenenddienst in 4-Wochen-Rhythmus.
- Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO). Weiterhin erhalten Sie einen Zuschuss zum Jobticket (ProfiCard des HVV).

Bewerbungsfrist ist 21.05.2017.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung!

In dem Verbund der beiden großen deutschen Wohlfahrtsorganisationen MALTESER und CARITAS betreibt die Malteser Caritas Hamburg gGmbH in Hamburg vier stationäre Pflegeeinrichtungen mit zusammen 367 Pflegeplätzen und drei Anlagen für Wohnen mit Service mit insgesamt 171 Seniorenwohnungen.

Auf Grundlage unseres christlichen Leitbildes stehen bei uns die Menschen mit ihrer Einzigartigkeit, ihren Wünschen und Bedürfnissen im Vordergrund. Wir sind ein Zuhause zum Wohlfühlen und Glücklichen sein – das ist unser Anspruch und dafür stehen unsere Mitarbeiter.

Im Malteserstift Bischof-Ketteler in Hamburg-Schnelsen suchen wir zum schnellstmöglichen Zeitpunkt eine

Pflegefachkraft (m/w)

mit der Zusatzqualifikation zur Praxisanleitung

Wir bieten Ihnen:

- Mitarbeit in einem professionellen, aufgeschlossenen Team mit Platz für Ihre Ideen und Gestaltungsvorschläge

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

- Fachspezifische Weiterbildungen und Fortbildungsveranstaltungen über die Pflichtfortbildungen hinausgehend
- Eine leistungsgerechte Vergütung entsprechend der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes inkl. Sonderzahlungen
- Betriebliche Altersvorsorge
- Arbeitgeberzuschuss zum Jobticket für den HWV (ProfiCard)

Folgende interessante Aufgaben erwarten Sie:

- Betreuung und praktische Anleitung unserer Auszubildenden
- Erstellung und Organisation der Einsatzplanung der Auszubildenden
- Planung und Mitwirkung bei den Pflege- und Betreuungsaufgaben im Wohnbereich
- Selbstständiges Durchführen der Pflegeleistungen im Rahmen des bestehenden Pflegekonzeptes, der Pflegeplanung sowie der hauseigenen Pflegerichtlinien

Ihr Profil:

- Staatliche Anerkennung als Altenpfleger/in oder Gesundheits- und Krankenpfleger/-in
- Zusatzqualifikation als Praxisanleitung
- gute Kompetenzen in der Pflegeprozessplanung und Dokumentation von Pflegeleistungen
- Sicherheit in der Anwendung der Pflegeexpertenstandards
- Wertschätzender und sensibler Umgang mit pflegebedürftigen Menschen
- Ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten und soziale Kompetenz
- Ihre persönliche Grundeinstellung entspricht dem christlichen Menschenbild und Ihre Haltung gegenüber dem kirchlichen Träger ist loyal.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit der Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins.

Facharzt (m/w) für Allgemeinmedizin

Das Caritas Westfalenhaus ist eine Mutter-Kind-Vorsorgeklinik in Trägerschaft der St. Anna - Caritas gGmbH der Caritas Hamburg. Die Klinik liegt nur wenige Meter vom Meer entfernt im Ostseeheilbad Niendorf am Timmendorfer Strand und bietet 38 Familien die Möglichkeit Vorsorgemaßnahmen durchzuführen. Es besteht ein Versorgungsvertrag gemäß § 111a SGB V. Das Caritas Westfalenhaus ist gemäß den Qualitätsanforderungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) und der DIN EN ISO 9001:2008 zertifiziert und sieht sich den christlichen Glaubensgrundsätzen verpflichtet.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab Herbst eine/n Facharzt/ärztin für Allgemeinmedizin in Teilzeit. Der Stellenumfang beträgt 23 Arbeitsstunden pro Woche.

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem professionellen Team. Ihre Aufgabenschwerpunkte sind:

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Untersuchungen im Rahmen des Vorsorgeaufenthaltes inklusive Eingangs-, Zwischen- und Abschlussberichtes
- Verordnung der Therapien sowie Therapieüberwachung, Aufklärung und Beratung von Patienten
- Medizinische Versorgung bei interkurrenten Erkrankungen sowie bei Notfällen
- Übernahme von Bereitschaftsdiensten im Wechsel mit den ärztl. Kolleginnen
- Beteiligung an der Fortentwicklung des klinikeigenen Qualitätsmanagementsystems.

Wir erwarten neben fachlicher Kompetenz und Flexibilität fundierte allgemeinmedizinische Kenntnisse.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
 Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Vorteilhaft sind ebenfalls fachlich fundierte Kenntnisse in der Rehabilitations- und/oder Sozialmedizin, idealerweise dokumentiert durch eine Weiterbildung in den Bereichen Sozialmedizin. Ein sicheres Auftreten, soziale Kompetenz im Umgang mit Müttern und Kindern sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit setzen wir voraus.

Sie erwartet ein hoch motiviertes, interdisziplinär arbeitendes Team aus Psychotherapeuten, Sozialpädagogen, Physiotherapeuten, Krankenschwestern und Pädagogen, das gemeinsam mit Ihnen, Ihrem Wissen, Ihrer Erfahrung und Ihren konzeptionellen Ideen die Mütter und Kinder im Rahmen ihrer dreiwöchigen Kuraufenthalte bestmöglich unterstützen möchte.

Wir wünschen uns eine/n Kollegen/in, der/die gerne selbständig arbeitet und sich gut in unser interdisziplinäres Team integriert.

Wir bieten Ihnen:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem motivierten Team
- ein gutes Betriebsklima und eine angenehme Arbeitsumgebung
- eine Vergütung nach AVR Caritas sowie zusätzliche Sozialleistungen
- geregelte Arbeitszeiten.

Wir setzen die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche sowie die Identifikation mit der kirchlichen Grundordnung und dem Leitbild des Deutschen Caritasverbandes voraus.

Wenn Sie Freude an der Versorgung unserer Mütter und Kinder haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Ihrem Curriculum Vitae und Zeugniskopien.

Sozialpädagogischer Assistent (m/w) in Neumünster

Die Katholische Kirchengemeinde St. Maria-St. Vicelin in Neumünster sucht für ihr Familienzentrum St. Elisabeth zum nächst möglichen Termin eine/n Sozialpädagogische/n Assistenten/in in Teilzeitbeschäftigung mit einem Stundenumfang von 25 Stunden im Nachmittagsbereich befristet für ein Jahr.

Wir suchen eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in für das Team in unserer Familiengruppe.

Sie sind staatlich ein anerkannter Sozialpädagogischer Assistent (m/w) oder haben eine vergleichbare Qualifikation, gehören einer christlichen Kirche an und identifizieren sich mit dem christlichen Glauben? Sie suchen eine neue Herausforderung? Dann bewerben Sie sich gern.

Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO); eine Zusatzversorgung wird durch die Versicherung bei der KZVK gewährt.

Bitte senden Sie uns Ihre aussagefähigen schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

Studentische Hilfskraft (m/w) für den EDV-Bereich

Das Erzbistum Hamburg ist in den Bundesländern Hamburg und Schleswig-Holstein sowie dem Landesteil Mecklenburg das flächenmäßig größte deutsche Bistum und regional ein bedeutender Arbeitgeber. Sein Erzbischöfliches Generalvikariat in Hamburg ist zentrale Verwaltungseinheit und zugleich Dienstleistungszentrum für 28 Pastorale Räume, zahlreiche kirchliche und caritative Einrichtungen sowie diverse allgemeinbildende Schulen.

Für die Verwaltung des Erzbistums Hamburg suchen wir zum nächstmöglichen Termin eine studentische Hilfskraft (m/w) befristet, mit 19,5 Wochenstunden.

Ihre Aufgaben:

- Pflege der Datenbanken
- Optimierung der Strukturen
- Zuarbeit dem EDV-Mitarbeiter
- engmaschige Zusammenarbeit mit einem externen Anbieter

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Ihr Profil:

- fundierte PC Kenntnisse, sichere Anwendung des MS Office Paketes
- Fähigkeit zum analytischen Denken
- schnelle Auffassungsgabe für organisatorische Zusammenhänge
- Teamfähigkeit

Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Wir bieten:

- Vergütung nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO)
- Zusatzversorgung durch Kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK)
- Flexible Arbeitszeiten

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbung mit der Angabe Ihrer Konfession bis zum 15.12.2016 bei uns ein.
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Kindergartenleitung (m/w)

Der Katholischer Kindergarten „Arche Noah“ Heilig-Geist – Farmsen sucht für ihre Kindertageseinrichtung zum 1. Juni 2017 eine Kindergartenleitung (m/w).

Zu ihren Aufgaben gehören:

- Pädagogische und organisatorische Leitung der Einrichtung
- Motivation und Führung der derzeit 10 MitarbeiterInnen
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern, den Mitarbeitern, der Mitarbeitervertretung und dem Träger
- Enge Kommunikation und Kooperation mit der Schulleitung und den Lehrkräften der kath. Grundschule
- Konzeptionelle Weiterentwicklung und Ausbau des KiTa-Angebotes in Kooperation mit dem Team und dem Träger, v.a. bei der geplanten Erweiterung des Krippenangebotes

Wir erwarten:

- Ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder einen vergleichbaren Hochschulabschluss oder Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in
- Leitungserfahrung mit entsprechender Personalverantwortung
- Freude an der Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern
- Kommunikative Kompetenz mit ausgeprägter Fähigkeit zur Personalführung
- Fachwissen in Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement
- Arbeiten nach Qualitätsstandards/KTK Gütesiegel
- Gute EDV Kenntnisse (Word, Excel etc.)
- Gestaltungswillen, Engagement und Eigeninitiative
- Identifikation mit den Grundsätzen und Zielen der katholischen Kirche, deren Mitglied Sie sind

Wir bieten:

- Eine großzügige, modern ausgestattete Einrichtung, aktuell mit einer Krippen- und zwei Elementargruppen, einer Gruppe Anschlussbetreuung Vorschule, sowie einem neugestalteten großzügigen Außengelände
 - Geplante räumliche Erweiterung auf 2 Krippen- und 3 Elementargruppen für 2017/2018
 - Freundliche und wertschätzende Arbeitsatmosphäre
 - Zusammenarbeit mit einem qualifizierten und aufgeschlossenen Team
 - Interessante abwechslungsreiche Leitungsposition mit vielseitigen Gestaltungsmöglichkeiten
 - Eine unbefristete Vollzeitstelle mit Vergütung nach der DVO und kirchlicher Zusatzversorgung
 - Regelmäßige und individuelle Konzepttage, Fort- und Weiterbildungen
- Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zu.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Die Katholische Kirchengemeinde St. Joseph in Hamburg-Wandsbek als Träger der Kindertages-stätte St. Joseph ab sofort einen

Erzieher (m/w) in Teilzeit bis zu 30 Stunden/Woche

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht das Kind als Geschöpf und Abbild Gottes. Wir verstehen uns als familienunterstützende Einrichtung, die in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Kirchen-gemeinde Lebens- und Glaubensraum für Kinder gestaltet.

Sie bringen mit:

- einen entsprechenden Berufsabschluss als Erzieher (m/w) oder vergleichbarer Qualifikation
- Berufserfahrung wünschenswert
- eine engagierte, freundliche Persönlichkeit, die Freude an der pädagogischen Arbeit mit Kindern und ihren Familien hat
- Erfahrungen im Bereich Elternarbeit wünschenswert
- Die Orientierung an den christlichen Werten im Erziehungs- und Bildungsauftrag
- die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche
- außerdem sollten Sie eine ausgewogene Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung mitbringen.

Wir bieten Ihnen:

- eigenständiges Arbeiten in einem interessanten nie langweiligen Arbeitsumfeld
- ein sympathisches, engagiertes, freundliches sowie aufgeschlossenes Team
- umfangreiche Unterstützung bei der persönlichen wie fachlichen Weiterentwicklung durch intensive Förderung von Fort- und Weiterbildung
- sowie eine Vergütung nach dem Tarifvertrag der katholischen Kirche (DVO) inkl. der tariflichen Zusatzversorgung.

Haben wir Sie mit dieser Stelle ansprechen können? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung!

Erzieher (m/w) in Neumünster

Die katholische Kirchengemeinde St. Maria-St. Vicelin in Neumünster sucht für ihr Familienzentrum St. Bartholomäus zum 01.05.2017 eine/n Erzieher/in in Teilzeit mit 20 Stunden pro Woche.

Das Familienzentrum betreut in zwei Krippengruppen, einer Familien- und einer Elementargruppe zurzeit 55 Kinder.

Wir suchen eine/n engagierte/n und flexible/n Erzieher/in für unser Familienzentrum als Springkraft.

Wir erwarten:

- Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder eine vergleichbare Qualifikation
- Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche und Identifizierung mit dem christlichen Glauben
- Freude an der Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern
- Engagement, Flexibilität und Eigeninitiative

Wir bieten:

- Vergütung nach der Dienstvertragsordnung des Erzbistums Hamburg (DVO)
- eine Zusatzversorgung durch die Versicherung bei der KZVK
- Zusammenarbeit mit einem qualifizierten und aufgeschlossenen Team
- Fort- und Weiterbildung

Sie suchen eine neue Herausforderung? Dann bewerben Sie sich gerne und senden uns Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen zu.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Am Mariendom 4, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264
